

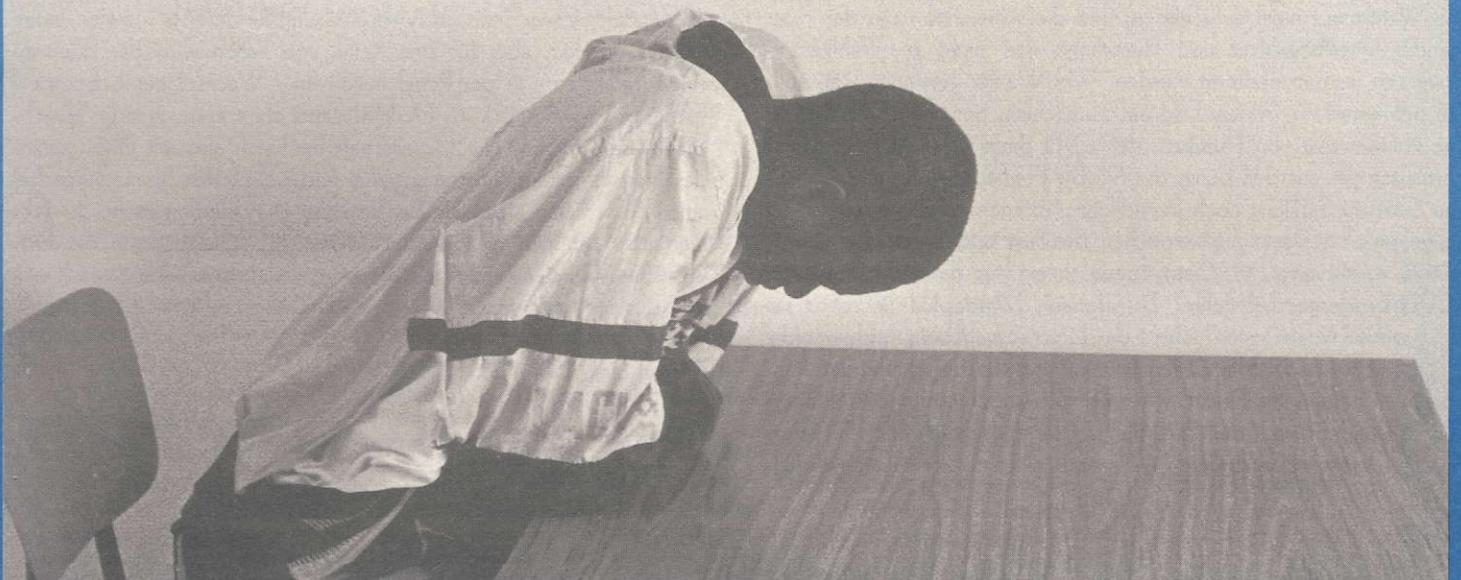
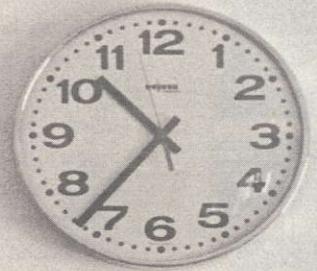


Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.

Der Schlepper



Schwerpunkt:
**Flüchtlingspolitik im
Zeichen der Wahlen**



Diese Ausgabe hat den Schwerpunkt Bundestagswahl 1998. Dazu haben wir u.a. die politischen Parteien um Textbeiträge gebeten. Gründe, sich mit den flüchtlings- und migrationspolitischen Vorstellungen der wahlkämpfenden Politik genauer auseinanderzusetzen fanden wir in der xenophoben Energie, mit der Vertreterinnen konkurrierender Parteien zunehmend öfter auffällig geworden sind.

Am 20.7.98 beim Lesen der inzwischen berüchtigten Worte des SPD Spitzenmannes Gerhard Schröder in der Bild am Sonntag "Wer unser Gastrecht mißbraucht, für den gibt es nur eins. Raus und zwar schnell", hatten einige noch auf eine versehentliche Entgleisung gehofft. Inzwischen ist mit der Nominierung von Lauscha-Griff-Otto Schily als Innenminister im SPD-Schattenkabinett nach einer Phase intensiver sozialdemokratischer Beteiligungen am regierungspolitischen Ausländer- und Asylrechtsverschärfungs- mißbrauch die migrationspolitische Rechtsrichtung jedoch offenbar endgültig Parteiprogramm geworden. Mit Sorge blättern gestandene Sozialdemokraten im SPD-Positionspapier zur Inneren Sicherheit, denken an Schlachthäuser wie Algerien, Jugoslawien, Syrien, Togo und die Türkei und die verzweifelte Angst Betroffener dorthin zurück zu müssen, und lesen mutwillige Sätze, wie "Bei Problemstaaten muß die Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Rücknahmeverpflichtung eingefordert werden. Maßnahmen gegen Identitätsverschleierung müssen verstärkt und die Verfahren verbessert werden." Und an anderer Stelle: "In bestimmten Tätigkeitsfeldern können private Sicherheitsanbieter auftreten." Vollstreckt das Bemühen der Landesregierung, eine Abschiebehaftanstalt in Rendsburg zu schaffen - nachdem Innenminister Wienholtz noch vor zwei Jahren zugesagt hatte, daß es soetwas in Schleswig-Holstein nicht geben wird - möglicherweise in vorauseilendem Gehorsam den schröderischen migrationspolitischen Entsorgungsbefehl?

"Die Ursachen von Migration und Flucht müssen erforscht und bekämpft werden" verkündete die schleswig-holsteinische CDU in gemeinsamer Erklärung mit der nordelbischen Kirchenleitung am 9. Juli 1998. "Die Übereinstimmung in dieser Grundhaltung darf auch im Wahlkampf nicht aufgegeben, und die schwierige Lage der Ausländer, Asylbewerber und Flüchtlinge darf nicht zu Wahlkampfzwecken instrumentalisiert werden. Wer Wähler gewinnen will, sollte sich gerade in diesem Feld um Sachlichkeit bemühen." Textbeiträge konnten wir von Politikern der CDU dennoch nicht bekommen. Erhielten wir aus den Büros der MdB's Heiner Geißler und Christian Schwarz-Schilling noch freundliche Absagen, blieb es seitens der angefragten schleswig-holsteinischen Bundes- und Landtagsabgeordneten vollkommen still. Ganz überraschend kam das nicht, hatte der CDU-Landesgeschäftsführer Dr. Johann Wardephul ja schon im November vergangenen Jahres die Linie ausgegeben, nach der die CDU nicht nur die Härtefallkommission und den zu schaffenden Landesbeauftragten für Flüchtlings- und Zuwanderungsfragen für überflüssig sondern auch den Flüchtlingsrat für entbehrlich hält. Für interessierte Leser dokumentieren wir anstatt nicht erhaltener redaktionel-

ler Beiträge im Schwerpunkteil dieser Ausgabe die flüchtlings- und migrationspolitisch relevanten Auszüge aus der Wahlplattform der CDU/CSU.

Überraschten die beiden Schwaben Rezzo Schlauch und Cem Özdemir noch am 26. Juli 98 alle Welt und ihre Parteibasis mit der Verkündung, daß die Wiederherstellung des Art. 16 GG aus dem Katalog bündnisgrüner politischer Forderungen und Ziele gestrichen sei, folgte das Dementie des Parteivorstandes schon am folgenden Tag: "Unser Ziel bleibt eine Mehrheit für die Wiederherstellung des Grundrechts auf Asyl." Aber wie z.B. die Blockade der Innenministerkonferenz gegen Abschiebestopps gem. § 54 AuslG im Zuge rot-grüner Regierungsverantwortung zu kippen sein wird, ob unter Rot-Grün mit einer humanen Altfallregelung ohne Stichtag zu rechnen ist, wie zuverlässig Zufluchtsuchende beispielsweise aus dem Kosovo unter einer rot-grünen Regierung mit dem ihnen zustehenden Bürgerkriegsflüchtlingsstatus rechnen können oder welche konkreten bündnisgrünen Initiativen der Verelendung und Verängstigung von Flüchtlingen zwischen Leistungsentzug, faktischem Arbeitsverbot, rassistischen Gewaltübergriffen, Auslieferungsandrohung und Illegalisierung entgegenwirken werden, bleibt in grünen Programmpapieren leider allzu diffus.

Die Unterstützergruppen und Flüchtlingsorganisationen haben das Nachsehen. Flüchtlings- und Migrationspolitik wird in keiner der politischen Parteien als zentrales Thema gehandelt. Um so mehr Grund für uns, die sich hier bietende Gelegenheit, Forderungen nach einer grundlegend anderen, humanen und internationalen Verpflichtungen gerecht werdenden Migrations- und Flüchtlingspolitik zu erläutern.

Aber auch andere erwarten den 27. September 1998 und ihm eventuell folgende Regierungsveränderungen mit einiger Gespanntheit. Die Verwaltungsgerichte und Ausländerverwaltungen haben immer schwerer zu tragen an den "großkoalitionären" ausländerrechtlichen Kuckuckseiern der vergangenen Jahre. Nicht nur dem Bayrischen VGH kommen inzwischen "ernstliche rechtliche Zweifel an der Richtigkeit" ausländerbehördlicher Ausweisungsverfügungen. Kein geringerer als der Leiter der Ausländerabteilung im Kieler Innenministerium, Dr. Rainer Holtschneider, hat den rassistischen Duktus der jüngsten Ausländerrechtsverschärfungen bzgl. der Regelausweisung auf den Punkt gebracht: Es "besteht eine Ungleichgewichtigkeit: Begeht ein gleichaltriger Deutscher ein entsprechendes Delikt, muß er vielleicht irgendwann einmal mit einer Geldstrafe rechnen, aber niemals mit einer so existentiell treffenden Maßnahme wie einer Ausweisung. Diese Art, beim gleichen Delikt ganz unterschiedliche Rechtsfolgen auszulösen, macht das Ausländer- und insbesondere das Ausweisungsrecht zu einer Art 'Sonder- oder Zweitstrafrecht' für Ausländer. Zwar müssen Abschiebungshindernisse immer noch geprüft werden, aber für eine Reihe von Fällen wird das doch zu einem radikalen - in der Regel negativen - Wechsel der Lebensperspektive - etwa zurück ins Herkunftsland ohne ausreichende Sprachkenntnisse - führen. Die Gesellschaft muß sich also mit ihren zumindest von ihr mitausgelösten sozialen und politischen Spannungen bei einer besonderen, letztlich aus historischen Gründen rechtlich definierten Minderheit nicht auseinandersetzen, sondern kann die Probleme im wahrsten Sinne des Wortes 'abschieben'."*

Martin Link, Kiel 13.8.1998

*"Quo vadis - Ausländerrecht?", Dr. Rainer Holtschneider, Deutsches Verwaltungsblatt, 508, 15.5.89

Editorial	2
Länder	
„Togo mort“	4
Passiver Widerstand gegen den abgewählten Diktator	
„...daß 3248 Dörfer nicht mehr existieren.“	7
Inländische Fluchtalternativen in der Türkei?	
Schwerpunkt: Flüchtlingspolitik im Zeichen der Wahlen	
Rückblende:	
Demokratie oder Barberei	10
Vortrag von Norman Paech bei der Veranstaltung „Abgestimmt - Abgeurteilt - Abgeschoben“ in Kiel am 26.5.98	
Positionen:	
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.	16
Bundesweite Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL e.V.	19
Angelika Beer, Bündnis 90/ Die Grünen	21
CDU/CSU-Wahlplattform	22
Ulla Jelpke, PDS	24
Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, F.D.P.	25
Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, SPD	28
Anke Spoorendonk, SSW	29
Thema:	
Flüchtlingsfrauen in Deutschland respektieren!	32
Das gefährliche Gerücht von der Ausländerkriminalität	34
Recht	
Bundesgrenzschutzgesetz (Dokumentation)	38
Asylbewerberleistungsgesetz (Dokumentation)	39
Das neue Arbeitserlaubnisrecht	44
Regionales	50
Materialien	
Überblick über „graue“ Literatur	51

Der Schlepper erscheint als Rundbrief des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein e.V. vierteljährlich und ist zu beziehen über die Adresse des Flüchtlingsrates. Für Vereinsmitglieder ist Der Schlepper kostenlos. Nichtmitglieder können ihn für 28,- DM jährlich abonnieren.

Redaktion: Christiane Krambeck, Martin Link. Redaktionsadresse: Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Oldenburger Str. 25, D-24143 Kiel, Tel. 0431-735000, Fax: 0431-736077

e-mail: FluechtlingsratSH@t-online.de, Internet: <http://home.t-online.de/home/fluechtlingsratsh/>

Titelfoto: Andreas Herzau, Signum

Druck: WDA, Brodersdorf

Eingesandte Manuskripte sind willkommen, können aber nicht zurückgesandt werden. Manuskripte wenn möglich auf Diskette in Word 6.0 Format senden. Angebote zur Mitarbeit sind gewünscht. **Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht immer die Meinung der Redaktion wieder.**

Bankverbindung: Flüchtlingsrat S.-H., KtoNr.: 152 870, EDG (Kiel), BLZ: 210 602 37, Verwendungszweck: Der Schlepper

„Togo mort“

Passiver Widerstand gegen den abgewählten Diktator

Christiane Krambeck

Eigentlich hatte sich der Sonntag, an dem in Togo Präsidentschaftswahlen stattfanden, der 21.6.98, verhältnismäßig gut angelesen. Manche Wahllokale öffneten zwar erst spät am Tag, einzelne gar nicht. Auch bei der Vergabe von Wahlkarten waren viele vergessen worden, in der Hauptstadt insbesondere wahlberechtigte Jugendliche, also eine für Aufsässigkeit gegen das Regime prädestinierte Gruppe, die nun vor der deutschen und der US-amerikanischen Botschaft in Lomé demonstrierte. In den Wahllokalen in der Gegend von Kpalimé, der Hochburg der PDR, fehlte es an Wahlzetteln für den PDR-Kandidaten Zarfou Ayeva. Auch sintflutartige Regenfälle behinderten hier die Wahl. Daß Ayeva selbst nicht wählen konnte, lag aber eher daran, daß auch er keine Wahlkarte erhalten hatte. Mißlicher als der Regen war noch eine weitere Panne. Es fehlte nämlich in der Gegend auch an Wahlzetteln, mit denen andere Ayeva hätten wählen können. Ein Bote kam mit dem Auftrag, Nachschub zu besorgen, trotz des Wetters zwar nach Lomé durch. Dort speiste ihn der für die Organisation der Wahlen zuständige Innenminister jedoch mit dem Bescheid ab, man könne die weißen Wahlzettel für den Kandidaten Eyadéma benutzen, von denen schließlich auch in Kpalimé reichlich vorhanden seien. Einem Wahlbeobachter fiel auf, daß die Leute in den nördlichen Landesteilen ohnehin kaum wagen konnten, die andersfarbigen Wahlzettel für Oppositionskandidaten zu benutzen, weil den leicht durchscheinend blauen Wahlumschlägen von weitem anzusehen war, ob sie den "richtigen" Wahlzettel enthielten, also den weißen für Eyadéma. In einigen Präfekturen im Norden soll auch die Anwesenheit der offiziell von Oppositionsparteien in die Wahllokale entsandten Beisitzer häufig

daran gescheitert sein, daß sich einzelne Präfekten einfach weigerten, deren Zulassung amtlich zu bestätigen. In manchen Kasernen sollen sogar ganze Militär-Einheiten aus Protest gegen Manipulation leere Wahlumschläge abgegeben und daraufhin geschlossen "Hausarrest" für die Zeit nach den Wahlen erhalten haben.

Im Vorfeld der Wahlen war das zähe Ringen der Opposition um wenigstens halbwegs günstige Voraussetzungen für freie, faire und transparente Wahlen jedoch so gut irgend möglich von der Europäischen Gemeinschaft mit konkreten Forderungen, Mitteln und der Entsendung von Wahlbeobachtern unterstützt worden. Dabei war die Wiederaufnahme der Entwicklungszusammenarbeit von der Transparenz der Wahlen abhängig gemacht worden. Zum ersten Mal in der Geschichte Togos hatten sich daraufhin Kandidaten der Opposition verabredet, in einer Wahl gegen Eyadéma anzutreten, der Togo gestützt auf Militär unter französischem Einfluß seit 32 Jahren willkürlich regierte, ohne daß die Ende 1990 einsetzende Demokratisierungsphase daran bislang viel ändern können. Als auf den Druck der internationalen Gemeinschaft hin dann Mitte Mai auch noch die Kandidatur von Eyadémas populärstem Gegner, Gilchrist Olympio (UFC), zustande kam, was vorher kaum jemand für möglich gehalten hatte, keimte Hoffnung auf eine Änderung in Togo auf. Eine Pressemeldung, eine Beratergruppe in Paris habe bereits Auftrag, sich mit der Frage zu befassen, was klüger sei: Eyadéma gleich im ersten Durchgang mit absoluter Mehrheit siegen zu lassen oder erst bei der Stichwahl im zweiten Durchgang? - goß jedoch schon kurz darauf Wasser in den Wein. Auch gaben europäische Experten zu bedenken, daß die Opposition noch nicht über die

militärischen Mittel verfüge, einen eventuellen Wahlsieg zu verteidigen.

Am Morgen nach der Wahl soll Eyadéma wenig Verständnis dafür gezeigt haben, daß sein Innenminister seinen Wahlsieg nicht gleich im ersten Durchgang garantieren konnte. Also verkündete der Innenminister am Montag kurzerhand eine absolute Mehrheit für Eyadéma als bereits sicher, während die Gendarmerie gleichzeitig überall die noch nicht ausgezählten Wahlurnen beschlagnahmte und ins Rathaus brachte. Die UFC reagierte sofort mit der entgegengesetzten Verlautbarung, bei der Stimmenauszählung habe sich bis dato vielmehr ein haushoher Wahlsieg Olympios abgezeichnet.

Die Stimmenauszählung sollte trotz Kritik der USA und Forderungen der EU nie korrekt zuende geführt werden. Für die Bekanntgabe des Ergebnisses wäre außerdem auch die Wahlkommission zuständig

Neuerscheinungen zu Togo beim Flüchtlingsrat

Christiane Krambeck:

Togo. Eine Gesamtschau als Beitrag zur Frage der Rückkehrgefährdung togoischer Flüchtlinge. - 80 Seiten, Kiel, Juli 1998.

Bestellung bei Pro Asyl e.V. in Frankfurt zum Preis von 11 DM.

Update: Togo nach den Präsidentschaftswahlen vom Juni 1998. Fortschreibung auf der homepage des Flüchtlingsrates:

<http://home.t-online.de/home/fluechtlingsrats/>

Oder Bestellung beim Flüchtlingsrat S.-H. direkt.

Anregungen für die Fortschreibung sind willkommen.

gewesen. Diese wurde aber derart bedroht, und zwar, wie sich später herausstellte, von Regierungsseite, daß sie am Dienstag ihre Funktion einstellte. Diese Konstellation war in der an die französische angelehnten Verfassung von Togo nicht vorgesehen. Die entstandene Lücke wurde dann vom Innenminister gefüllt, indem er sich einfach selbst für zuständig erklärte. Am Mittwoch gab er auf dieser Basis das amtliche "Endergebnis" der Wahl bekannt: Eyadéma habe 52% der Stimmen erhalten, Olympio (UFC) nur 34%. Agboyibo (CAR) läge mit ca. 10% an dritter Stelle, während die Kandidaten der PDR und CDPA, Ayeva und Gnininvi, jeweils kaum 2% erhalten hätten.

Inzwischen hatte die UFC die landesweiten Rückmeldungen ihrer Beobachter aus den Wahllokalen ausgewertet und gab danach ihrerseits eine Zahl von 59% der Stimmen für Olympio im Landesmittel bekannt, was auch von der CAR anerkannt wurde. In Lomé soll der Stimmenanteil Olympios sogar nahe der 90% Marke gelegen haben. Gilchrist Olympio teilte vom Exil in Accra aus der Presse denn auch selbstbewußt mit, der abgewählte Präsident Eyadéma habe laut Verfassung noch genau bis zum 25. August Zeit, das Amt an ihn zu übergeben. Olympio forderte weiter die internationale Gemeinschaft auf, die Drohung, das Regime Eyadéma finanziell nicht weiter zu unterstützen, wenn die Wahl nicht korrekt durchgeführt werde, nun auch wahr zu machen, um die Diktatur in Togo so in die Knie zu zwingen.

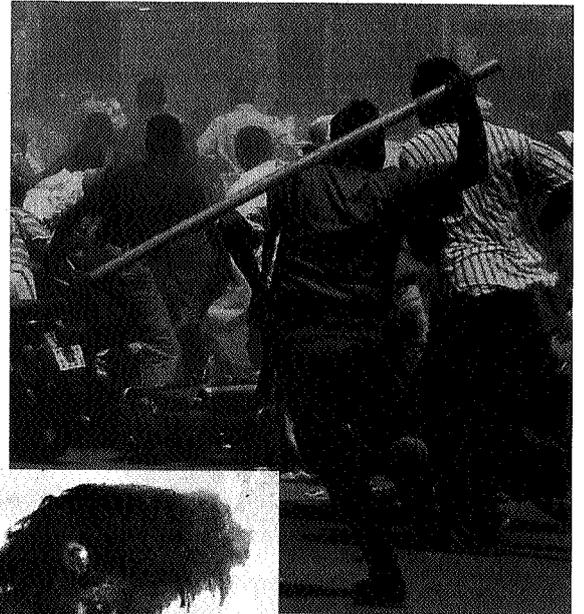
Nach der Bekanntgabe des regierungsamtlichen Ergebnisses durch den Innenminister explodierte die Stimmung in der Hauptstadt am Mittwoch. Spontandemonstrationen brandeten auf mit Rufen wie "Wahrheit perdu" und "Eyadéma Dieb", die erbarmungslos zusammengeknüppelt wurden. Im Stadtviertel Bé ging Militär gewaltsam gegen Jugendliche vor, die brennende Barrikaden errichtet hatten. Eine Handvoll Wahlbeobachter wurden vorübergehend festgenommen, und das deutsche Kontingent wurde von der Botschaft strikt aufgefordert, das Land im Interesse seiner persönlichen Sicherheit umgehend zu verlassen. Aus Sorge um die Sicherheit der deutschen BGS - Beamten riet die Botschaft

ebenfalls von der Begleitung von Abschiebungen nach Togo ab, so daß ein für den 29.6. geplanter Charterflug mit "Schülern" aus ganz Deutschland abgesagt werden mußte.

Am Donnerstag lösten Sicherheitskräfte ohne Rücksicht auf Verluste eine Menschenmenge beim Büro der UFC in Lomé auf, am Freitag stürmten sie das Büro, verbrannten Akten, zertrümmerten die Einrichtung und verletzten Anwesende und Repräsentanten der UFC, einige davon schwer, darunter den Vize-Präsidenten der UFC, Bob Akitani, einen würdigen alten Herrn. Demonstrationen in Afagnan, einer Stadt 70 km von Lomé, wurden unter Schußwaffengebrauch gesprengt, wobei mindestens ein Mensch starb. In Oppositionshochburgen wie Kpalimé gab es dagegen erst gar keine Proteste, weil die Stadt sich bereits quasi im Belagerungszustand befand, mit Militärposten alle 200 m.

Das regierungshörige Verfassungsgericht segnete das offiziell diktierte Wahlergebnis, wie nicht anders zu erwarten war, ebenso ab, wie die unkonventionelle Art seiner Verkündung, und so wurde Eyadéma schließlich gut einen Monat nach der Wahl, am 24.7., als sein eigener Nachfolger im Präsidentschaftsamt für die nächsten 5 Jahre bestätigt und vereidigt.

Der Tag wurde von der Regierung zum Feiertag erklärt. Von Feiern war in den Straßen von Lomé jedoch nichts zu spüren. Die Stadt war wie ausgestorben. Die Menschen waren einem Aufruf der Opposition gefolgt und allesamt zu Hause geblieben, wie auch schon den Freitag vorher, den 17.7. Das Bündnis aus UFC und 7 kleineren Oppositionsparteien hatte in einem Schulteranschlag mit der CAR zuvor bei einer Großveranstaltung in Lomé am 11.7. die Parole ausgegeben, den Mut nicht sinken zu lassen und sich zu gegebener Zeit bereit zu halten. Im Augenblick sei es trotz aller Fru-



oben: Niederknüppelung von Spontan-Demonstrationen gegen die Bekanntgabe von Eyadémas Wahlsieg am 24.6.98 (Aus: "Jeune Afrique" vom 30.6.98) unten: Folge eines Einsatzes gegen das UFC-Büro in Lomé vom 26.6.: Blutüberstömte Frau mit klaffender Kopfwunde (Aus: "Crocodile" vom 29.6.98)

stration und Unterdrückung unklug, unnötige Opfer zu riskieren. Man wolle keinen offenen bewaffneten Konflikt, kein Ruanda, Liberia oder Sierra Leone. Vorerst sollte die Bevölkerung ihre Anstrengungen also darauf richten, Togo durch passiven Widerstand unregierbar zu machen. Zunächst sollten eintägige Warnstreiks in den Städten unter dem Motto "Togo mort" als Warnzeichen gesetzt werden.

"Trotz aller Unterdrückung ..." Was das hieß, lassen Meldungen der Oppositionspresse aus den Wochen nach der Wahl nur erahnen. Daß Toyota-Busse der UFC von der Polizei "vorgeladen" (also konfisziert) wurden und so ihre Nutzung zur Verteilung von Flugblättern unterbunden wurde, war noch das wenigste. Überall im Land, vor allem auch im Norden, hatte ein Kessel-treiben auf Bürger eingesetzt, die sich während der Wahlen für die Opposition engagiert hatten. Einige waren entkommen und hielten sich im Busch versteckt, andere, wie eine bei amnesty international und in Frauenrechtsgruppen engagierte Dame, die von der CAR offiziell als Beobachterin in ein

Wahllokal nach Kara entsandt worden war, hatten weniger Glück gehabt und waren verschleppt worden.

Vor dem Hintergrund der Erfahrung, daß Boykottkampagnen anlässlich der 1993er Präsidentschaftswahlen massive Unterdrückung nach sich gezogen hatten und Einzelheiten erst nach und nach bekannt wurden, ist sehr wahrscheinlich, daß diese spärlichen ersten Meldungen nur die "Spitze des Eisberges" wiedergeben, zumal in Togo ohnehin mit einer hohen Dunkelziffer bei Menschenrechtsverletzungen zu rechnen ist, besonders bei weniger prominenten Opfern. Daß Anfang August wieder drei Journalisten von Oppositionszeitungen verhaftet wurden, diesmal unter dem Vorwand, die Gattin Eyadémas beleidigt zu haben, mag die lokalen Schwierigkeiten der umfassenden Berichterstattung erhellen.

Der Blick auf die tatsächlichen Vorgänge in Togo wird zudem nicht nur durch die Einschüchterung der Presse des Landes verstellt, die Kehrseite der Medaille ist eine ausgeprägte Hofberichterstattung der Regierungsmedien. So stellte das Fernsehen in Togo z.B. einen in Lomé schlecht beleumundeten, jungen Franzosen fälschlich als offiziellen Wahlbeobachter der EU vor. Die vom Regime eingeläutete Diffamierung der EU Wahlbeobachtung wurde in einer am 11.7.98 vom Südwestfunk Baden-Baden gesendeten Rundfunk-Reportage von Hannelore Gaddatsch geradlinig fortgeführt. Dem unkundigen Hörer wird das kaum aufgefallen sein, ebensowenig wie das Kunststück, den Namen "Olympio" nur einmal am Rande im Zusammenhang mit dem vom Innenminister verkündeten Wahlergebnis zu erwähnen. Nur Insider konnten darüberhinaus die Parteilichkeit der in der Reportage zitierten Stimmen beurteilen und wissen, daß Frau Gaddatsch in Togo schon länger wegen ihrer Nähe zu Eyadéma angegriffen worden war.

Internationale Schlagzeilen machten kritische Reaktionen von EU Kommission und Europäischem Parlament, in deren Zuge der Premierminister Togos schließlich Ende Juli nach Brüssel zitiert wurde (unter Berufung auf das Lomé-Abkommen der AKP-EU Staaten), um Togo Gelegenheit zu geben, sich zu den Zweifeln der EU an der demo-

katischen Legitimation des von der Regierung veröffentlichten Wahlergebnisses zu äußern. Im Vorfeld hatten sich Gilchrist Olympio und Togos Außenminister, Koffi Panou, in Paris bei Frankreich's Minister für Zusammenarbeit, Josselin, zu Gesprächen eingefunden. Daß der Herausforderer Eyadémas dabei zuerst empfangen wurde, sei, wie die taz am 20.7. anmerkt, bereits eine diplomatische Schlappe für Togo gewesen. Dieses Detail ist als Hinweis auf die möglicherweise bröckelnde Unterstützung des Regimes durch Frankreich tatsächlich interessant, zumal nach dem Wahlsieg Jospins eine Abkehr Frankreichs von seiner bisherigen Afrikapolitik diskutiert wird.

Anfang August wandte sich Eyadéma in einer Rede an die Nation und lud die Opposition ein, sich an der Regierungsbildung zu beteiligen, was diese nach 'Africa-news online' einhellig zurückwies: Was dabei herauskäme, habe man schon mal gesehen, befand danach der Generalsekretär der UFC und wies daraufhin, daß Eyadémas Gefängnisse entgegen dessen Beteuerungen voller UFC-Mitglieder seien. Sein Kollege von der CDPA bezeichnete Eyadémas Rede als nichtig, da der Mann keine Legitimation besäße und ihm als Verlierer der Wahl nicht zustünde, irgendwem die Hand entgegenzustrecken. Ähnlich äußerte sich Ayevea (PDR) und fügte hinzu, Eyadéma verhöhne das Volk mit einer derartigen Rede. Agboyibo (CAR) bezeichnete die Ansprache schlicht als Provokation, die die Zeichen der Stunde ignoriere. Nach Radio France International soll Gilchrist Olympio vom Exil aus die Rede Eyadémas mit dem Angebot gekontert haben, zu Schlichtungsgesprächen mit dem abgewählten Präsidenten (über die Modalitäten von dessen Ablösung) oder zu Neuwahlen bereit zu sein.

Das Auswärtige Amt scheint die Frage der Abschiebung von Togoern zum derzeitigen Zeitpunkt weiterhin mehr unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der Begleitbeamten zu behandeln und rät jedenfalls für die Zeit um den 25. August, an dem das Ultimatum Olympios ausläuft und damit Unruhen in Lomé erwartet werden, noch von begleiteten Abschiebungen ab. UNHCR hält dagegen seit Anfang Juli generell Abschiebungen nach Togo für nicht

mehr verantwortbar, und auch das eine oder andere deutsche Gericht, wie z.B. der bayerische Verwaltungsgerichtshof, sehen angesichts der vorläufig instabilen politischen Situation in Togo und der unsicheren Informationslage über die Behandlung Abgeschobener ein zunächst bis Ende September zu befristetes, generelles Abschiebehindernis. Das Schicksal Abgeschobener muß unter den in Togo herrschenden Bedingungen schon länger als nicht recherchierbar angesehen werden. Im Vorfeld der Wahl hatte die Regierung Eyadéma zwar angefangen, Rückkehrer ostentativ nach ihrer Ankunft auf freien Fuß zu setzen, um der EU keine Angriffsfläche zu bieten. Inzwischen hat das in Bedrängnis geratene Regime aber alle Rücksichten auf die internationale Meinung fallen lassen. Vor diesem Hintergrund gibt die Tatsache, daß die Regierung von Togo speziell togoische Flüchtlinge in Deutschland erklärtermaßen für das schlechte Image von Togo in den westlichen Staaten und die daraus resultierende Aussetzung der Entwicklungszusammenarbeit verantwortlich macht, zu der Besorgnis Anlaß, daß Abgeschobene jetzt entlang dieser Logik ebenso für die kritische Begleitung der Wahl durch die EU und letztlich für die derzeitigen Schwierigkeiten Togos grausam zur Rechenschaft gezogen werden.

Ein befristeter Abschiebestopp nach §54 AuslG wäre an sich das Mittel der Wahl, um bedenkliche Umbruchsituationen zu überbrücken und den mit schnellen Veränderungen zwangsläufig einhergehenden Unsicherheiten der Auskunftsfrage Rechnung zu tragen. Dies wird mit dem Argument abgelehnt, es bestünde in Togo zur Zeit keine Gefahr an Leib und Leben für jedermann. Da die Gründe der Ablehnung von Abschiebestopps wie z.B. die Diskussionen um Algerien und Kosovo gezeigt haben, noch weiter steigerungsfähig sind, lohnt sich im Fall von Togo der von der Sache her gerechtfertigte Streit darum kaum, daß es an sich ausreichen müßte, daß eine Gefahr an Leib und Leben für Abgeschobene ersichtlich ist. Der Schutzmechanismus von Abschiebestopps ist zur Zeit in Deutschland aus innenpolitischen Gründen außer Kraft gesetzt und wird sich von daher durch sachliche Argumente nicht reparieren lassen.

„...daß 3428 Dörfer nicht mehr existieren.“

Christiane Orgis

Inländische Fluchialternativen in der Türkei?

Am 19. Juni 1998 hatte der republikanische Anwaltsverein in Schleswig zu einer Vortragsveranstaltung mit dem türkisch-kurdischen Rechtsanwalt Mahmut Sakar nach Schleswig eingeladen. Thema waren die Menschenrechtslage für Kurden und die Frage der inländischen Fluchialternative in der Türkei. Hintergrund ist die nunmehr fast einheitliche Rechtsprechung, die eine solche Fluchialternative annimmt. Dieser Rechtsprechung hat sich mittlerweile auch das Verwaltungsgericht Schleswig angeschlossen. Als Mitveranstalter fungierte der Präsident des Oberlandesgerichts Schleswig, der auch den Vortragsraum zur Verfügung stellte. Vielleicht ein kleines Zeichen dafür, daß auch innerhalb der Juristenschaft diese neue Rechtsprechung nicht unumstritten ist. Allerdings von den zuständigen Verwaltungsrichtern war niemand anwesend, mag es am ungünstigen Termin am Freitagnachmittag oder einer Parallelveranstaltung für Verwaltungsrichter gelegen haben.

Mahmut Sakar, geboren 1966 in Diyarbakir, ist Rechtsanwalt des türkischen Menschenrechtsvereins IHD. Er war bis zur zwangsweisen Schließung des IHD-Büros in Diyarbakir dort tätig und vertritt jetzt den IHD in Istanbul. Daneben ist er Vertreter der HADEP, der noch zugelassenen Nachfolgepartei anderer kurdischer Parteien, die schon verboten wurden. 1996 hat der republikanische Anwaltsverein Mahmut Sakar den Adolf-Arndt-Preis für Menschenrechte verliehen.

Christiane
Orgis

ist Mitglied des Freundeskreises „Waldhaus“ und Vertreterin des Flüchtlingsrates in der Härtefallkommission

Nur unter allergrößten Schwierigkeiten ist es Mahmut Sakar gelungen, zu dieser Vortragsreise nach Deutschland zu kommen. Besonders verübelt hat es ihm die türkische Staatsmacht, daß er mehrere Klagen gegen die Türkei vor den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg gebracht hat, in denen dann die Türkei für Menschen-

chert:

109 Menschen wurden von unbekanntem

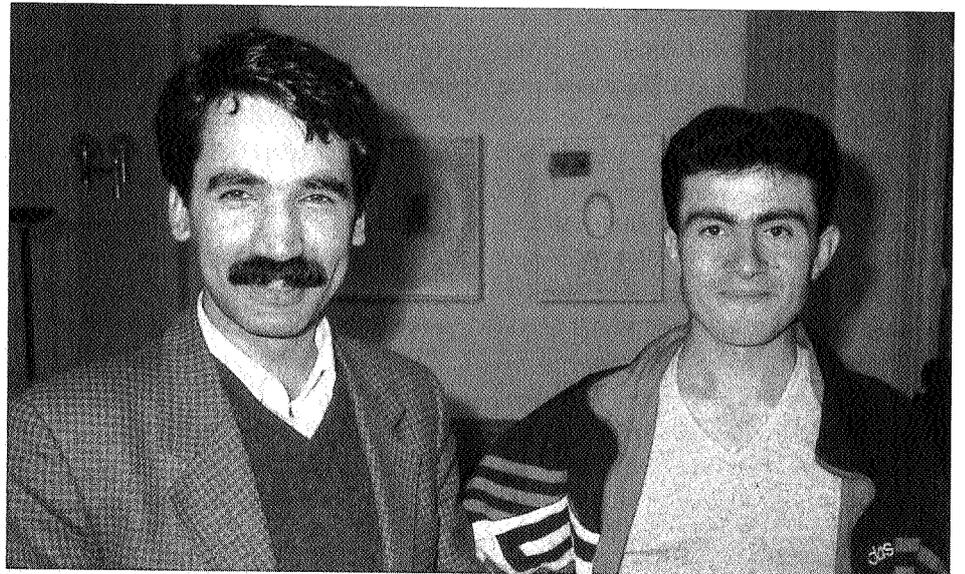
Tätern aus politischen Gründen ermordet

114 starben den Foltertod

66 verschwanden

105 Intellektuelle saßen wegen ihrer Gedanken im Gefängnis

Dies sind nur die Zahlen, die dem



Mahmut Sakar Ilyas A. (links) und ein kurdischer Kriegsdienstverweigerer (rechts)

rechtsverletzungen verurteilt wurde. Dies ist ein Grund dafür, daß derzeit 25 Strafverfahren gegen ihn in der Türkei anhängig sind. Mahmut Sakar hat selbst schon viele Male im Gefängnis gesessen und hat Folter am eigenen Leib erfahren, wie er uns berichtete.

Mahmut Sakar referierte:

In der Türkei herrscht seit 15 Jahren Krieg. Das Innenministerium der Türkei gibt die Zahlen der Toten zwischen 1984 und 1997 mit 23.000 an, die tatsächliche Zahl wird jedoch vom IHD weit höher geschätzt. Die Menschenrechtsverletzungen in der Türkei sind letztlich ein Ausfluß dieses Krieges.

Für das Jahr 1997 hat der IHD folgende Menschenrechtsverletzungen recher-

IHD offiziell gemeldet und von ihm nachrecherchiert wurden, auch hier ist die Dunkelziffer vermutlich um vieles höher. Die Zahlen beweisen, daß sich die Menschenrechtslage in der Türkei nicht verbessert hat. Diese Menschenrechtsverletzungen haben sich zu einem großen Teil in der Westtürkei abgespielt.

Als Beispiel sei der April 1998 erwähnt:

Von 12 gemeldeten politischen Mordanschlägen fanden 10 in der Westtürkei statt. Von 9 extralegalen Hinrichtungen waren 5 in der Westtürkei.

Die meisten Betroffenen waren Kurden.

Kurden leben in großer Zahl in der Westtürkei als Binnenflüchtlinge. Ab 1991

wurden kurdische Dörfer zwangsgeräumt, insbesondere in den Jahren 1993 und 1994 fand eine systematische und flächendeckende Räumung kurdischer Dörfer statt. Die Kommission der Nationalversammlung hat offiziell festgestellt, daß 3428 Dörfer nicht mehr existieren. Insgesamt sind ca. 3,5 Millionen Kurden in den Westen geflohen, hauptsächlich in die Metropolen. Die Logik des Staates war: die PKK stützt sich auf die Massen in den Dörfern, durch die Zwangsumsiedlungen wurde der PKK die Basis entzogen. Mahmut Sakar war 1993 und 1994 für den Menschenrechtsverein in Diyarbakir tätig, dabei hat er immer wieder von Flüchtlingen gehört, die im Nachthemd aus ihren Häusern verjagt wurden und nicht einmal ihre Schuhe mitnehmen konnten.

Die meisten Flüchtlinge sind in die Metropolen total verarmt gekommen. Viele hausen in Zelten, andere in Slums am Rande der Metropolen. Daneben gibt es auch bestimmte Straßenzüge, die ausschließlich von Kurden bewohnt werden und wie Ghettos von der Polizei überwacht und kontrolliert werden. Im Stadtteil Atana (?) von Istanbul hat die Polizei alle Bewohner auf Listen eingetragen und alle verpflichtet, ab 18 Uhr in den Wohnungen zu sein. Wer nicht angetroffen wird, riskiert ein Strafverfahren gegen sich.

So wie die Kurden in ihrer Heimat von der Regierung als potentielle Terroristen angesehen wurden, so werden sie jetzt in den Metropolen als potentielle Straftäter angesehen und entsprechend behandelt.

Wovon leben die Kurden in der Westtürkei? Viele leben in äußerster Armut. Der Menschenrechtsverein bekommt Anrufe von Kurden, denen das Geld für den Bus fehlt, um den Menschenrechtsverein aufzusuchen. Typisch war der Fall eines Kurden namens Hüseyin T., der von der Polizei gefoltert worden war. Er wurde von einem Vertreter des Menschenrechtsvereins aufgesucht und in der 1-Zimmerwohnung lebten insgesamt 14 Familienmitglieder.

Die Arbeiten, die die Kurden verrichten, sind einfache und schlecht bezahlte Hilfstätigkeiten, z.B. auf dem Bau, viele verdienen sich den Lebensunterhalt als fliegende Händler, z.B. als Muschelverkäufer in Izmir oder z.B. wird Obst auf einem Handwagen geschoben. Auch hierbei sind Kurden oft

Schikanen ausgesetzt, z. B. werden die Obstwagen umgekippt. Oft ist es in einer Großfamilie gerade einer, der Arbeit hat und mit seinem Arbeitsverdienst die ganze Familie durchbringen muß. Bekannt geworden ist auch ein Vorfall, wo die Häuser, in denen Kurden wohnten, durch Kreuze gekennzeichnet wurden.

Manche Kurden haben versucht, durch Fälschung ihres Geburtsregisters ihre kurdische Herkunft und den Geburtsort zu verschleiern, meist flogen solche Versuche jedoch schnell auf. Einige türkische Politiker, allen voran der Bürgermeister von Izmir, fordern, den Zuzug von Kurden zu beschränken, Izmirs Bürgermeister wollte sogar die Visumpflicht für Kurden einführen.

Auch die Lage der kurdischen Rechtsanwälte ist äußerst schwierig. Zur Zeit sind 30 Rechtsanwälte selbst angeklagt, weil sie in politischen Prozessen Kurden vertreten haben. Vor den kurdischen Rechtsanwälten gibt es auch keine Schamgrenze. Die Mandanten werden vor den Augen der Rechtsanwälte geprügelt und schreiend vor den Augen der Rechtsanwälte rausgetragen.

Man kann sagen, daß bei Festnahme eines Kurden, egal ob im Osten oder in der Westtürkei, Folter die Regel und nicht die Ausnahme ist.

In der anschließenden Diskussion erzählten kurdische Zuhörer eigene Erlebnisse, die den Vortrag von Mahmut Sakar an per-

sönlichen Schicksalen ergänzten. So berichtete Hüseyin A., daß er ein reicher Großgrundbesitzer und Dorfvorsteher gewesen sei. Wie man ihn in seinem Haus abgeholt, ihn zusammengeschlagen und zwei Zähne herausgebroschen habe, wie man ihm gedroht habe, ihn mit verbundenen Augen von einem Felsen zu stürzen, wenn er nicht Spitzeldienste für die Regierung übernehmen würde. Ein anderer Zuhörer berichtete von Folterungen, die man ihm und seiner Frau angetan hatte, weil sie den Menschenrechtszug in Empfang nehmen wollten. Ein junger Kurde berichtete von einer willkürlichen Verhaftung in Istanbul, einer von einer solchen in Izmir.

Die Veranstaltung wurde von einer Mahnwache kurdischer Asylbewerber begleitet, die in Plakaten auf Menschenrechtsverletzungen insbesondere in der Westtürkei aufmerksam machten. So hieß es beispielsweise, daß Akin Birdal (Vorsitzender Menschenrechtsverein) Opfer antikurdischer Hetze in Ankara geworden sei. In einem anderen Plakat wurde an Studenten erinnert, die in Kayseri, Istanbul, Bursa, Balu und Malatya ermordet oder gefoltert wurden oder spurlos verschwanden. Weiter wurde auf Grabschändungen in Antalya aufmerksam gemacht und auf den Wehrdienst, der einen Kriegsdienst gegen Kurden bedeutet. Auch an antikurdische Hetzplakate, die in den Bussen angebracht sind, erinnerte eine Demonstrationsteilnehmerin.



Mahnwache kurdischer Asylbewerber



Sri Lanka: Zu Hause im Flüchtlingslager

Foto: Michael Meyborg, Signum

Demokratie oder Barberei:

5 Jahre nach der Demontage des Asylrechts

Norman
Paech

Ein beschämendes Jubiläum

Der innenpolitische Sprecher der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Erwin Marschewski möchte schon lange die nach der 1993er Änderung im Grundgesetz verbliebene Asylrechtsruine durch Umwandlung in eine "institutionelle Garantie" endgültig aus dem bundesdeutschen Verfassungsbestand eliminieren. Sein stellvertretender Fraktionsvorsitzender, der Verfassungsjurist Rupert Scholz, bedroht Asylsuchende mit Beugehaft, sollten Zweifel über ihr Herkunftsland bestehen, Bundesarbeitsminister Blüm will mit einer inzwischen vom Sozialgericht Itzehoe als rechtswidrig bezeichneten Weisung Asylsuchende mit einem faktischen Arbeitsverbot belegen und die Mehrheit in Bundestag und Bundesrat will ausreisepflichtige Flüchtlinge durch Leistungsentzug für ihre Angst bestrafen, in das Land ihrer Verfolger zurückkehren zu müssen. Die Angriffe auf den Asylrechtsbestand gehen also auch im fünften Jahr des Asylkompromisses weiter. Am 26. Mai 1998 haben der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein und das Bildungswerk anderes lernen e.V. in einer gut besuchten gemeinsamen Veranstaltung im Kieler Landeshaus auf fünf Jahre neues Asylrecht zurückgeschaut. Der Vortrag des Verfassungsjuristen und Völkerrechtlers Prof. Dr. Norman Paech von der Hamburger Hochschule für Wirtschaft und Politik lieferte dabei eine gelungene Bilanz der Politik und Rechtsentwicklung der Vergangenheit und bildet u.E. eine gute Basis für den suchenden Blick in eine hoffentlich bessere Zukunft. Das Manuskript wird in Kürze in der „Frankfurter Rundschau“ erscheinen.

1. Sie erinnern sich der Empörung, die dem Schleswig-Holsteiner Schriftsteller Günter Grass nachflutete, als er am 19. Oktober 1997 in der Frankfurter Paulskirche zu Ehren des Friedenspreisträgers des Deutschen Buchhandels Yasar Kemal den Satz aussprach: "Ich schäme mich meines zum bloßen Wirtschaftsstandort verkommenen Landes, dessen Regierung todbringenden Handel zuläßt und zudem den verfolgten Kurden das Recht auf Asyl verweigert." Er prangerte die Lieferung von Panzern und gepanzerten Fahrzeugen "an die gegen ihr eigenes Volk einen Vernichtungskrieg führende Türkische Republik" an, die dem kurdischen Volk seinen Lebensraum nimmt und sie zur Flucht zwingt. Und er schämte sich für die Abschottung der eigenen Grenzen gegen diese Menschen, die mit deutschen Waffen und politischer Unterstützung aus ihren Dörfern vertrieben werden. "Wir wurden und wir sind Mittäter. Wir duldeten ein so schnelles wie schmutziges Geschäft." Und wir dulden es noch immer.

Ein halbes Jahr später zieht eine Phantom-Partei ohne Kandidaten allein mit ausländerfeindlichen und chauvinistischen Parolen 13 % der Wählerschaft Sachsen-Anhalts auf ihre Listen. Der einzige konkret faßbare Programmpunkt dieser Partei ist: "Ausländer raus". Und sie braucht die Empörung der großen Volksparteien gar nicht so ernst zu nehmen, denn zur gleichen Zeit versuchen diese mit der Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes die Flüchtlinge, die überhaupt noch die Schleichwege in die Bundesrepublik gefunden haben, auf kaltem Wege abzuschieben, indem sie ihnen die Lebensgrundlage entziehen. Auch diese Initiative läuft auf das gleiche Ziel hinaus: "Flüchtlinge raus". Und es

ist zweifelhaft, ob die Auswirkungen dieses Gesetzes humaner sind als die Methoden der DVU-Wähler.

Der Bundesinnenminister wird nicht müde, immer weiter sinkende Zahlen von Asylbewerbern als Erfolg der großen Asylrechtsoperation vor jetzt fünf Jahren vorzustellen. So wurde im Jahr 1997 mit 104.353 Asylbewerbern der tiefste Stand seit 1988 erreicht trotz dramatisch ansteigender Flüchtlingszahlen in der Welt. Und die Zahlen sinken weiter: für das erste Vierteljahr 1998 gab das Bundesministerium des Innern einen weiteren Rückgang um 22 % bekannt und Minister Kanther fügt dem stolz hinzu, daß bei über 43.000 Asylentscheidungen in diesem kurzen Zeitraum nur 4,1 % der Asylberechtigten anerkannt wurden und gleichfalls nur 4,1 % Asylschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG erhielten. In den letzten fünf Jahren der ständig sinkenden Asylbewerberzahlen wurden über 150.000 Asylsuchende abgeschoben. Für die ihm hoffentlich nicht mehr allzu lange zur Verfügung stehende Amtszeit hat er sich zur zentralen Aufgabe die unnachsichtige "Eindämmung des Zustroms unberechtigter Asylbewerber" gemacht.

Und wir müssen uns fragen, was hat diese verbissene Abwehr der Flüchtlinge unserer Gesellschaft gebracht? Mehr Arbeitsplätze, weniger Ausländerfeindlichkeit? Mehr Sicherheit und Ordnung, weniger Kriminalität? Ist der innere Frieden bei uns eingezogen? Größere soziale Gerechtigkeit und Entlastung der öffentlichen Versorgungs- und Sozialsysteme? Das waren die Versprechen im Kampf um das Asylgrundrecht gewesen. Aber es sind ganz offensichtlich rhetorische Fragen, so offenkundig sind die negativen Antworten darauf.

2. Dieser Kampf begann nicht erst Anfang der neunziger Jahre, sondern bereits 10 Jahre früher, als die Zahl der Flüchtlinge stieg und die CDU/CSU das Asylrecht zum ersten Mal zum Wahlkampfthema machte. Damals galt der Absatz 2 Satz 2 des Art. 16 GG "Politisch Verfolgte genießen Asylrecht" noch uneingeschränkt. Jeder Flüchtling hatte das einklagbare Recht, die deutsche Grenze passieren zu dürfen, um seinen Asylantrag individuell überprüfen zu lassen. 1980 werden die ersten Abschreckungsmaßnahmen ergriffen. Die Sozialhilfe wird in Sachleistungen statt in Geld gegeben, die Flüchtlinge werden in Sammellagern untergebracht und ihnen wird für die ersten zwölf Monate des Asylverfahrens die Arbeitserlaubnis verweigert. Zwar sind nur die Sammellager von Dauer, aber die Signale sind deutlich. Gleichzeitig wird für Flüchtlinge aus Sri Lanka, Äthiopien, Iran und Afghanistan der Visumszwang eingeführt. Dadurch steigen die Risiken der Flucht und die Geschäfte der Schlepper beginnen zu blühen. Wer kein Geld hat, sich ein falsches Visum zu kaufen, muß untertauchen.

1983 beschneidet das Bundesverwaltungsgericht das Asylrecht für die Flüchtlinge, die gefoltert worden sind. Sie genießen dieses Recht nur dann, wenn die Folter ihnen selbst und ihren politischen Ansichten galt, nicht aber, wenn sie einer Widerstands- bzw. Befreiungsbewegung angehörten, gegen die sich der Staat u.a. mit Folter verteidigt. Diese Entscheidung wurde erst 1989 abgemildert. Vorher, 1986, erreicht die Bundesregierung von der DDR, daß sie das "Schlupfloch" Berlin schließt, durch das bis dahin zahlreiche Ausländer nach Westberlin und in die BRD gekommen sind. Seitdem werden sie ohne Visum nicht mehr in den Westen gelassen und die Bewerberzahlen sinken vorübergehend.

1987 werden mit dem Asylverfahrensgesetz weitere "Schlupflöcher" gestopft. Die Fluggesellschaften werden verpflichtet, keine Ausländer mehr ohne Transit- oder Einreisevisum zu befördern. Hat dennoch jemand die deutsche Grenze erreicht, muß er mit der Ablehnung seines Asylantrages rechnen, wenn er auf seinem Fluchtweg in einem Land gewesen ist, in dem er vor Verfolgung geschützt war. Viele Afghanen tappen in diese Falle, wenn sie über Pakistan geflohen sind.

Die Bewerberzahlen steigen dennoch, im Sommer 1991 liegen sie zwischen 22 000 und 28 000 pro Monat. Ihnen wollen die Parteien mit der sog. "Asylverfahren-Beschleunigungs-Novelle" einen weiteren Riegel vorschieben: Nicht nur die Beschleunigung des Verfahrens durch seine Verkürzung auf sechs Wochen, sondern auch die Verkürzung des Rechtsschutzes durch Begrenzung der Überprüfung auf eine Instanz. Hier werden zum ersten Mal verfassungsrechtliche und rechtsstaatliche Bedenken laut. Und diesen kann man nur dadurch Rechnung tragen, daß man sich an die Verfassung hält oder sie ändert.

Letzteres war das Ziel der CDU/CSU, die eine Änderung des Art. 16 schon 1991 von FDP und SPD forderte, da sie sich von den Beschleunigungsnovellen keinen wirksamen Stopp der Asylbewerber versprach. Zwei Jahre dauerte der Sturm auf das Grundrecht, dann waren FDP und SPD zermürbt und versteckten sich fortan hinter der pompösen Ruine Art. 16 a, die sie fortan beschönigend den "Asylkompromiß" nannten. Das Ringen um ein in der Welt bis dahin einzigartiges Grundrecht wurde begleitet von einer nicht nachlassenden Reihe brutaler Angriffe auf Ausländer, die wie ein basso ostinato die Forderung nach Beseitigung des Art. 16 GG begleiteten.

Am Ostersonntag 1991 stoßen Skinheads in Dresden den Mozambikaner Jorge Gomodai aus der Straßenbahn, er stirbt sechs Tage später. Im April attackieren in Frankfurt/Oder 200 Neonazis einen Bus mit polnischen Touristen, zwei werden verletzt. Im Mai werfen Jugendliche in Wittenberge zwei Namibier aus dem vierten Stock ihres Wohnheims. Im Juni ersticht ein Skinhead in Friedrichshafen einen Angolaner. In Bremen schickte SPD-Bürgermeister Wedemayer im Sommer 91 die Flüchtlinge aus der Stadt heraus und einfach weiter – er hoffte damit Punkte in der bevorstehenden Wahl zu machen, die ihn jedoch aus seinem Amt kippt. Im September 1991 – noch hält die BT-Fraktion der SPD an dem unveränderten Art. 16 fest – kommt in Saarlouis ein Ghanaer bei einem Brandanschlag auf die Unterkunft für Asylbewerber um. In Hoyerswerder inszenieren Jugendliche tagelange Krawalle vor den Unterkünften von Asylbewerbern und Gastarbei-

tern, die schließlich unter Polizeischutz aus der Stadt gebracht werden. Im Oktober schwere Ausschreitungen gegen Asylbewerberheime in Schwedt, Eberswalde, Eisenhüttenstadt und Elsterwerda. Zwei libanesische Kinder werden bei einem Brandanschlag auf ein Heim in Hünxe schwer verletzt. In Schwedt verletzen Skinheads vier Polen durch Messerstiche und Fußtritte. Im Berliner Stadtteil Hellersdorf verprügeln drei Skins einen Vietnamesen, der danach tagelang im Koma liegt. Bei schweren Ausschreitungen von 200 Berliner Halbstarcken werden in Greifswald 15 Asylbewerber und Polizisten verletzt.

Die Politik beantwortet diese Welle des Terrors und gewalttätigen Stumpfsinns nicht etwa mit Konzepten zum Schutz der Ausländer, sondern mit einer Gesetzesnovelle zu ihrer beschleunigten Abschiebung. Anstatt die 3600 Planstellen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zu besetzen – im Dezember 1992 waren 2000 davon immer noch frei – verkürzt man den Rechtsweg. Hans Jochen Vogel hat später in seinem Buch "Nachsichten – Meine Bonner und Berliner Jahre" das Ergebnis seines Besuches im September 1992 bei der Erstaufnahmeeinrichtung in Eisenhüttenstadt mitgeteilt: "Die in Eisenhüttenstadt tätigen Landes- und Bundesbediensteten vertraten übrigens ziemlich einhellig die Ansicht, bei entsprechender Personalverstärkung kämen sie auch ohne Grundgesetzänderung mit dem im Herbst 1991 verabredeten Beschleunigungsgesetz zurecht." Sie sagten das in jenem Jahr 1992, indem 438.191 Menschen einen Asylantrag stellten – die meisten in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Aber da war es schon zu spät. Der zumeist jugendliche Mob wütete weiter – und die CDU ging von ihrer Forderung nach Beseitigung des Art. 16 nicht ab.

Im März 1992 dringen Rechtsradikale in ein Rostocker Asylbewerberheim ein und töten einen Rumänen. In Flensburg wird ein Obdachloser durch Skinheads erschlagen. Im April stechen Jugendliche in Berlin-Marzahn einen Vietnamesen nieder, der verblutet. Bei einem Brandanschlag auf ein Asylbewerberheim in Hörstel kommt ein dort wohnender Deutscher um. Im Mai 1992 schlagen Rechtsradikale in Brandenburg einen Asylbewerber aus Nigeria bewußtlos und werfen ihn in den

Scharmützelsee. Im Juli wird in Neuruppin ein Obdachloser von Skinheads umgebracht und bei einem Überfall auf ein Arbeiterwohnheim in Baden-Württemberg kommt ein Kosovo-Albaner ums Leben. Und die Kette der Überfälle reißt im Herbst 1992 nicht ab. Ob in Bad Breisig, in Stotternheim, in Berlin Charlottenburg, Schwerin, Wismar, Quedlinburg, Cottbus, Eisenhüttenstadt, Dolgenbrodt oder Frankfurt Oder, überall Anschläge, Verwüstungen und Tote. Als in Rostock Lichtenhagen der Mob unter dem Beifall der Anwohner tagelang wüten kann und in Mölln drei Türkinnen einem Brandanschlag zum Opfer fallen und neun Personen zum Teil schwer verletzt werden, ist die Ratlosigkeit der SPD komplett und ihr Widerstand dahin.

Eine Klausursitzung auf dem Petersberg bei Bonn im August 1992 brachte den Umschwung. Während Parteichef Engholm wenigstens noch eine Rechtsschutzgarantie im Asylrecht erhalten sehen wollte, war Lafontaine auch zum Verzicht auf das einklagbare, individuelle Recht auf Asyl bereit. Ein Sonderparteitag im November 92 besiegelte die Kapitulation und die große Koalition des Asylrechtsabbruchs – die FDP hatte schon einen Monat zuvor in Bremen ihren Widerstand aufgegeben. Hatten noch am 8. November 92 unter der Schirmherrschaft Richard v. Weizsäckers in Berlin 300 000 Menschen gegen Ausländerfeindlichkeit demonstriert, so sprach der Kanzler vom "Staatsnotstand" und kämpfte Hans-Jochen Vogel zehn Tage später auf dem Sonderparteitag wenigstens noch um die Rechtsschutzgarantie für die abgewiesenen Asylbewerber.

Aus der Sicht eines engagierten Asylrechtsverteidigers, des Redakteurs der Süddeutschen Zeitung Heribert Prantl, erzeugten die Leiden der Genossen allerdings nur die übliche sozialdemokratische Rhetorik. In seinem Buch "Deutschland leicht entflammbar" schrieb er: "Die Delegierten redeten sich in einem Akt der Selbsttherapie ihre Zweifel am neuen Asylkurs weg. Je treuer ein Genosse früher zum Asylkurs stand, umso wortreicher war nun sein Bekenntnis für die Änderung. Da war keiner, der nicht das Grundrecht erhalten wollte – möglichst noch schöner und noch umfassender als bisher. Da war kaum einer der nicht bekannte, daß eine Verfassungsänderung an den Flüchtlingszahlen gar nichts ändert.

Wer aber nach einem solchen Plädoyer ein Nein zum neuen Asylkurs erwartet hätte, der täuschte sich. Das Motto all dieser Reden nämlich lautete: Ich bin an sich gegen die Änderung, stimme aber dieser Änderung zu... Letztlich gab sich die SPD geschlagen, um von der Union nicht mehr geschlagen zu werden."

Der Verlust der asylpolitischen Ehre, "ein Stück sozialdemokratischer Identität und seit 1949 ein prägendes Merkmal der Grundordnung unserer Republik", wie es noch im November eine Arbeitsgruppe des Parteirats formuliert hatte, wurde im Dezember 1992 in den schmeichelhaften Begriff "Asylkompromiß" gehüllt. Günter Grass mahnte in seiner "Rede vom Verlust. Über den Niedergang der politischen Kultur im geeinten Deutschland" die Genossen: "Jeder sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete, der demnächst bereit wäre, das unsere Verfassung auszeichnende Grundrecht auf Asyl ... einzuschränken, muß wissen, daß er damit rückwirkend alle Emigranten, die toten und die noch lebenden, trifft, alle, die Deutschland verlassen mußten und in Skandinavien und Mexiko, in Holland, England, in den USA Zuflucht fanden. Deshalb könnte die Schmälerung des Asylrechts, sollte diese im Bundestag eine Zweidrittelmehrheit finden, den Bruch mit der Geschichte der deutschen Sozialdemokratie zur Folge haben." Zur gleichen Zeit bildeten in München mehr als vierhunderttausend Menschen eine Lichterkette gegen den Ausländerhaß und sie hatten zweifelsohne nicht die Beseitigung des Art. 16 im Kopf.

Aber die Partei hatte mit H.U. Klose einen Mann in die Asyl-Verhandlungen geschickt, von dem sie, wie später bei Schily beim großen Lauschangriff, genau wußte, daß er den parlamentarischen Parteienfrieden für wichtiger hielt als ohnehin in der Partei umstrittene "Stücke sozialdemokratischer Identität".

3. Die zweite und dritte Lesung zur Ersetzung des Art. 16 durch einen neuen 16a GG fand im Mai 1993 statt. Von den sozialdemokratischen Restpositionen war kaum mehr etwas übrig geblieben. Zwar blieb die Rechtsweggarantie des Art. 19 GG formal unangetastet, sie wurde jedoch durch einen strengen numerus clausus auf wenige Fälle reduziert. Ein neuer § 34a

des Asylverfahrensgesetzes sollte nämlich den Gerichten jedes Eingreifen verbieten, wenn die Abschiebebefugung mit der Feststellung begründet war, der Bewerber habe die Bundesrepublik über einen sicheren Drittstaat erreicht. Ähnliches sollte für Bewerber gelten, die über einen deutschen Flughafen eintrafen. Nur eine der alten SPD-Forderungen wurde berücksichtigt: Bürgerkriegsflüchtlinge wurden aus dem Asylverfahren herausgenommen und erhielten einen eigenen Status. Doch bis heute fehlt eine Regelung für Kriegsflüchtlinge, da sie an den finanziellen Streitigkeiten zwischen Bund und Ländern bisher gescheitert ist. Auch das Versprechen eines Einwanderergesetzes, mit dem die SPD ihre widerstrebende Basis hinter den neuen Art. 16a bringen wollte, ist bis heute nicht eingelöst. So entpuppte sich der Kompromiß schließlich als das, was die Union schon immer gefordert hatte.

Sie kennen es, deshalb will ich mich bei dem Ergebnis des 26. Mai 1993 nicht lange aufhalten. Das Fazit heißt: Politisch Verfolgte genießen Asylrecht – aber möglichst nicht in Deutschland. Im ersten Absatz dieses verklausulierten Art. 16 a wird das Recht postuliert, in den folgenden vier Absätzen wird es wieder aufgehoben. Je länger ein Grundgesetzartikel, desto weniger Rechte verspricht er.

Das Kernstück des neuen Asylrechts ist das Konzept der sicheren Drittstaaten (Art. 16a II GG, §§ 26 a, 34a AsylVfG). Es sind dies natürlich alle EU-Staaten sowie Norwegen, Polen, Schweiz und die Tschechische Republik. Wer auf der Flucht durch einen dieser Staaten die Bundesrepublik erreicht hat - und jeder muß dies zu Fuß oder mit dem Auto - hat kein Asylrecht und wird an der Grenze ohne weitere Prüfung abgewiesen. So bleibt für die Flüchtlinge nur der Luftweg. Doch hier greift die Festlegung sog. sicherer Herkunftstaaten (Art. 16 III GG) ein, die die Bundesregierung durch eine Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats bestimmen kann (§ 29 a III AsylVfG Bulgarien, Ghana, Polen, Rumänien, Senegal, Slowakische Republik, Tschechische Republik, Ungarn). Wer aus diesen Ländern kommt, muß auf dem Flughafen konkret nachweisen, daß gerade er verfolgt werde.

Kein Zweifel, dies ist das Terrain, auf dem das Geschäft der Schlepperbanden blüht. Aber auch das Engagement der Flughafendienste und Rechtsanwältinnen in den Schnellverfahren auf den Flughäfen hat z.B. dazu geführt, daß ein halbes Jahr nach der Einfügung der Flughäfen in den Festungswall um Deutschland, dennoch 80 % der Asylsuchenden einreisen und ihr Verfahren in der Bundesrepublik verfolgen konnten. Das Mauerwerk der Festung ist noch zu durchlässig, die Zahl der Asylverfahren sinkt nicht in dem Maße, wie man es sich erhofft hatte. Die Rede von den "Schlupflöchern" taucht im Wahlkampfjahr deswegen 1994 immer wieder auf.

Auch die Verschärfung der Ungastlichkeit, dieses wahrlich nicht mehr gastlichen Landes scheint nicht die erhoffte Abschreckung zu bewirken. Im November 1993 trat das Asylbewerberleistungsgesetz in Kraft. Die Asylbewerber werden im ersten Jahr nach der Stellung ihres Asylantrages aus der Bundessozialhilfe herausgenommen. Die Leistungen an sie – in der Regel jetzt Sachleistungen – werden genauso wie das Taschengeld erheblich reduziert. Damit erreichen die Behörden, daß die Asylsuchenden ihre Verfahren faktisch nicht mehr erfolgreich betreiben können. Die Folge sind steigende Zahlen der Abschiebungen und der Inhaftierungen, um die Abschiebungen zu erleichtern. Die Flüchtlinge sind aus der Unantastbarkeit der Würde des Menschen nach Art. 1 GG herausgenommen und der Ruf "Ausländer raus" in das Regierungsprogramm aufgenommen.

4. Drei Jahre ließ sich das Bundesverfassungsgericht Zeit, die sehr zahlreichen und ernsten Verfassungsbedenken gegen die kalte Beseitigung eines Grundrechtes zu prüfen. Nach seinen ersten Eilentscheidungen wurde Aufregung in einem norddeutschen Massenblatt inszeniert und kernige Briefe nach Karlsruhe gesandt: sie seien "Hunde", denen man den "Schädel einschlagen" solle. Der Senat hat natürlich jeden Einfluß des Mobs auf seine Entscheidung abgestritten, ihn aber mit seinem Urteil vom 14. Mai 1996 bedient. Der Beifall aus jener dumpfen Ecke überwog, denn außer zur Formulierung einiger Mindeststandards für das Verwaltungsverfahren konnte sich das Gericht zu keiner grundsätzlichen Wiederbelebung des Asyl-

rechts durchringen. Die Regelung über die sicheren Drittstaaten, die sicheren Herkunftstaaten wie auch über die Flüchtlinge auf Flughäfen passierten ungeschoren die Verfassungskontrolle. Wie scharf die Kontroversen allerdings auch im Senat gewesen sein müssen, zeigt das Minderheitsvotum, welches drei der

schreiben können. Zwar hat auch der breite Gürtel sicherer Dritt- und Herkunftstaaten um Deutschland herum nicht verhindern können, daß immer noch Flüchtlinge nach Deutschland kommen. Aber nicht nur die gesetzliche Situation hat sich verschlechtert, auch Bundesamt und Gerichte haben die Botschaft begriffen



Norman Paech am 26.5.98 im Podium in Kiel

Foto: Helge Krambeck

SPD zuzurechnende Senatsmitglieder der CDU/CSU Mehrheit bei der Flughafenregelung entgegengesetzten: "Wie jedem anderen Gericht auch ist es dem Bundesverfassungsgericht aber verwehrt, sich durch Uminterpretation der Verfassung und unter Berufung auf Arbeitsüberlastung von der Erfüllung der (grund)gesetzlich zugewiesenen Aufgabe freizuziehen... damit wird der Exekutive freie Hand eingeräumt und das Bundesverfassungsgericht seiner grundrechtsgewährleistenden Funktion beraubt... Der Senat unterläuft mit seiner Auffassung zugleich die Grundsätze der Gewaltenteilung und der Verfassungstreue."

Verfassungswidriges Verfassungsrecht? – es wäre nicht das erste Mal, daß sich das Verfassungsgericht dem Druck der politischen Hauptströmung überlassen hätte. Es hat nicht einmal gewagt, den Maßstab des Art. 19 II GG an die Ruine des Asylrechts anzulegen: "In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden." Denn es hätte dann seine Versicherung "das Grundrecht auf Asyl" sei "in Art 16a GG nach wie vor gewährleistet..." nicht so dreist nieder-

und gehen immer restriktiver gegen Asylbewerber vor. Hans-Jochen Vogel beweint seinen asylpolitischen Canossagang mit dem Satz: "Nur wenige Entscheidungen sind mir so schwer gefallen". Doch was sind die Schmerzen eines Sozialdemokraten gegen die Leiden so vieler Flüchtlinge?

5. Wir hören öfter zur Verteidigung des neuen Asylrechts, daß damit lediglich das europäische Niveau der Regelung erreicht sei, wie es das Projekt der Harmonisierung fordere. Lassen wir einmal die peinliche Semantik des Harmoniebegriffs auf diesem Schlachtfeld der Flüchtlingsabwehr beiseite, die Tatsachen sprechen leider dafür, wenn das auch nicht zur Rechtfertigung gereicht. Zwei Elemente kennzeichnen dieses europäische Harmonisierungskonzept: Erstens wird Asyl als Problem der inneren Sicherheit und der Abwehr illegaler Einwanderung gehandelt und zweitens wird seine Regelung außerhalb der EU-Strukturen gehalten. Sowohl das erste Schengener Abkommen (über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsa-

men Grenzen) vom 14. Juni 1985 als auch das Zusatzabkommen vom 19. Juni 1990 (in Kraft am 23. 3. 1995) und das Dubliner Abkommen vom 15. Juni 1990 (über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der EG gestellten Antrags, in Kraft am 1. 9. 1997) wollten hauptsächlich die illegale Einwanderung in die Gemeinschaft sowie die kontrollierte Weiterwanderung von Asylbewerbern verhindern. Asylverfahren und -anerkennung blieben nach wie vor dem Einzelstaat vorbehalten.

Der Maastrichter Vertrag vom 7. 2. 1992 hat an diesem Zustand nichts geändert, selbst wenn er in Art. K.1 Nr. 1 die Asylpolitik als "Angelegenheit von gemeinsamem Interesse" benennt. Noch bevor er allerdings (am 1. November 1993) in Kraft trat, hatten die für Einwanderung zuständigen Minister auf ihrer Londoner Tagung Ende November, Anfang Dezember 1992 die entscheidenden Weichen für alle europäischen Länder gelegt. Sie bereiteten den Weg für ein beschleunigtes und rechtsmittelverkürztes Verfahren für sog. offensichtlich unbegründete Asylanträge. Dazu führten sie die Konstruktion des "sicheren Drittstaates" und des "sicheren Herkunftstaates" als europäischen Standard ein. Fünf Tage später – sie erinnern sich des 6. Dezembers 1992 – benutzte die SPD die Londoner Beschlüsse der Innenminister, um ihren Widerstand gegen die Demontage des Art. 16 aufzugeben und unter dem Begriff "Asylkompromiß" zu verstecken.

Heute haben fast alle Staaten der Europäischen Gemeinschaften den in London formulierten Standard in ihr nationales Recht mehr oder weniger übernommen. Auch die folgende Resolution des Europarates über "Mindestgarantien für Asylverfahren" (v. 20. 6. 1995) und der "Gemeinsame Standpunkt" zu einer einheitlichen Flüchtlingsdefinition ein Jahr später (v. 4. 3. 1996) haben die Londoner Standards bestätigt. Und sieht man sich schließlich den am 2. Oktober 1997 unterzeichneten Vertrag von Amsterdam an, so kann man in ihm zwar einen wirklichen Ansatz zu einer Vergemeinschaftung der Asylpolitik erkennen. Allerdings verspricht der Ort, wo die Asylbestimmungen im EG-Vertrag angesiedelt werden, keine humanitäre Offenbarung: zwischen den Titeln "Kapital-

und Zahlungsverkehr" und "Verkehrspolitik" plaziert, zeigt es den Stellenwert, den die Behandlung der Flüchtlinge in der EU einnimmt. Der Rat erhält einige Kompetenzen zum Erlass von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern, die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen als Flüchtlinge oder den vorübergehenden Schutz von vertriebenen Personen in den Mitgliedstaaten.

Die eigentliche Neuerung und wichtigste Bestimmung haben die Regierungen jedoch nicht in den Amsterdamer Vertrag übernommen, sondern in ein begleitendes Protokoll gesteckt. Dessen einziger Artikel bestimmt, daß alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union "für alle rechtlichen und praktischen Zwecke im Zusammenhang mit Asylangelegenheiten als sichere Herkunftsländer füreinander" gelten. Ein Asylantrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates muß von dem anderen Mitgliedstaat somit nur dann geprüft werden, wenn der Mitgliedstaat von dem Notstandsvorbehalt des Art. 15 EMRK Gebrauch gemacht hat. Was so harmlos aussieht ja selbstverständlich klingt, ist ein schwerer Verstoß gegen Art. 3 der Genfer Flüchtlingskonvention, allerdings auch gegen den neuen Art. 16 a III S. 2 GG, wonach alle Mitgliedstaaten zur unterschiedslosen Gleichbehandlung von Flüchtlingen bei der Prüfung ihrer Asylanträge verpflichtet sind, gleichgültig, aus welchem Land sie kommen. Der politische Hintergrund: Man kam hier der spanischen Regierung entgegen, die ein Asylverfahren für einen mutmaßlichen ETA-Terroristen in Belgien als unvereinbar mit den gemeinschaftlichen Prinzipien kritisierte. Zu Unrecht, denn Sie wissen, daß auch in spanischen Gefängnissen noch gefoltert wird. Der UN-Flüchtlingskommissar wiederum hielt seinerseits nicht mit massiver Kritik an diesem Protokoll zurück und Belgien erklärte, daß es auch in Zukunft jeden Asylantrag gesondert prüfen werde.

Machen wir uns nichts vor. Auch in der EU ist das Thema Asyl in erster Linie ein Problem der inneren Sicherheit und atmet den Geist der Abschottung, Abschreckung und Kriminalisierung. Eine Union, deren Integration so ausschließlich von wirtschafts- und finanzpolitischen Interessen beherrscht wird, kann deren Diktat in absehbarer Zeit keine humanitäre Asylperspektive entgegensetzen.

6. Der Grundirrtum dieser Politik liegt in zwei Fehlschlüssen. Die europäischen Staaten werden mit ihrem Festungsbau die Probleme der Flucht, Vertreibung und Migration weder in den Ursprungsländern lösen noch dem Druck auf unsere Staaten standhalten können. Staaten sind nicht hermetisch abzuriegeln wie der Exodus der Kurden und Albaner nach Italien oder die turkmenische Chartermaschine mit 173 tamilischen Flüchtlingen aus Sri Lanka in Amsterdam beweisen. Es sind auch schon lange nicht mehr die politisch individuell verfolgten Flüchtlinge des 19. Jahrhunderts, an denen aber unser Asylrecht immer noch ausgerichtet ist. Schon 1951 machte Hannah Arendt darauf aufmerksam: "Die modernen Flüchtlinge sind nicht verfolgt, weil sie dies oder jenes getan oder gedacht hätten, sondern auf Grund dessen, was sie unabänderlich von Geburt sind – hineingeboren in die falsche Rasse oder die falsche Klasse oder von der falschen Regierung zu den Fahnen geholt. Der moderne Flüchtling ist das, was ein Flüchtling seinem Wesen nach nie sein darf: er ist unschuldig selbst im Sinne der ihn verfolgenden Mächte." (H.A. Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, 1951, 1986, S. 459) Nicht, daß es jenen klassischen politischen Flüchtling nicht mehr gäbe. Jedoch tauchen immer mehr ganze Gruppen von Flüchtlingen auf, die von keiner individuellen oder staatlichen Instanz direkt verfolgt werden, aber durch den Zustand allgemeiner Gewalt wie Bürgerkrieg, Zerfall der staatlichen Einheit und Zusammenbruch der politischen Ordnung, Anarchie und Bandenwesen, systematische Menschenrechtsverletzungen, Hungersnöte und Naturkatastrophen zur Flucht gezwungen werden. Diese immer häufigere Realität des Flüchtlings wird von dem Verfolgungsbegriff weder im deutschen Recht noch von der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 erfaßt. Der moderne Flüchtling ist der Entwurzelte, der Geschundene, der seiner Existenzgrundlage Beraubte und durch das Chaos Vertriebene. Es ist nicht mehr der durch staatliche Agenturen verfolgte Einzelne, der Intellektuelle, ja Prominente. Er tritt, ob Kind oder Greis in Gruppen ja Massen auf, anonym, unbekannt und nur noch als leidender Mensch identifizierbar. Für diese Flüchtlinge hat unsere Politik außer Grenzschutz, Polizei und Gerichten, Massenunterkünften

und Begriffen wie "Asylantenflut" und "das Boot ist voll" kein Konzept.

Zum zweiten Fehlschluß. Die Abwehr der Flüchtlinge, die die Demontage des Asylgrundrechts zum Ziel hat, ist immer wieder damit begründet worden, der grassierenden Ausländerfeindlichkeit den Boden zu entziehen. Das Gegenteil ist der Fall. Davor haben wir 1993 gewarnt und heute bestätigt sich die Warnung leider. Die ausländerfeindlichen Straftaten sind 1997 in Deutschland um 22 % gestiegen. Die Regierung spricht von 26 Brandanschlägen "mit fremdenfeindlichem Hintergrund" im vergangenen Jahr, tatsächlich waren es aber weit über 50, d.h. jede Woche einer, wenn man die Zeitungen genau durchsieht.

Eine Asylpolitik aus dem Geiste der Abwehr und Kriminalisierung gefährdet das Verhältnis von Demokratie und Menschenrechte in unserer Gesellschaft. Wie es der italienische Parlamentsabgeordnete Salvatore Senese auf dem Basso-Tribunal zum Asylrecht in Europa 1995 ausdrückte: "Die Restriktionen des Asylrechts und die daraus resultierenden Konsequenzen für die Gleichheit und die Menschenwürde bergen die Gefahr, daß sich die kollektive Vorstellung von Demokratie verändert. Denn sie verfälschen ihr authentisches Projekt und präsentieren die Demokratie nicht als universellen Wert, sondern als Privileg von bestimmten Gruppen, und innerhalb dieser Gruppen als Diktatur der Mehrheit, die sich von der Achtung grundlegender Rechte lossagt." Einfacher ausgedrückt: Demokratie oder Barbarei. Wer wagt es, einen Skinhead zu kritisieren, der sagt, daß er mit dem Bundesinnenminister und der Mehrheit im Parlament vollkommen übereinstimmt: Das Boot ist voll? Wer sich aber über die Baseball-Schläger entrüstet, der sollte über die Instrumente der Polizei und des Grenzschutzes nicht schweigen.

Ich klage an: Die Demontage des Grundrechts auf Asyl - die Forderung aus den Reihen der CDU/CSU nach seiner vollständigen Liquidierung sind noch kein Jahr alt -, die Abschottung unserer Festung des Wohlstands gegen Flüchtlinge, ihre zunehmende Kriminalisierung und Isolierung von der Gesellschaft, um ihre Integration zu verhindern, der ständige Abbau der Sozialleistungen bis unter das Niveau menschenwürdiger Existenz wie jetzt

durch das zweite Änderungsgesetz zum Asylbewerberleistungsgesetz geplant - das ist eine Politik, die nicht nur die Rechte dieser Menschen verletzt, sondern der endemischen Ausländerfeindlichkeit immer neue Nahrung gibt. Dafür sind Regierungen und Parlamente direkt verantwortlich. Wer durch seine Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsmaßnahmen nichts anderes zu verstehen gibt, als daß die armen und flüchtenden Ausländer, die Elendsflüchtlinge, uns mit ihrem Besuch zu verschonen und unser Land so schnell wie möglich wieder zu verlassen haben, der sät Ausländerhaß. Diesen Haß kann er dann nicht mehr durch seine Empörung über dessen Exzesse und kosmopolitische Bekenntnisse der Weltoffenheit aus der Welt bekommen.



Ruanda: Völkermordmahnmal in Nyarubuye

Foto: Andreas Herzau, Signum

Vor einigen Wochen habe ich mit dem Flüchtlingsrat in Hamburg die größte Unterkunft von Asylbewerbern in der Hansestadt besichtigt, das Hotel Interrast. Es beherbergt 700 Menschen, z. T. zu viert in einem Raum von 15 m² mit einem kleinen Waschraum. Nicht etwa, daß für 30 bis 40 Personen jeweils nur zwei uralte Herde zur Verfügung stehen, daß in vielen Zimmern der Putz von der Decke fällt, die Leitungen verrostet und der Schimmel aus dem Mauerwerk quillt, daß die meisten Einwohner nur ein deutsches Wort fließend aussprechen können: "Kakerlake", daß der Eigentümer dafür knapp eine halbe Mio. DM monatlich von der verarmten Han-

sestadt kassiert, um es in zwei Jahren, wenn der jüngst um zwei Jahre verlängerte Mietvertrag ausläuft, als unbewohnbar und nicht sanierbar abreißen zu lassen, nein, das ist nicht der Skandal. Der Skandal ist, daß die Hamburger Behörden mit diesem Gebäude ein altes Bordell auf der Reeperbahn gemietet haben, welches die Flüchtlinge durch einen Eingang unmittelbar neben der berühmten Bar "Die Ritze" betreten müssen. Ein Etablissement, dessen Bestimmung auch Ausländern, die keine Kenntnisse der deutschen Sprache haben, durch die malerische Flankierung der Eingangstür mit zwei weitgeöffneten Frauenschenkeln nicht verborgen bleibt. An dieser Provokation haben täglich die Kinder, Mädchen und Frauen aus Afghanistan,

Ghana, dem Kosovo usw. vorbeizugehen, um auf eine Straße zu gelangen, wo ihnen Zumutungen noch ganz anderer Art aus dem Milieu die Angst in den Nacken jagt. Ich habe mich geschämt gegenüber Menschen, in deren Ländern ich sooft und soviel Gastfreundschaft genossen habe. Wir haben die sofortige Schließung dieser Wohnruine verlangt, die Behörden planen eine Belegung mit zusätzlich 300 Flüchtlingen.

Wir brauchen dringend ein Umdenken in der Flüchtlings- und Asylpolitik. Vielleicht lassen sich bereits in diesem Jahr die Weichen dafür stellen.

Flüchtlingspolitik: das Aushängeschild der Migrationspolitik

Forderungen des Flüchtlingsrates zur Wahl

Eine dringend notwendige Kehrtwende in der Flüchtlingspolitik ist u.E. nur im Rahmen einer allgemeinen Politik denkbar, die von den verfassungsmäßigen Grundsätzen der Gleichheit aller Menschen und der Solidarität der Gesellschaft ausgeht. Der Flüchtlingsrat erwartet daher von der künftigen Bundesregierung, daß sie die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Umsetzung einer an humanen Grundsätzen orientierten Migrations- und Flüchtlingspolitik so weit wie möglich ausschöpft. Gleichzeitig werden Bund und Land aufgefordert, Gesetzesinitiativen mit dem Ziel zu ergreifen, bundesgesetzliche Restriktionen gegenüber Migranten/-innen und Flüchtlingen aufzuheben.

Aufenthalts-, Bleiberecht für Menschen, die hier ihren Lebensmittelpunkt haben

Wenn Menschen jahrelang in Deutschland gelebt haben, die Kinder z.B. ihre Sozialisation in deutschen Kindergärten und Schulen erhalten haben, der Lebensmittelpunkt sich verfestigt hat, dann stellt die Abschiebung unabhängig von den Fluchtgründen und vom Status eine unververtretbare Verletzung existentieller Lebensperspektiven dar. Der Flüchtlingsrat fordert daher:

- ▶ Ein sicheres Aufenthaltsrecht für in Deutschland geborene und aufgewachsene Menschen; sie dürfen nicht ausgewiesen werden. (Gesetzesinitiative)
- ▶ Die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis i.d.R. nach 8-jährigem Aufenthalt mit Aufenthaltsbefugnis. (Erlaß)
- ▶ Bleiberecht für Flüchtlinge i.d.R. nach 5-jährigem Aufenthalt in Deutschland. (Gesetzesinitiative)

- ▶ Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ohne Vorbehalt nach 2-jähriger Duldung. (Erlaß)

Schutz von Flüchtlingen

Der Schutz von Flüchtlingen muß sich an Gefährdungen von Leib und Leben orientieren und darf nicht aufgrund des falschen Fluchtwegs oder wegen rechtlicher Fiktionen wie z.B. der Beschränkung auf den Nachweis "staatlicher Verfolgung" verwehrt werden. Der Flüchtlingsrat fordert daher:

- ▶ Wiederherstellung des Art. 16 GG in der Fassung vor dem 1.7.1993.
- ▶ Niemand darf abgeschoben werden, wenn ihm in seinem Herkunftsland Gefahr für Leib und Leben droht. Dies gilt auch dann, wenn die Bedrohung durch Überlebenskatastrophen, Bürgerkriege und nichtstaatliche Verfolgung herbeigeführt wurde. Forderungen:
 1. Anwendung des § 54 AuslG.
 2. Gesetzesinitiative: in § 30 Abs. 2 AsylVfG wird die Einschränkung auf staatliche Verfolgung aufgehoben.
 3. in § 53 Abs. 4 AuslG wird die Einhaltung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte für die deutsche Rechtsprechung verbindlich gemacht.
- ▶ Verbindliche Anwendung des Refoulement-Verbots nach Art. 33 GFK. Flüchtlinge dürfen nicht in ein drittes Land abgeschoben werden, in dem die Gefahr besteht, daß sie weiter in ihr Herkunftsland zurückgeschoben werden
- ▶ ein ordentliches, den Verfolgungs- und Rückkehrgefährdungen der Flüchtlinge entsprechendes und der individuellen und psychischen Situation angemessenes Asylver-

fahren.

- ▶ Anwendung des § 32a AuslG statt Abdrängen von Bürgerkriegsflüchtlingen in ein nach dem gegenwärtigen Stand für sie chancenloses Asylverfahren.
- ▶ Vergabe von Aufenthaltstiteln zur Legalisierung von Illegalisierten.

Unterbringung und Verteilung von Flüchtlingen

Die zentrale Unterbringung von Flüchtlingen in Sammellagern und Sammelunterkünften ist teuer, verursacht hohe Folgekosten, ist menschen- und familienfeindlich und macht krank. Sie bewirkt nicht nur soziale Spannungen innerhalb der Lager, sondern auch gesellschaftliche Distanz zu Flüchtlingen und fördert die Fremdenfeindlichkeit. Der Flüchtlingsrat fordert daher:

- ▶ Eine Unterbringung von Asylbewerberinnen in Sammellagern darf nur im Rahmen des gesetzlichen Aufnahmeverfahrens erfolgen.
- ▶ Nach Abschluß des Aufnahmeverfahrens, jedoch spätestens nach 3 Monaten, werden alle Asylbewerberinnen unter Berücksichtigung familiärer und freundschaftlicher Bindungen aus den ZASTen und ähnlichen Großeinrichtungen auf die kommunalen Gebietskörperschaften verteilt.
- ▶ Es gilt das Prinzip der dezentralen Unterbringung unter Wahrung von Mindeststandards, die sich am BSHG orientieren.

Recht / Beratung

Wie keine zweite gesellschaftliche Gruppe unterliegen Flüchtlinge gesetzlichen

Beschränkungen und Reglementierungen ihres Lebensalltags. Das komplizierte Asylverfahrensrecht ist für Laien kaum verständlich und stellt die Betroffenen vor Probleme, die sie ohne Unterstützung kaum lösen können. Der Flüchtlingsrat fordert daher:

- ▶ Gewährleistung des Anspruchs auf eine unabhängige Verfahrensberatung vor Beginn des Aufnahmeverfahrens in den ZASten für jeden Flüchtling. Gewährleistung und Ausbau der vorhandenen Verfahrensberatungen.
- ▶ Gewährleistung einer sozialen und rechtlichen Beratung und der medizinischen Unterstützung für Flüchtlinge unabhängig vom Status durch eine flächendeckende, qualifizierte Sozialarbeit.

Härtefälle

Der Gesetzgeber hat sich durch die besonders rigide Formulierung des Ausländergesetzes in vielen Fällen selbst bei ausgesprochenen Härtefällen die Eingriffs- und Korrekturmöglichkeit genommen. Der Flüchtlingsrat fordert daher:

- ▶ Die Aufnahme einer Härtefallregelung in das AusG und die Wiederherstellung von Ermessensspielräumen bei Verwaltungsentscheidungen (Gesetzesinitiative zur Änderung des § 55 Abs. 4 AusG) zusätzlich zu der dann tatsächlich wirkungsvolleren Härtefallkommission auf Landesebene.
- ▶ Bundesweisung zur Sicherstellung der aufschiebenden Wirkung von Petitionen vor der Durchführung nicht revidierbarer Zwangsmaßnahmen (z.B. Abschiebung)

Abschiebung/Abschiebungshaft

Abschiebungen haben i.d.R. für die Betroffenen existentielle Bedeutung. Beurteilungs- und Verfahrensfehler der Verantwortlichen sind kaum revidierbar. Der Flüchtlingsrat fordert daher:

- ▶ Verbindliche und sorgfältige Einzelfallprüfung möglicher Rückkehrgefährdungen durch die Ausländerbehörden vor einer Abschiebung unter Einbeziehung der Erkenntnisse nichtstaatlicher Menschen-

rechtsorganisationen und NGO's (Erlaß).

- ▶ Berücksichtigung unabhängiger Gutachten zur Menschenrechts- und Rückkehrsituation in den Herkunftsländern anstatt geschönter Lageberichte des Auswärtigen Amtes. Stattdessen offizielle Anhörungen zur Beurteilung der Menschenrechtssituation in den jeweiligen Herkunftsländern durch BMI und Auswärtiges Amt.
- ▶ Erlaß von Abschiebungsstopps für Flüchtlinge aus Ländern, in denen Gefahren für Leib, Leben und Freiheit drohen. (Anwendung des § 54 AusG und der GFK).

Abgelehnte AsylbewerberInnen sind keine Kriminellen; sie werden jedoch in der Abschiebungshaft tatsächlich sogar noch schlechter gestellt als Untersuchungs- und Strafgefangene. Der Flüchtlingsrat fordert daher:

- ▶ Den grundsätzlichen Verzicht auf Abschiebungsgefängnisse und Internierungseinrichtungen auf Bundesebene und auch in Schleswig-Holstein.

Hilfsweise:

- ▶ Ein grundsätzliches Verbot, Kinder und Jugendliche in Abschiebungshaft zu nehmen.
- ▶ Gewährleistung einer angemessenen Beratung und Betreuung sowie Aufhebung der Einschränkungen in der Besuchsregelung für Angehörige, Freundinnen und Hilfsorganisationen.
- ▶ Aufhebung der tatsächlichen und zeitlichen Einschränkungen in der Telekommunikation.

Abschiebung kann für behandlungsbedürftige Kranke zur existentiellen Notlage führen. Der Flüchtlingsrat fordert daher:

- ▶ Vor der Abschiebung behandlungsbedürftiger Flüchtlinge ist die Gewährleistung der Grund- und Anschlußbehandlung zu klären. Hierzu sind Stellungnahmen unabhängiger Hilfsorganisationen heranzuziehen (z.B. IPPNW, medico international)

Kirchenasyl

Das Kirchenasyl ist Ausdruck kollek-

tiver Gewissensnot und hat in vielen Fällen zur Revision von Entscheidungen oder zumindest zu einer erträglicheren Lösung von Problemsituationen geführt. Der Flüchtlingsrat fordert deshalb:

- ▶ Die grundsätzliche und generelle Respektierung des Kirchenasyls in Bund und Land: Kirchenasyl liegt dann vor, wenn sich Flüchtlinge in kirchlicher Obhut befinden.
- ▶ Humanitäre Lösungen für Kirchenasylfälle.

Gesundheitliche und ärztliche Versorgung

Verfolgungs- und Fluchterlebnisse führen zwangsläufig zu erheblichen körperlichen, psychischen und somatischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen. Armut, Arbeitslosigkeit und soziale und kulturelle Isolierung führt bei allen Menschen, auch bei Flüchtlingen, in hohem Maße zu Krankheit. Die Zahl mangelernährter Kinder nimmt zu. Der Flüchtlingsrat fordert daher:

- ▶ Ausweitung qualifizierter Hilfsmaßnahmen für Folteropfer.
- ▶ Angemessene Behandlungsmöglichkeit für psychosomatisch erkrankte Flüchtlinge.
- ▶ Anpassung der gesundheitlichen und medizinischen Versorgung an das BSHG und die Leistungen im Pflegefall.
- ▶ Freie Arztwahl sowie fachärztlich qualifizierte Behandlung in allen Sammelunterkünften.
- ▶ Sicherstellung patienten-begleitender Dolmetscherdienste bei freien Trägern.
- ▶ Keine Einschränkung der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln.
- ▶ Freie medizinische Versorgung für Illegalisierte.

Sozialhilfe

Flüchtlinge werden zwangsweise an eigener Erwerbsarbeit gehindert und in Armutsversorgung unterhalb des Existenzminimums nach dem BSHG gehalten. Der Flüchtlingsrat fordert daher:

- ▶ Schluß mit Ausweisung und Abschiebung von Flüchtlingen wegen Armut und

Obdachlosigkeit. (Erlaß; Gesetzesinitiative zu § 46 AuslG)

- ▶ Rücknahme des faktischen Arbeitsverbots und Abschaffung des eingeschränkten Arbeitsmarktzugangs für Flüchtlinge (Gesetzesinitiative).
- ▶ Leistungsgewährung auf der Grundlage des BSHG, also Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Gesetzesinitiative). Bis zur Umsetzung: Festlegung verbindlicher Mindeststandards in Anlehnung an das BSHG
- ▶ Ablehnung der Einführung einer Asyl-Card
- ▶ Gewährleistung einer sozialen Fachberatung für Flüchtlinge unabhängig vom Status durch eine flächendeckendes Netz beratender Flüchtlingssozialarbeit.

Frauen

Damit frauenspezifische Verfolgung asylrelevant wird, und die Rechte von Frauen (Menschenrechte sind Frauenrechte) berücksichtigt werden, fordert der Flüchtlingsrat:

- ▶ geschlechtsspezifische Verfolgung als Asylanerkennungsgrund und Abschiebungshindernis festzuschreiben (Gesetzesinitiative.)
- ▶ die Durchführung von Anhörungen und Übersetzungen durch weibliche Bedienstete des Bundesamtes mit psychologischer Zusatzausbildung und Dolmetscherinnen.
- ▶ die umfassende Berücksichtigung und wirklichkeitsnahe Würdigung der Situation von Frauen in den zukünftig realitätsbezogenen Lageberichten des Auswärtigen Amtes.
- ▶ ein uneingeschränkt eigenständiges Aufenthaltsrecht für Personen, deren Aufenthaltsrecht bislang vom Bestand und der Dauer der Ehe abhängig gemacht wird (Gesetzesinitiativen zu § 19 AuslG).
- ▶ einen verbesserten Zeuginnen- und Opferschutz sowie eine Aufenthaltsgenehmigung und Arbeitserlaubnis für die Opfer von Menschenhandel (i.d.R. Frauen) (Gesetzesinitiative).
- ▶ Die Öffnung von Frauenhäusern zum

Schutz von Flüchtlingsfrauen vor Gewalt ihrer Ehemänner, Väter, Verwandten, vor Frauenhändlern, "illegalen" Arbeitgebern, vor sexueller Gewalt durch Mitbewohner und bei drohender frauenspezifischer Verfolgung im Herkunftsland.

- ▶ Die Durchführung von amtsärztlichen Untersuchungen bei Flüchtlingsfrauen durch Ärztinnen.

Kinder

Flüchtlingskinder, insbesondere unbegleitete Kinder, sind in ganz besonderer Weise von öffentlicher Fürsorge abhängig. Der Flüchtlingsrat fordert daher:

- ▶ Streichung der sog. Asylmündigkeit (16 J.) vor der allgemeinen Mündigkeit (18 J.) und volle Anwendung des Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz (KJHG) einschließlich der gesetzlichen Altersgrenzen (Gesetzesinitiative zum § 12 AsylVfG)
- ▶ Gewährleistung der vollen Anwendung der UN-Kinderrechtskonvention.
- ▶ Keine Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen in Sammellagern; 6-monatiges Clearingverfahren sowie Gewährleistung einer qualifizierten Betreuung in Jugendhilfeeinrichtungen.
- ▶ Vorrang von Einzel-/ Vereinsvormündern vor amtlicher Vormundschaft. Verbot der Abschiebungshaft für Kinder und Jugendliche.
- ▶ Verbot der Abschiebung und/oder Zurückweisung unbegleiteter Minderjähriger.
- ▶ Einrichtung und Ausweitung qualifizierter therapeutischer Hilfsmaßnahmen für Kinder.
- ▶ Gleichberechtigter Zugang zum Bildungs- und Ausbildungssystem für Flüchtlingskinder und -jugendliche Flüchtlinge unabhängig von ihrem Status.
- ▶ Schulpflicht und ungefährdeter Schulbesuch auch für Kinder von Flüchtlingen ohne Status oder z.B. im Kirchenasyl.
- ▶ Aufhebung der Einschränkungen für ausländische Studierende (Gesetzesinitiative zum §28 VerwVG, Aufhebung des Vorrangs des AuslG vor dem Hochschul-Rahmengesetz)

Familie

Der verfassungsmäßige Schutz der Familie hat für Flüchtlinge kaum Gültigkeit. Familienstrukturen werden durch die Flüchtlingsverwahrung gestört, z.T. die Entwicklungsmöglichkeit der Kinder verhindert, Familienzusammenführungen sind stark eingeschränkt, Lebensgemeinschaften und Eheschließungen behindert. Der Flüchtlingsrat fordert daher:

- ▶ Schutz vor Abschiebung auch für Familienangehörige von politisch Verfolgten (Gesetzesinitiativen zum § 26 AsylVfG Einbeziehung von Konventionsflüchtlingen, Streichung der Bedingung einer "unverzüglichen" Antragstellung, Schutz auch bei Scheidung oder Tod).
- ▶ Familiennachzug für bleibeberechtigte Flüchtlinge ohne Sozialklausel Kein Auseinanderreißen von Familien durch Abschiebung.
- ▶ Keine Trennung von Familienangehörigen innerhalb des Asylverfahrens, die sich an verschiedenen Orten Deutschlands oder Europas befinden.
- ▶ Schutz von eheähnlichen Lebensgemeinschaften (z.B. wegen der oftmals unüberwindlichen Schwierigkeiten bei der Beschaffung der Heiratspapiere). Schutz von gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften.
- ▶ Verbot der Bspitzelung heiratswilliger binationaler Paare durch das Standesamt.

Einsparungen

- ▶ Die Stelle des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist ersatzlos zu streichen.
- ▶ Die Stelle des Bundesbeauftragten für die Rückkehr der Bosnien-Flüchtlinge ist ersatzlos zu streichen.
- ▶ Die Bundeswehreinheit CIMIC in Bosnien ist aufzulösen und ihre Zuständigkeiten an regierungsunabhängige und in der Rückkehrerprojektarbeit erfahrene Organisationen abzugeben.
- ▶ Streichung der Stellen der Vertreterinnen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in den Visaabteilungen verschiedener Deutscher Botschaften in Verfolgerländern.

Mindestanforderungen an ein neues Asylrecht

Wer Menschenrechte vergißt, vergißt sich selbst

PRO ASYL

Durch die Grundgesetzänderung vom 26. Mai 1993 wurde das Grundrecht auf Asyl weitgehend abgeschafft. PRO ASYL und eine Reihe anderer Institutionen wie Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften, UNHCR u. a. haben sich entschieden dafür eingesetzt, daß das Grundrecht auf Asyl in seiner ursprünglichen Fassung erhalten bleibt.

Die Wiederherstellung von Art. 16 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz bleibt verfassungspolitisch geboten, da durch den neuen Artikel 16a Grundgesetz der individuelle Asylrechtsanspruch durch die Einführung des Konzepts »sicherer Drittstaaten« weitgehend abgeschafft worden ist. Doch gleich wie die Bundestagswahl ausgeht: Eine verfassungsändernde Mehrheit zur Wiederherstellung des Grundrechts auf Asyl ist nicht in Sicht. Trotzdem müssen die verbliebenen Möglichkeiten genutzt werden, um Flüchtlinge zu schützen. Deshalb haben für PRO ASYL die im folgenden dargestellten Forderungen Priorität.

Die Grundgesetzänderung vom 26. Mai 1993 solle die »Singularisierung der Bundesrepublik Deutschland beseitigen«, so der Fraktionsvorsitzende der CDU/ CSU, Dr. Wolfgang Schäuble, am Tag der Grundgesetzänderung im Deutschen Bundestag. Der grundrechtliche Schutz für politisch Verfolgte müsse »an das Niveau der Schutzgewähr der internationalen Staatengemeinschaft, wie es in der Genfer Konvention seinen Ausdruck findet« angepaßt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 14. Mai 1996 dieses Asylrecht als verfassungskonform bestätigt. Mit der Grundgesetzänderung sei »eine Grundlage geschaffen, um durch völkerrechtliche Vereinbarungen eine europäische Gesamtregelung der Schutzgewährung für Flüchtlinge mit dem Ziel einer Lastenverteilung zwischen den beteiligten Staaten zu erreichen«. Das Gegenteil dessen,

was Politik und Verfassungsgericht hier verkünden, ist wahr: Deutschland versucht sich zunehmend von den bisher anerkannten Standards des internationalen Flüchtlingsschutzes zu lösen.

Nach dem Abbau des Grundrechts auf Asyl sind die nächsten Angriffspunkte die Genfer Flüchtlingskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention. Beide kommen nur noch eingeschränkt in Deutschland zur Geltung. 1993 wurde das Asylrecht angeblich geändert, um ein europäisches Asylrecht zu schaffen. Jetzt ist die Bundesrepublik die Vorreiterin bei der Demontage des internationalen Flüchtlingsrechtes. Bis heute hat die Bundesregierung keinen Vorschlag für ein einheitliches europäisches Asylrecht, das politisch Verfolgte wirksam schützt, auf europäischer Ebene vorgelegt. Bisher gibt es vor allem eine europäische Asylpolitik, die auf die Abwehr von Flüchtlingen gerichtet ist. Vergleichbare Verfahrensregelungen oder gar ein gemeinsames materielles Asylrecht gibt es nicht.

Die Dublin- und Schengen- Abkommen haben im europäischen Bereich nur Verfahrens- und Zuständigkeitsregelungen gebracht. Sie sind jedoch nicht in den Bereich des materiellen Asylrechts vorgedrungen. Da alle EU- Staaten prinzipiell ein Asylrecht anerkennen und sich zur Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet haben, ist die Forderung, ein solches materielles europäisches Asylrecht zu schaffen, nicht so weltfremd wie manchmal dargestellt. PRO ASYL fordert von der neu zu wählenden Bundesregierung unmittelbar nach der Bundestagswahl Initiativen zur Schaffung eines verbindlichen europäischen Rechts. Hierbei sind die bislang anerkannten Standards des internationalen Flüchtlingsrechtes, die Empfeh-

lungen des Europarates aus dem Jahre 1981 und die Auslegung dieser Standards durch den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) zu berücksichtigen. Aus dem Bereich der Nichtregierungsorganisationen gibt es Vorschläge des Europäischen Flüchtlingsrates ECRE, die ebenfalls als Grundlage dienen können.

Damit dieses Vorhaben nicht auf die lange Bank geschoben wird und sich die Politik nicht mit dem Hinweis auf die angeblich so langwierigen internationalen Prozesse entlasten kann, fordern wir konkrete Schritte vom nationalen Gesetzgeber, dem Deutschen Bundestag.

Oberste Priorität hat für PRO ASYL, daß die Genfer Flüchtlingskonvention und die Europäische Menschenrechtskonvention wieder uneingeschränkt in Deutschland Geltung erlangen. Wir erwarten vom neuen Bundestag und der neuen Bundesregierung - gleich welcher Zusammensetzung -, daß sie folgende Mindestanforderungen zum Schutz von Flüchtlingen umsetzen:

1. Rückkehr zu den internationalen Standards im Flüchtlingsrecht

- a) Das Non-Refoulement-Gebot der Genfer Flüchtlingskonvention muß auch in Deutschland wieder praktisch angewandt werden. Die Abschiebung in einen Drittstaat ist einstweilen auszusetzen, wenn die Gefahr einer Kettenabschiebung nicht ausgeschlossen ist. Dies impliziert die Einführung eines einstweiligen Rechtsschutzes.
- b) Der Schutz durch § 51 AuslG, der den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention aufgreift, darf nicht von der Existenz einer staatlichen oder staatsähnlichen Ordnungsmacht abhängig gemacht werden.
- c) Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Aus-

legung der Europäischen Menschenrechtskonvention ist als verbindlich zu akzeptieren. § 53 AuslG ist dementsprechend zu ändern. Abschiebungsschutz muß auch dann gewährt werden, wenn keine staatliche Gewalt existiert.

- d) Familienasyl im Sinne von § 26 AsylVG wird auch denjenigen Ehegattinnen, Ehegatten und Kindern gewährt, die über einen sogenannten sicheren Drittstaat eingereist sind. Der Familiennachzug für Konventionsflüchtlinge wird, wie von UNHCR gefordert, ermöglicht.
- e) Eine Verfolgung aus geschlechtsspezifischen Gründen muß entsprechend der Beschlüsse des Exekutivkomitees des UNHCR und der Beschlüsse der Frauenministerinnenkonferenz vom 25./ 26. Juni 1997 im Asylverfahren berücksichtigt werden. Eine entsprechende Klarstellung muß in § 51 AuslG erfolgen.

2. Das sogenannte **Flughafenverfahren** ist ersatzlos zu streichen.

3. **Verbesserungen im Verfahrensrecht**

Für ein schnelles, faires und zugleich rechtsstaatlich einwandfreies Asylrecht fordert PRO ASYL Verbesserungen im Verfahrensrecht .

- Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat eine umfassende Sachaufklärung durchzuführen. Die Einzelentscheiderinnen und -entscheider haben durch entsprechende Nachfragen Klarheit zu schaffen. Widersprüche sind den Asylsuchenden mitzuteilen und durch Nachfragen bei der Anhörung zu klären. Bezweifeln Einzelentscheiderinnen und -entscheider Angaben, muß ausdrücklich nach Beweismöglichkeiten gefragt werden.
- Das Amt des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist abzuschaffen.
- Der besonderen Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist Rechnung zu tragen, indem dem Asylverfahren ein »Clearingverfahren« vorgeschaltet wird.
- Der besonderen Situation von Folteropfer und aus geschlechtsspezifischen Gründen verfolgten Frauen muß Rechnung getragen werden, indem ein sogenanntes »nachträgliches Vorbringen« nicht mehr als »gesteigertes« und somit unglaubwürdiges Vor-

bringen gewertet wird. Stellungnahmen unabhängiger Sachverständiger (Fachärztinnen und -ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Sozialpädagoginnen und pädagogen insbesondere der Psychosozialen Behandlungszentren für Flüchtlinge und Folteropfer) sind zu berücksichtigen.

- Eine unabhängige Verfahrensberatung muß gesetzlich verankert und in erreichbarer Nähe zu allen Außenstellen des Bundesamtes installiert werden.
- Die wissenschaftlich unseriösen »Sprachanalysen« in Fällen, in denen das Herkunftsland angeblich zweifelhaft ist, sind als unzuverlässig einzustellen. Bisher entscheidet das Bundesamt oft ohne ausreichende Sachaufklärung in fahrlässiger Eile. Die Folge ist ein Verfahrensstau vor den Gerichten. Unsere Vorschläge werden dazu führen, daß Asylverfahren sowohl sorgfältiger als auch insgesamt schneller als bisher durchgeführt werden.

4. Ein effektiver **Rechtsschutz** im gerichtlichen Verfahren muß wieder hergestellt werden. Im Eilverfahren muß ein Antrag auf Zulassung der Beschwerde eingeführt werden.

5. **»Altfallregelung«**

Die Justiz wird durch eine »Altfallregelung« entlastet. Ausländerinnen und Ausländern, deren Verfahren seit dem 14. Mai 1996 (Datum des Grundsatzurteils des Bundesverfassungsgerichts) anhängig sind und deren Verfahren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung noch gerichtlich anhängig sind, wird eine Aufenthaltsbefugnis erteilt.

Überdies wird aus humanitären Gründen eine Altfallregelung für Flüchtlinge (auch solche ohne Status), die länger als 5 Jahre in Deutschland sind (z. B. Flüchtlinge aus Bosnien- Herzegowina, Restjugoslawien), erlassen. Ihnen ist eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

6. **Härtefallregelung im Ausländergesetz**

In § 55 Abs. 4 AuslG müssen Spielräume für humanitäre Entscheidungen in Einzelfällen geschaffen werden. Eine Härtefallklausel ist einzufügen. In einem solchen gesetzlichen Rah-

men können Härtefallkommissionen gebildet werden.

7. **Abschiebungshaft**

Die monatelange, bis zu 1 1/2 Jahren dauernde Abschiebungshaft ist abzuschaffen. Für einen demokratischen Rechtsstaat ist es völlig ausreichend, Abzuschiebende kurzfristig und vorübergehend festzuhalten, wenn die Abschiebung anders nicht gesichert werden kann.

8. **Soziale Situation von Flüchtlingen**

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist ersatzlos abzuschaffen. Die sozialrechtliche Sonderbehandlung von Flüchtlingen ist zu beenden. Weder die Unterbringung in Lagern, noch Arbeitsverbote, noch die Sonderbehandlung durch das Asylbewerberleistungsgesetz sind mit Menschenrechtsstandards zu vereinbaren. Asylbewerbern ist - wie anderen auch - prinzipiell eine Erwerbstätigkeit zu gestatten und die Führung eines eigenverantwortlichen Lebens zu ermöglichen. Ist der Betreffende hierzu nicht imstande und bedarf er öffentlicher Mittel, hat er diese - wie andere auch - als Sozialhilfe zu erhalten. Durch eine Streichung von § 53 Asylverfahrensgesetz wird die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften als Regelform der Unterbringung abgeschafft; durch eine Änderung von § 47 Asylverfahrensgesetz wird die Möglichkeit eröffnet, auch außerhalb einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge dürfen nicht in Lagern, sondern allenfalls in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden. Konventionsflüchtlinge (Anerkennung nach § 51 AuslG) müssen in sozialrechtlicher Hinsicht mit Asylberechtigten nach Art .16a GG gleichgestellt werden. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind diesbezüglich zu ändern .

Dieser Text ist eine Kurzfassung, herausgegeben von PRO ASYL.

Der vollständige Text mit Begründungen und konkreten Gesetzesvorschlägen kann bei PRO ASYL oder über den Flüchtlingsrat bezogen werden.

PolitikerInnen zur Flüchtlingspolitik

Im Folgenden veröffentlichen wir (in alphabetischer Reihenfolge) verschiedene Stellungnahmen von Parteienvertretern und -vertreterinnen. Angeschrieben wurden Bundes- und Landtagsabgeordnete aller Parteien. Leider haben sich nicht alle Parteien zurückgemeldet. Anstelle eines Beitrages der CDU veröffentlichen wir einen Auszug der CDU/CSU-Wahlplattform (siehe Kasten).

Angelika Beer (Bündnis 90/ Die Grünen, MdB)

Liebe Freundinnen und Freunde,

nachstehend möchte ich Euch - wie von der Redaktion des "Schleppers" erbeten, einen Überblick über die Positionen der Grünen zur Flüchtlings- und Migrationspolitik geben. Wer an ausführlichem Material interessiert ist, kann über die Bundesgeschäftsstelle von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN (Tel: 02 28/91 66-132/139 oder Fax: 02 28/91 66-232) das Bundestagsprogramm und weitere Info-Broschüren anfordern.

Die Möglichkeit, heute mit Euch über den "Schlepper" zu kommunizieren verbietet es, den wertvollen Platz mit dem Abdruck des Wahlprogramms zu verschwenden. Vielmehr möchte ich auf einige zurückliegende sowie aktuelle Vorgänge eingehen, die bei mir Wut, Entrüstung aber manchmal - angesichts der faktischen Großen Koalition in Bonn bei Fragen der Ausländerpolitik - auch Hilflosigkeit hervorrufen. Wahlkampfprogramme gelten in der Regel bis zum Wahltag. Und die schönsten bzw. in diesem Fall humanen und demokratischen Positionsäußerungen helfen wenig, wenn dann in der politischen Praxis in einem breiten Konsens von CDU/CSU/FDP und SPD am kümmerlichen Rest der Grundrechte gesägt wird.

Deshalb - und weil zum ersten Mal die reale Chance besteht, die seit 16 Jahren regierende Ausländerfeindlichkeit bei der Bundestagswahl abzulösen - aber auch weil die Notwendigkeit besteht, auf eine mögliche rot-grüne Koalition Druck auszuüben, damit ein Politikwechsel in der Flüchtlings- und Migrationspolitik vorgenommen wird,

möchte ich alle ermuntern, dem immer weiter nach rechts rückenden politischen Konsens in Deutschland eine Demokratieoffensive entgegenzusetzen. Eine Partei allein kann die besten Ziele haben - aber sie kann deren Umsetzung nicht versprechen. Und so sind auch die Grünen darauf angewiesen, daß der Widerstand gegen ein "weiter so" von einem breiten Bündnis getragen wird, von Gewerkschaften, von KünstlerInnen, kritischen Verbänden, Kirchen, Asyl-Gruppen, Flüchtlingsinitiativen, Menschenrechtsorganisationen

Die Politik der letzten Jahre im Flüchtlings- und Migrationsbereich ist nicht anders als schizophren zu bezeichnen. Nach dem Motto "Ein zuviel an Asylrecht fördert den angeblichen Asylmißbrauch, deshalb müsse man das Asylrecht retten - und um es zu retten, wurde es abgeschafft. Mehr Demokratie stand früher für ein Chancengleichheit, soziale Gerechtigkeit, Toleranz, Schutz und Hilfe für die Schwachen. Heute geht es um ein Mehr an Wirtschaft, ein Mehr an Wachstum, ein Mehr an Profit. Als vor gut 50 Jahren die Eckpfeiler des Grundgesetzes formuliert wurden, ging es um die verfassungsrechtliche Garantie, die Würde des Menschen - aller Menschen - zu achten. Heute wird die Würde des Menschen nach Einkommen, nach Hautfarbe, nach Staatsangehörigkeit differenziert, bzw. mißachtet. Aus diesem - und vielen weiteren Gründen - ist es das Ziel von Bündnis 90/Die Grünen, eine Merkhheit für die Wiederherstellung des Grundrechts auf Asyl zu erkämpfen.

Rückblick: Abschotten - Ablehnen - Abschieben - Aushungern

Kein anderer als der Schleswig-Holsteinische Björn Engholm ebnete im

Jahr 1992 den Weg zu dem sogenannten "Asyl-Kompromiß". Dieser von CDU/CSU, SPD und FDP getragene Kompromiß führte im Jahr 1993 zur Grundgesetzänderung. Sie ist die Manifestierung der Entsolidarisierung. Denn Ihr Ziel ist es, Asylsuchende erst gar nicht mehr nach Deutschland einreisen zu lassen (Drittstaatenregelung). Die Instrumente der Abschottungspolitik sind u.a. die Flughafenregelung, Die Visumpflicht, Sanktionen gegen Fluggesellschaften wenn sie Personen ohne gültige Papiere transportieren sowie die Politik der EU-Staaten, Asylsuchenden das Recht auf Prüfung ihres Asylantrages zu verweigern, wenn sie aus einem Nicht-EU-Staat einreisen wollen.

Nichtstaatliche Verfolgung wird nicht als Asylgrund anerkannt. Der Status der Bürgerkriegsflüchtlinge, den die SPD im Asylbewerberleistungsgesetz als Errungenschaft verkaufen wollte, wurde nie umgesetzt. Damit wird einem Großteil der Menschen, die vor Bürgerkriegen oder vor staatlichen Repressionen, die kulturell oder religiös legitimiert werden aber auch jenen, die gefoltert werden, das Grundrecht auf Asyl verwehrt.

Die Abschiebepaxis in Deutschland wird von einem Innenminister Kanther verantwortet, der diese aber nur aufrechterhalten kann, weil die kinkelsche Außenpolitik zunehmend unter asylpolitischen Vorbehalt gerät und den Innenministern der Länder die Courage fehlt, gegen den Willen Kanthers einen eigenen sechsmonatigen Abschiebestopp in bestimmte Länder und Regionen zu erlassen.

Und diejenigen, die dennoch versuchen, ihr Grundrecht auf Asyl einzu-

klagen, werden ausgehungert. Nach der Stigmatisierung der Asylsuchenden durch Einführung des Sachleistungsprinzips wird nun einem Großteil auch noch die Sozialhilfe komplett verweigert.

Am 25. Juni 1998, also am letzten Sitzungstag des Bundestages, wurde nach monatelangen Auseinandersetzungen und einem Aufschrei von Flüchtlingsorganisationen, Kirchen uvm. das verschlimmbesserte Asylbewerberleistungsgesetz innerhalb eines Jahres zum zweiten Mal verschärft.

Die Gestaltung der Abschiebehaft in deutschen Knästen soll wahrscheinlich nach dem Willen des Gesetzgebers die letzte Instanz sein um dem Unerwünschten klar zu machen, daß er keinerlei Rechte besitzt. Abschiebehaft ist Menschen-

verwahrung. Allein das Ziel, sie endlich ein für alle mal loszuwerden, gestaltet den menschenunwürdigen Gefängnisalltag.

Ausblick

Der Weg, den die Sozialdemokraten in der Flüchtlings- und Migrationspolitik gegangen sind weist zugleich auf die bevorstehenden Schwierigkeiten bei möglichen Koalitionsverhandlungen mit den Grünen hin.

Die rot-grüne Koalition in Schleswig-Holstein hat sich vor zwei Jahren nach harten Verhandlungen darauf geeinigt, einer weiteren Schlechterstellung von Flüchtlingen nicht zuzustimmen, eine Härtefallkommission wurde eingerichtet, der Flüchtlingsrat institutionalisiert und in Kürze wird unser Land

einen Flüchtlingsbeauftragten bekommen. Gelder für Betreuungsmaßnahmen von Flüchtlingen wurden in den Haushalt eingestellt.

Dennoch hat sich Innenminister Wienholtz mehrmals geweigert, die Spielräume auf Landesebene auszuschöpfen. Forderungen nach Abschiebestopps z.B. nach Zaire, in die Türkei, nach Algerien und Syrien oder in den Konsovo wurden zunächst regelmäßig abgelehnt.

Und gerade in den letzten Wochen, wo Bayern an der Spitze jener steht, die im Wahlkampf eine ausländerfeindliche Stimmung aufbauen (wohl wissentlich, daß sie damit mit dem Feuer spielen bzw. den Rechtsextremen und ihren ausländerfeindlichen Parolen zu einer breiteren Akzeptanz verhelfen) entsteht der Eindruck, daß die

Dokumentation der CDU/CSU-Wahlplattform in Auszügen:

"Der starke Staat schützt die Bürger. Null Toleranz bei Rechtsbruch und Gewalt. (...)

Wir werden für eine wirkungsvollere Kriminalitätsbekämpfung in der Europäischen Union sorgen und die Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden in Mittel-, Ost- und Südeuropa verbessern.

Wir wollen Schleuserorganisationen das Handwerk legen. Zunehmende Brutalität und der Einsatz modernster Technik erfordern hierzu eine europaweite Strategie. Die EU-Grenzen müssen von jedem Mitgliedstaat gegen illegale Zuwanderung und organisierte Einschleusung gesichert werden. Wir werden auf eine stärkere Zusammenarbeit von Grenzschutz, Polizei und Justiz der beteiligten Länder hinwirken.

Wer unser Gastrecht mißbraucht, muß unser Land verlassen und wissen, daß er nicht wiederkommen darf. Gegen kriminelle Ausländer, die sich illegal oder kurzfristig in Deutschland befinden, werden wir konsequent vorgehen.

(...)

Zuwanderung einschränken - Integration fördern und fördern

Deutschland ist ein ausländerfreundliches Land. Wir sind weltoffen und gastfreundlich. In Deutschland haben mehr Bürgerkriegsflüchtlinge Zuflucht gefunden als in allen anderen europäischen Staaten. Damit unser Land ausländerfreundlich bleibt, darf die Integrationsfähigkeit und Integrationswilligkeit der Deutschen aber nicht überfordert werden. Deshalb muß

der Zuzug so eng wie möglich begrenzt bleiben. Wer Zuwanderung für unser dicht besiedeltes Land fordert, gefährdet den inneren Frieden. Er leistet damit auch radikalen Kräften Vorschub. Deutschland kann einen verstärkten Zuzug nicht verkraften. Illegale Zuwanderung werden wir mit allen Kräften unterbinden.

CDU und CSU haben das neue Asylrecht gegen langjährigen Widerstand von Rot-Grün durchgesetzt und damit erfolgreich den Mißbrauch eingedämmt. Die Bewerberzahlen sind gegenüber Anfang der 90er Jahre auf unter ein Viertel zurückgegangen.

Wir werden nicht zulassen, daß SPD und Grüne das neue Asylrecht bei der Abschiebung unterlaufen. Politisch Verfolgte sollen weiter Schutz finden können. Das ist aber nur möglich, wenn wir Mißbrauch weiter konsequent unterbinden.

Ausländer, die nur nach Deutschland kommen um unsere Sozialleistungen in Anspruch nehmen zu können, und Ausländer die ihre Ausweispapiere vernichten, um ihre Abschiebung zu vereiteln, erhalten zukünftig nur noch die notwendigen Leistungen: Ernährung, Gemeinschaftsunterkunft, Kleidung, Behandlung bei akuter Erkrankung, keinerlei Bargeld. Das haben CDU und CSU im Deutschen Bundestag gegen den Widerstand von Rot-Grün durchgesetzt. Wir üben damit bewußt Ausreisedruck aus auf diejenigen, die sich nicht rechtmäßig verhalten und damit unseren Staat zu Leistungen nötigen wollen. Diese Neuregelung wollen wir auch auf ausreisepflichtige Ausländer ausdehnen, denen die

SPD links blinkt, aber auf Bundesebene rechts abbiegt. Ein Indiz hierfür war die Debatte zum Asylbewerberleistungsgesetz, als die schleswig-holsteinische SPD Abgeordnete Sonntag - Wolgast im Bundestag in ihrer Rede begründete, warum die SPD Fraktion dem Gesetz zustimmt. Im Bundesrat hingegen haben die rot-grünen Länder dies nicht getan. Und wenn man sich an die letzten Äußerungen von Kanzleranwärter Schröder oder den Innenminister in Spe, Otto Schily erinnert zur Frage der Bosnien-Flüchtlinge, der Ausländerkriminalität und der Inneren Sicherheit, dann wissen wir, vor welchen Kontroversen wir stehen.

Ziel Grüner Politik wird es - neben den oben genannten Punkten sein - endlich die Fluchtursachen zu bekämpfen und nicht die Flüchtlinge. Hierzu ist eine Wende in

der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik unabdingbar. Geschönte Berichte des Auswärtigen Amtes über die Menschenrechtslage in Ländern, wo Menschenrechte jeden Tag mit den Füßen getreten werden, darf es nicht mehr geben. Rüstungsexporte und der Export von zur Folter geeigneten Gegenständen an Länder, in denen Folter praktiziert oder z.B. Militär gegen die Bevölkerung eingesetzt wird (z.B. Türkei, Indonesien), müssen sofort eingestellt werden.

Wir brauchen einen politischen und gesellschaftlichen Konsens über die Anti-Diskriminierung von Flüchtlingen, Schwachen, Behinderten, Alten Und dazu gehört natürlich endlich die Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft sowie eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechts.

Die Diskrepanz zwischen der geschilderten Realität und dessen, wofür es sich zu kämpfen lohnt mag manchen auf den ersten Blick entmutigen. Dem möchte ich noch einmal entgegenhalten, daß zum ersten Mal die Chance besteht, nicht nur die politischen Mehrheiten sondern auch die Politik zu ändern. Das Netz der Solidarität für eine humane Flüchtlings- und MigrantInnenpolitik ist in den letzten Jahren stabiler geworden. Kirchenasyl und vieles mehr setzen das notwendige Zeichen sich weiter zusammenzuschließen und allen Parteien, die die heutige Gesetzesgrundlage mit zu verantworten haben zu signalisieren: die Verfassung ist kein Steinbruch! Die Würde des Menschen ist unantastbar und für uns sind alle Menschen, gleich welcher Herkunft, Religion oder Hautfarbe gleich.

Ausreise auch zuzumuten ist, und auf alle illegal Eingereisten.

Ausländer, die kein Bleiberecht in Deutschland erhalten müssen unser Land auch wieder verlassen. Die SPD-geführten Bundesländer fordern wir auf, ausreisepflichtige Ausländer, die abgeschoben werden können, auch tatsächlich außer Landes zu bringen. Unsere Entwicklungszusammenarbeit ist auch darauf gerichtet, die Rücknahmebereitschaft der Herkunftsländer zu fördern.

Wir brauchen klare europäische Asylregelungen mit eindeutigen Zuständigkeiten, vereinheitlichten Leistungen und einer fairen Lastenteilung. Wir sind bereit zu einer europäischen Harmonisierung, bei der der Staat Asyl nach Maßgabe der Gesetze gewährt.

Wir wollen mithelfen, die Auswanderungsursachen in den Herkunftsländern zu beseitigen. Denn je geringer der Auswanderungsdruck, desto geringer auch der Zuwanderungsdruck in die Länder Europas. Deshalb ist es so wichtig, daß die Vereinten Nationen - und in ihrem Auftrag die NATO und andere Staaten - überall auf der Welt konfliktregulierend und streitschlichtend eingreifen, denn kriegerische Auseinandersetzungen und Gewalttaten sind noch immer der Hauptanlaß für Flüchtlings- und Wanderungsbewegungen. Armutswanderungen aus der Dritten Welt müssen wir auch weiterhin mit effizienten Maßnahmen der Entwicklungsförderung und der Hilfe zur Selbsthilfe begegnen.

Die Integration der auf Dauer rechtmäßig bei uns lebenden ausländischen Mitbürger wollen wir weiter fördern. Diese Integration findet auch vielerorts statt, zum Beispiel am Arbeitsplatz, in der Schule, im Sportverein. Wer auf Dauer in Deutschland leben will, der muß auch bereit sein, sich in

unsere Gesellschafts- und Werteordnung einzufügen, sich unseren Lebensgewohnheiten anzupassen, unsere Rechtsordnung und unsere Verhaltensnormen zu beachten und die tragenden Grundüberzeugungen unseres Gemeinwesens zu respektieren. Integration muß bewußt gewollt und auch angestrebt sein. Das Nachzugsalter von Kindern muß so angesetzt sein, daß die notwendigen schulischen und außerschulischen Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration gegeben sind.

Wir beabsichtigen, im Rahmen einer Reform des Staatsangehörigkeitsrechts als Abschluß erfolgreicher Integration weitere Erleichterungen beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zu gewähren. Wer Deutscher werden will, muß aber bereit sein, seine alte Staatsangehörigkeit aufzugeben. Wichtigste Einbürgerungsvoraussetzungen sind Beherrschung der deutschen Sprache und das Bekenntnis zu unserem Grundgesetz.

Wir wollen Integration derer, die dauerhaft und rechtmäßig bei uns leben, Ausweisung jener, die in Deutschland gegen die Rechtsordnung grob verstoßen, Begrenzung des Zuzugs und Verhinderung illegaler Zuwanderung, um die Integrationsfähigkeit und Integrationswilligkeit der Deutschen nicht zu überfordern; Bekämpfung der Wanderungsursachen in den Herkunftsländern - nur so kann eine vernünftige Ausländerpolitik für Deutschland und für Europa aussehen.

(...)"

Ulla Jelpke (PDS, MdB)

Flüchtlingspolitische Vorstellungen der PDS zur Bundestagswahl 1998

Seit der faktischen Abschaffung des Grundrechts auf Asyl 1993 ist es Flüchtlingen kaum mehr möglich, in der BRD Asyl zu erhalten, gar nur zu beantragen. Denn mit der Änderung des Grundgesetzes wurde festgelegt, daß kein Asyl bekommt, wer über einen sogenannten sicheren Drittstaat einreist. Dazu zählen sämtliche Länder, die an die BRD grenzen. Wer demnach auf dem Landweg einreist und seinen Reiseweg dem Bundesgrenzschutz offenbart, wird unmittelbar zurückgeschoben. Nur wer einfliegt, hat geringe Chancen, wenn sie/er politische Verfolgung durch den Staat glaubhaft machen kann und nicht aus einem vermeintlich verfolgungssicheren Herkunftsstaat kommt. Einher mit der Grundgesetzänderung geht eine immer rigidere Auslegung des Flüchtlingsbegriffs: Die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) definiert als Flüchtlinge Personen, die "aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will" (Art. 1, Absatz 2 GFK).

Die Bundesregierung macht sich diesen Flüchtlingsbegriff lediglich auf dem Papier zueigen. Denn Asyl erhält in der BRD nur, wer politische Verfolgung durch staatliche Stellen geltend machen kann. Dabei sieht die GFK keine Begrenzung der Flüchtlingsdefinition bloß auf staatliche Verfolgung vor. Verfolgung durch nichtstaatliche Stellen sowie geschlechtsspezifische Fluchtgründe werden regelmäßig nicht als asylrelevant anerkannt. Dies hat dramatische Auswirkungen z.B. für Flüchtlinge aus Algerien, Afghanistan oder Somalia, wo sich die staatlichen Strukturen z.T. oder ganz in Auflösung befinden und bewaffne-

te Oppositionsgruppen massiven Terror gegen politische GegnerInnen und Frauen ausüben. Die Bürgerkriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien haben kaum eine Chance, Asyl zu erlangen. Sie werden zurückgeführt oder zwangsweise abgeschoben, unabhängig davon, ob sie an ihre Herkunftsorte ohne Gefahr für Leib und menschenwürdige Existenz zurückkehren können.

Über 15 Millionen Menschen sind weltweit auf der Flucht, überwiegend Frauen und Kinder. Die meisten sind nahe ihres in der Regel armen Herkunftsstaats geblieben. Die westlichen Industrieländer haben nur einen Bruchteil der weltweit Fliehenden aufgenommen. Dennoch rüstet die Europäische Union ihre Grenzen nach außen personell und technisch auf, um Flüchtlinge als lästige Eindringlinge, als Bedrohung der "inneren Sicherheit" abzuwehren. Das Antlitz der "Festung Europa" ist an den deutschen Ostgrenzen zu sehen, wo der Bundesgrenzschutz mit Hunden und High-Tech Jagd auf Flüchtlinge macht. Im Schengener Abkommen haben sich die Mehrzahl der EU-Staaten auf eine Angleichung ihrer Asylpolitik geeinigt als Ausgleich für die weitgehende Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen der EU. Flüchtlinge können nur noch in einem EU-Land einen Asylantrag stellen. Die anderen Staaten müssen die Entscheidung dieses "Erstlandes" anerkennen.

Was tun?

Menschen, die vor Verfolgung aus ihrem Herkunftsland fliehen, müssen in der Bundesrepublik Aufnahme finden. Deshalb setzt sich die PDS für die Wiederherstellung des Grundrechts auf Asyl und eine Politik der offenen Grenzen für Menschen in Not ein. Dabei darf nicht der Fluchtweg, sondern allein der Fluchtgrund entscheidend sein.

Als Flüchtling muß gelten, wer vor politischer Verfolgung und Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Einrichtungen oder nicht-staatliche Gruppen flieht, wer aufgrund ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit, der sexuellen Orientierung oder des Geschlechtes verfolgt wird,

wer aus Kriegen und Bürgerkriegen geflohen ist, wer sich des Kriegsdienstes durch Desertion und/oder Flucht entzogen hat, wer infolge sozialer und ökologischer Katastrophen um die eigene Gesundheit und die der Kinder fürchten muß.

Insbesondere Frauen sind auf vielfältige Weise Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen, die in der BRD nicht als Asylgründe anerkannt werden. Die PDS setzt sich dafür ein, daß frauenspezifische Fluchtursachen in der Bundesrepublik endlich als Asylgründe Anerkennung finden. Dazu zählen die Verstümmelung der Geschlechtsteile, die Androhung von Zwangsabtreibungen, Vergewaltigungen, sexueller Mißbrauch und alle anderen Formen von Gewalttaten gegen die körperliche und seelische Integrität von Frauen. Minderjährige allein reisende Flüchtlinge müssen kinder- und jugendgerecht untergebracht und betreut werden. Jede und jeder hat ein Recht auf eine menschenwürdige Existenz. Die PDS setzt sich deshalb für die Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes ein, das Asylbewerberinnen und Bürgerkriegsflüchtlinge zu Menschen zweiter Klasse degradiert. Die PDS wendet sich gegen die Unterbringung von AsylbewerberInnen in Sammellagern. Die staatliche Sonderbehandlung von Flüchtlingen unterstützt und fördert rassistische Vorurteile und Haltungen gegen Asylbewerberinnen. Kein Mensch darf in Länder abgeschoben werden, in denen ihr oder ihm Gefahr für Leib, Leben und seelische Integrität droht. Die PDS fordert daher die Einführung wirksamer Abschiebeschutzmechanismen für Flüchtlinge. Die Würde des Menschen muß höher wiegen als die "Ausländer-*raus*"-Strategie der Bundesregierung. Abgelehnte AsylbewerberInnen sind keine StraftäterInnen, sie haben mithin in Gefängnissen nichts zu suchen. Die PDS fordert deshalb die sofortige Abschaffung der Abschiebehafte. Niemand darf gegen ihren/seinen Willen zur Rückkehr in Bürgerkriegsgebiete gezwungen werden, wo ihr/ihm möglicherweise Verfolgung und unmenschliche Behandlung drohen.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig (F.D.P., MdB)

Die Diskussion über Flüchtlings- und Migrationspolitik zwischen den politischen Parteien in Deutschland wird seit Jahren von der relativ irrelevanten Frage beherrscht, ob Deutschland ein Einwanderungsland ist oder nicht. Sicher ist Deutschland im juristischen Sinne kein "klassisches" Einwanderungsland wie die USA, Kanada oder Australien, aber faktisch ist Deutschland ein Land, in das Menschen aus verschiedenen Gründen einwandern möchten. Besonders die CSU versucht, mit diesem Streit um Begriffe ein längst überfälliges Gesetz über die Regelung der Zuwanderung zu blockieren.

Die Flüchtlings- und Migrationspolitik der F.D.P. konzentriert sich auf zwei Bereiche. Erstens die Verringerung der Fluchtursachen weltweit, zweitens die Integration derjenigen, die legal bei uns leben.

Niemand verläßt gern seine Heimat. Wenn Menschen oder ganze Volksgruppen aus Ihrer Heimat flüchten, so hat dies Gründe. Dies können politische oder religiöse Verfolgung sein, aber auch wirtschaftliche Not. Das Grundgesetz legt in Artikel 16 a eindeutig fest, daß nur politisch Verfolgte Asylrecht genießen. Dennoch möchte ich mich dagegen aussprechen, Menschen, die aus wirtschaftlichen Gründen aus ihrer Heimat fliehen, zu diskriminieren. Das Wort "Wirtschafts- oder Scheinasylanten" hat einen negativen Klang. Auch wenn es uns nicht möglich ist, Menschen aufzunehmen, die aus ökonomischen Zwängen fliehen, so sollten wir sie doch mit Respekt behandeln. Sind nicht im letzten Jahrhundert sehr viele Deutsche z.B. nach Amerika ausgewandert, um dort "ihr Glück zu machen?" Zwar waren manche von ihnen auch politisch verfolgt, aber viele gingen aus reiner wirtschaftlicher Not.

Wenn über angebliche "Flüchtlingswellen" nach Europa gesprochen

wird, so sollten wir nicht vergessen, daß der ganz überwiegende Teil der Flüchtlinge innerhalb des eigenen Landes auf der Flucht ist oder innerhalb einer Region. Dies hat sich z.B. im Bürgerkrieg in Ruanda, Burundi und Zaire gezeigt. Nur ein winziger Teil der Flüchtlinge hat die Region der großen Seen verlassen.

Unser Ziel muß es deshalb sein, in den betroffenen Ländern die Fluchtursachen zu vermindern. Zu diesem Zweck unterstützt die Bundesregierung die Bemühungen der Vereinten Nationen und anderer internationaler Organisationen. Die Mechanismen multinationaler Politik haben in den letzten Jahren an Präzision und Koordination gewonnen, wengleich hier noch viel zu tun bleibt.

Die Politik des Auswärtigen Amtes ist auf Konfliktprävention und friedliche Konfliktbeilegung ausgerichtet. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zählt Armutsbekämpfung und Umweltschutz zu seinen Schwerpunktaufgaben. Humanitäre Hilfe und Verhinderung globaler Umweltkatastrophen sind aktive Vorsorge. All dies geschieht, um den Menschen in ihren Heimatländern zu helfen und Flucht und Wanderungsbewegungen gar nicht erst entstehen zu lassen.

Wenn aber ein Verlassen des Heimatlandes erfolgt, so müssen wir für eine sachliche Debatte sauber trennen zwischen hier lebenden Ausländern, Aussiedlern, Flüchtlingen, Asylbewerbern und Zuwanderern.

Für die **legal und dauerhaft bei uns lebenden Ausländer**, die z.T. schon in der dritten Generation in Deutschland sind und die wir zu einem erheblichen Teil als sog. Gastarbeiter nach Deutschland geholt haben, wollen wir Liberalen die Rechts- und Chancengleichheit durchsetzen. Diese Menschen sind überwiegend in die deutsche Gesellschaft integriert oder bemühen sich um Integration. Ihre Kinder sprechen meist besser Deutsch als die Sprachen ihres Heimatlandes. Sie haben ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland und sind nach

unserer Auffassung Deutsche mit ausländischem Paß. Die F.D.P. hat sich schon seit Jahren für eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechtes ausgesprochen, die das aus dem Jahr 1913 stammende Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz ablösen soll.

Für uns Liberale sind die Bedrohungsängste von Teilen der Union angesichts einer doppelten Staatsbürgerschaft völlig unverständlich und unbegründet. In Deutschland leben schon heute 2 Millionen Doppelstaatler. Jede dritte der jährlich 300.000 Einbürgerungen wird unter Hinnahme der alten Staatsbürgerschaft ausgesprochen. Ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung für in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern ist überfällig. Mit Erreichen der Volljährigkeit sollen sie sich für eine Staatsbürgerschaft entscheiden müssen.

Im Jahr 1997 kamen 134.419 **Aussiedler** in die Bundesrepublik. Hauptherkunftsländer waren die ehemalige Sowjetunion, Polen und Rumänien. Dies waren 43.000 weniger als 1996 und rund 80.000 weniger als 1995.

Wichtigstes Ziel ist die schnelle Integration der Aussiedler in die bundesrepublikanische Gesellschaft. Dazu sind im Haushaltsjahr 1998 1319 Maßnahmen gefördert worden. Darunter waren allein Sprachkurse in Deutschland für 1,2 Mrd. DM (Kurse und Eingliederungshilfe) und 8000 außerschulische Kurse in Rußland und Kasachstan. Durch die dezentrale Unterbringung der Aussiedler in Deutschland, die mit dem Wohnortzuweisungsgesetz von 1997 noch einmal präzisiert worden ist, wird eine gerechte Verteilung gewährleistet und eine Konzentration in einzelnen Gemeinden nach Möglichkeit vermieden.

Die F.D.P. will die Türen für Aussiedler nicht verschließen. Allerdings wird die Zahl der Aussiedler, die sich auf deutsche Wurzeln berufen können, in den nächsten Jahren kontinuierlich abnehmen. Durch die gesetzlich vorgeschriebenen Sprachtests, die in den Herkunftsländern durchgeführt werden, ist das Verfahren vereinfacht worden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat mehr **Bürgerkriegsflüchtlinge** aufgenommen als jedes andere europäische Land. Darunter sind besonders die ca. 300.000 Flüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina zu nennen. Obwohl die Umsetzung des Abkommens von Dayton noch Probleme bereitet, ist bereits ein nicht unerheblicher Teil der Flüchtlinge in ihre Heimat zurückgekehrt. Die noch in Deutschland befindlichen Bosnier genießen den ausländerrechtlichen Status der Duldung, bis die für ihre Rückkehr notwendigen Vorbereitungen im Heimatland getroffen sind.

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht. Dies gilt auch nach der Änderung des Artikels 16 Grundgesetz. Nach einer langen und kontroversen Diskussion in Politik und Gesellschaft ist es gerade der F.D.P. nicht leicht gefallen, den Artikel 16 zu ergänzen. Am 26. Mai 1993 wurde die Grundgesetzänderung im Bundestag beschlossen. Das Bundesverfassungsgericht hat sie am 14. Mai 1996 für verfassungskonform erklärt.

Die Änderung hat eine Grundlage für eine europäische Asylrechtsgebung geschaffen, die darauf abstellt, daß die Asylbeantragung in dem EU-Land zu erfolgen hat, in dem der Flüchtling ankommt. Die Drittstaatenregelung hat sich nach nunmehr fünf Jahren bewährt.

Im Jahr 1997 haben 104.353 Personen in Deutschland Asyl beantragt. In 170.994 Entscheidungen in Asylverfahren wurden 4,9 % der Bewerber als Asylberechtigte anerkannt. Weitere 5,7 % erhielten Abschiebeschutz als politisch Verfolgte nach § 51 Abs. 1 AuslG. Die letzte Zahl wird oft unterschlagen, wenn über Anerkennungszahlen gesprochen wird.

Es ist erfreulich, daß sich im Rahmen der europäischen Harmonisierung des Asylverfahrens auch die Praktiken anderer Länder an die deutsche Regelung angleichen. So plant die britische Regierung eine Umstellung auf das deutsche Modell der dezentralen Unterbringung von Asylbewerbern, will das

Asylverfahren beschleunigen und die Versorgung von Geld- auf Sachleistungen umstellen.

Weitere Verschärfungen beim Asylrecht lehnt die F.D.P. ab.

Wenn die CDU und CSU wahlkampflos die schleppende Abschiebung abgelehnter Asylbewerber beklagen, so muß eindeutig die Verantwortung der Länder für die Durchführung der Abschiebung festgestellt werden. Man muß aber auch die praktischen Hindernisse für eine Abschiebung konstatieren, z.B. die mangelnde Kooperationsbereitschaft bestimmter afrikanischer Staaten bei der Rücknahme ihrer Staatsbürger oder die Problematik der Zuordnung eines Angehörigen einer ethnischen Gruppe zu einem Nationalstaat.

Für Asylbewerber, die lediglich zur Erlangung sozialer Leistungen nach Deutschland kommen, oder die ihre Abschiebung durch Vernichtung ihrer Papiere verhindern, haben wir mit der Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes durchgesetzt, daß sie nur noch unabdingbar notwendige Sozialleistungen erhalten.

Wichtig ist aber, daß wir für die abgelehnten Asylbewerber, die den Status der Duldung erhalten haben, weil ihre Abschiebung an von ihnen nicht zu vertretenden Hindernissen scheitert, weiterhin die bisherigen Sozialleistungen gewähren. Dies betrifft z.B. die Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien, die bis zum Ende des Jahres in ihre Heimat zurückkehren werden. Diese Entschärfung der Änderung des AsylbLG konnte von der F.D.P. gegen den Widerstand der CDU/CSU- und einiger SPD-regierter Länder durchgesetzt werden.

Die Fragestellung, die CSU und Teile der CDU hartnäckig ignorieren, lautet: Wie steuern wir künftig Zuwanderungen von Ausländern und Aussiedlern nach Deutschland? Wie quotieren wir Zuwanderung auch nach eigenen, inländischen Interessen?

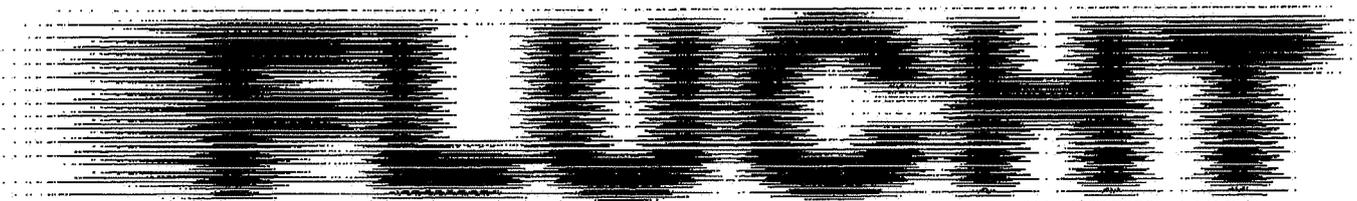
Die F.D.P. hat schon im April 1997 unter Federführung von Cornelia Schmalz-Jacobsen einen Entwurf für ein Gesetz über die Regelung der Zuwan-

derung vorgelegt. Wir wollen, daß jährlich eine Quote festgelegt wird, wieviele Menschen wir als Zuwanderer aufnehmen wollen. Diese Aufnahmequote kann sich – ähnlich wie in anderen Ländern – an gesuchten Berufen, der Arbeitsmarktsituation in Deutschland und der Integrationsmöglichkeit orientieren. Bei Familienzusammenführung muß der Unterhalt gesichert sein. Die Einwanderung könnte auch an den Nachweis eines Arbeitsplatzes gekoppelt werden. Eine gleichzeitige Beantragung von Asyl und Zuwanderung muß zum Verfahrensausschluß führen; nach einem abgelehnten Asylgesuch ist ein Zuwanderungsantrag ausgeschlossen. Es kann durchaus sein, daß die Zuwanderungsquote auch mit "Null" festgesetzt wird, aber wir würden mit dieser Regelung nicht Menschen ins Asylverfahren zwingen, die nicht politisch verfolgt werden, sondern legal einwandern wollen. Der umfangliche Mißbrauch des Asylrechtes hängt auch mit der Alternativlosigkeit für potentielle Einwanderer zusammen.

Ich halte es für eine Zumutung, daß einige Politiker der CDU/CSU und der SPD im Wahlkampf ein Klima der Ausländerfeindlichkeit schüren. Die F.D.P. und ihr Bundesjustizminister wollen eine weltoffene, tolerante und ausländerfreundliche Gesellschaft.

Wir wollen ein neues Staatsbürgerschaftsrecht und ein Zuwanderungsgesetz. Wolfgang Gerhardt hat diese Forderungen als essentiell für eine Fortsetzung der Koalition mit der Union bezeichnet.

Wir wollen die Integration unserer ausländischen Mitbürger ohne Zwang zur Konformität. Eine liberale Gesellschaft ist stolz auf die kulturellen Unterschiede, die unser Land bereichern.

FOTOAUSSTELLUNG

29. November bis 20. Dezember 1998

im
**Landeshaus Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel**

**5 0 M i l l i o n e n M e n s c h e n o h n e
H e i m a t**

35 großformatige, schwarz-weiße Fotos berichten über unendliche fluchtauslösende Kriege in Afghanistan, Liberia, Ruanda oder Tschetschenien. Die Ausstellung zeigt Flüchtlingsalltag in Guatemala, Sri Lanka und Sierra Leone, Fluchtversuche aus Kuba, Polen, Mexiko und nicht zuletzt den Abschiebealltag Schutzsuchender in Deutschland.

Die Ausstellung wurde herausgegeben von Caritas International, der Deutschen Welthungerhilfe, der Deutschen Stiftung für UNO Flüchtlingshilfe, dem Deutschen Roten Kreuz, Pro Asyl, dem UNHCR und World Vision. Sie vereint mit dieser Kooperation das Ziel, öffentlich bewußter zu machen, daß mittlerweile auf eine Gesamtbevölkerung von 5,5 Milliarden ca. 45 Millionen Flüchtende und Vertriebene kommen: sich also nahezu jeder 120. Mensch dieser Erde auf der Flucht befindet.

In dieser Ausgabe des Schleppers haben wir mit freundlicher Genehmigung der Fotoagentur

Veranstalter
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Pro Asyl, Frankfurt/ M.

Schirmfrau
Heide Simonis
Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein

Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast, (SPD, MdB)

Eine klare Wende ist nötig Zur künftigen Flüchtlings- und Migrationspolitik

Wenige Wochen vor der Bundestagswahl mehren sich die Fragen der Zuwanderer und ihrer Interessenvertreter, wie nach einem Sieg der SPD die Migrations- und Asylpolitik aussehen wird. Ich kann die gespannte Erwartung gut verstehen. Zum einen hat es in der langen Regierungszeit Helmut Kohls offenbar keinen echten Dialog zwischen den politischen Entscheidungsträgern der Bonner Koalition und den Flüchtlings- und Migrantenorganisationen, Kirchen und Gewerkschaften gegeben. Zum zweiten sagen die Wahlprogramme wenig zum künftigen Kurs auf diesem Themenfeld aus. Und schließlich: Auch aus dem Munde oder der Feder sozialdemokratischer Politiker hat es Äußerungen und Initiativen gegeben, die die Zuwanderer, die Menschenrechtsorganisationen und Wohlfahrtsverbände verunsicherten, ja sogar empörten. Das galt insbesondere für die jüngsten Änderungen des Asylbewerberleistungsgesetzes, die von einigen SPD-geführten Bundesländern mitgetragen und gefordert wurden und erst nach monatelanger, anhaltender Auseinandersetzung durch Einwirken der SPD-Bundestagsfraktion entschärft werden konnten.

Ich will skizzenartig beschreiben, warum ich eine klare Kursänderung in der Ausländerpolitik insgesamt für wichtig halte.

Dringlich ist vor allem ein Wandel in Stil, Ton und Argumentationsweise beim Umgang mit der Migrationspolitik. Rigoros und dreist ist in den zurückliegenden Wochen und Monaten eine demokratische Spielregel über Bord geworfen worden: der Grundsatz, daß man nicht auf Kosten von Minderheiten auf Stimmenfang gehen darf. Vor allem, aber nicht nur in den neuen Ländern, wächst der Anteil derer, die DVU, Republikaner oder NPD als notwendiges Gegengewicht zu "linken" Parteien ansehen und für wählbar halten. Also: Es machen sich nicht nur Frust und Protest breit, sondern wirkliche rechtsextremistische Gesinnungen. Nach einer Umfrage in Brandenburg stimmt die Hälfte der Bürger der Behauptung zu, daß Ausländer unsere Sozialleistungen mißbrauchen und daß

sie die Lage auf dem Arbeitsmarkt verschlimmern. In den alten Bundesländern dürften die Resultate einer solchen Befragung vielleicht weniger kraß, aber in der Tendenz ähnlich ausfallen. Unkenntnis, Desinformation, Angst und Aggression prägen vielerorts die Meinung gegenüber Ausländern.

Gegen diese erschreckenden Erscheinungen müßten Regierungsvertreter, Parlamentarier und Parteien mit einer Aufklärungs-Offensive vorgehen. Das tun aber viele nicht! Stattdessen kuschen sie vor der vermeintlichen oder tatsächlichen Volksstimmung. Das geschieht - ich will es nicht leugnen - gelegentlich auch in Kreisen der SPD; viel unverfrorener jedoch bei CDU und vor allem CSU. Sie eifert in Vokabular und Forderungen denen nach, denen sie angeblich mit Parolen und einseitiger Stimmungsmache gegen alles, was "fremd" und "andersartig" ist, das Wasser abgraben will: den Rechtsradikalen. Um nicht mißverstanden zu werden: Ich plädiere nicht dafür, Ausländer in Watte zu packen. Aber an den Pranger gestellt werden dürfen sie eben auch nicht. Wir brauchen in Deutschland endlich eine faire, gelassene Beschäftigung mit dem Thema "Migration". Dann ist es auch möglich, neben den Vorteilen, die 40 Jahre Einwanderung gebracht haben, auch die Probleme und Risiken beim Namen zu

nennen. Ausländerpolitische Entscheidungen auf Bundesebene waren jedoch vor allem in den letzten zwei Jahren eine Aneinanderreihung fast ausschließlich restriktiver Maßnahmen. In diese

Kategorie gehören die Einführung des Visumszwangs für Kinder und Jugendliche aus Familien, die aus ehemaligen Anwerbestaaten stammen; die Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes, die Verschärfung des Ausländergesetzes, die CSU-Forderungen nach Herabsetzung des Zuzugs, die perfide Unterscheidung des stellvertretenden CSU-Generalsekretärs in "willkommene" und "eher unerwünschte" Ausländer und die Diskussion ums Deutschlernen per Zwang.

Das alles muß den Zuwanderern den Eindruck vermitteln, daß sie mit immer neuen Schikanen bedacht werden sollen, weil die deutsche Gesellschaft sie nicht will. Und bei den Einheimischen wird das Gefühl immer stärker, daß die Migranten in unserem Land samt und sonders als Bedrohung und Belastung anzusehen wären. Die soziale Schieflage, die hohe Arbeitslosigkeit, der Mangel an Perspektiven für junge Leute und die Angst vor der Zukunft tun ein übriges.

Wer Ausländern immer nur Neues abverlangt, ohne ein Angebot zur politischen und gesell-

schaftlichen Teilhabe zu machen, der darf sich nicht wundern, wenn der Integrationswille erlischt und die Neigung zur Abschottung wächst.

Deswegen sind nach der Bundestagswahl konkrete Signale nötig, die den Migranten und den Deutschstämmigen zeigen, daß Zuwanderer bei uns willkommen sind und daß Deutsche und Nichtdeutsche friedlich, partnerschaftlich in gegenseitiger Achtung und Anerkennung miteinander leben sollen und können.

In der Migrationspolitik ist die Refor des Staatsangehörigkeitsrechts das dringlichste Vorhaben. Es ist eine Blamage für das Parlament, daß dieses überfällige Projekt in der jetzt ausgehenden Legislaturperiode trotz vielfacher Versuche und Ankündigungen im Koalitionszwist zerredet und zerrieben wurde. Der neue Anlauf muß sofort in der neuen Legislaturperiode gemacht werden, und er kann in den ersten 100 Tagen abgeschlossen sein! Nötig sind: ein Rechtsanspruch auf Einbürgerung nach achtjährigem sowie eine Option auf die Einbürgerung nach fünf Jahren Aufenthalt; für die nachwachsende Ausländergeneration der automatische Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Geburt. Die doppelte Staatsangehörigkeit soll hingenommen werden.

Im Ausländergesetz halte ich es nach wie vor für notwendig, die Fristen zur Erlangung des eigenständigen Aufenthaltsrechts für ausländische Ehegattinnen herabzusetzen. Zwei Jahre ehelicher Gemeinschaft sollen im Regelfall ausreichen; - im Härtefall sollte es gar keine Mindestdauer geben. Jungen Ausländerinnen der 2. und 3. Generation muß der Zugang zur Aufenthaltsberechtigung dadurch erleichtert werden, daß der Nachweis von Beitragszahlungen zur Rentenversicherung entfällt.

Wir brauchen außerdem ein Gesetz, das Diskriminierung verhindert. Die SPD-Bundestagsfraktion hat dazu ein "Gleichbehandlungsgesetz" ausgearbeitet. Es bezieht alle ein, die im Artikel 3 unseres Grundgesetzes als potentiell Benachteiligte gelten. Vorgesehen sind Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche von Betroffenen, gekoppelt mit dem Recht, sich vor Gericht der Hilfe eines Vereins oder Verbandes zu bedienen. Dienststellen der Verwaltung sollen mit der Aufgabe betraut werden, im öffentlichen Dienst das Gleichbehandlungsgebot (z.B. durch entsprechende Förderung, Weiterbildung und die Formulierung bei Stellenausschreibungen) durchzusetzen.

Ein Gesetz zur Steuerung der Zuwanderung und Förderung der Integration soll den Teil der Zuwanderung regeln und gestalten, der sich

neben dem Zugang über das Asylverfahren, dem Familiennachzug, den Möglichkeiten der Bürgerkriegsflüchtlinge und den Ansprüchen als Spätaussiedler vollzieht. Danach sollte die Bundesregierung jährlich eine Höchstgrenze festlegen, wobei eine wirtschaftliche und eine humanitär bestimmte Quote als Grundlage gelten. Auf den Arbeitsmarkt muß ebenso Rücksicht genommen werden wie auf eine stabile Infrastruktur: Schulen, Wohnraum, Kindergärten, Einrichtungen zur Gesundheitsvorsorge. Ein Gutachten einer Zuwanderungskommission soll dazu Empfehlungen geben. Die Zahl der asylund bleibeberechtigten Ausländer und Flüchtlinge, die im Jahr zuvor einreisten, wird ebenso abgerechnet wie die Zahl derer, die über die Regelungen des Familiennachzuges und als Spätaussiedler gekommen sind.

Flüchtlinge und Asylbewerber entziehen sich jeder Quotierung! Wer freilich als Zuwanderer über das Quotensystem bei uns aufgenommen wird, hat dann auch Anspruch auf Integrationshilfen.

In der Flüchtlings- und Asylpolitik gehe ich davon aus, daß die Grundelemente des neuen Asylrechts aus dem Jahre 1993, also die Drittstaaten- und die Flughafenregelung bestehen bleiben. Aber es gilt, die humanitären Spielräume besser auszunutzen und die Rechtsstaatlichkeit innerhalb der Verfahren abzusichern. Bei der Drittstaatenregelung z.B. dadurch, daß die Bundesregierung verpflichtet wird, jährlich einen Bericht über die Situation in den betreffenden Staaten abzuliefern und dabei ausführlich auch Quellen nichtstaatlicher Organisationen einzubeziehen. Die Gefahr der Kettenabschiebung muß gebannt werden. Das heißt: Es muß eine Gewähr dafür geben, daß der "Drittstaat" das Asylverfahren einwandfrei und unter Wahrung internationaler Menschenrechts-Standards durchführt. Im Flughafenverfahren muß die "asylrechtskundige Beratung" jederzeit gewährleistet sein. Wenn sich die Vereinbarungen, die das Bundesinnenministerium mit den Anwaltsvereinen ausformuliert hat, als unzureichend erweisen, muß das Thema erneut auf den Tisch. Fälle, in denen Menschen über lange Zeiträume im Bereich von Flughäfen festgehalten wurden, dürfen sich nicht wiederholen. Wenn ein Fall in den vorgesehenen Fristen nicht zu klären ist, soll der Flüchtling in die Bundesrepublik einreisen dürfen.

Für ein "kindgerechtes Verfahren für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge" hat die SPD Vorstellungen entwickelt, die die bisherige Praxis

streng an den Belangen des Kinder- und Jugendrechts orientieren sollen.

Die geschlechtsspezifische Verfolgung soll im Asylverfahren intensiver berücksichtigt werden. Es muß vor allem mißhandelten Frauen möglich gemacht werden, auch nachträglich noch Gründe ihrer Flucht zu nennen. Oft fällt es ihnen ungeheuer schwer, gleich zu Beginn ihrer Anhörung ihr Schicksal detailliert zu schildern.

Seit Jahren steht die Einführung eines eigenständigen Aufenthaltsstatus für Bürgerkriegsflüchtlinge (§§ 32a des Ausländergesetzes) an. Das Vorhaben ist bisher daran gescheitert, daß sich Bund und Länder nicht auf eine gerechte Kostenverteilung einigen konnten. Ein neuer Vorstoß muß kommen.

Von einem europäischen Asyl- und Flüchtlingsrecht sind wir noch weit entfernt. Es darf aber nicht dahin münden, daß die einzelnen Mitgliedsstaaten sich auf niedrigstem Niveau einigen. Bisher sehe ich nur Absprachen über Abwehr-Maßnahmen, also strikere Grenzabsicherung. Auf die Wahrung humanitärer Bedingungen und auf eine Aufgabenteilung haben sich die Partner noch lange nicht verständigt. Und die Bundesregierung beharrt darauf, das Einstimmigkeitsprinzip bei Entscheidungen der EU in der Zuwanderungspolitik einzusetzen. Das macht sinnvolle und vernünftige Absprachen nur noch schwieriger.

Eine wichtige Schlußbemerkung. Die Definition dessen, was politische Verfolgung bedeutet (und damit zur Anerkennung als Asylberechtigter führt), ist in der Bundesrepublik eng und restriktiv gefaßt.

"Politische Verfolgung" bleibt auf jene Fälle begrenzt, in denen staatliche Stellen nachweisbar einzelne Menschen bzw. bestimmte politische oder religiöse Gruppen verfolgen. So wird es auch von den Gerichten aufgefaßt und bestätigt. Das hat zur Folge, daß Flüchtlinge aus Ländern mit chaotischen Verhältnissen und massiven Unruhen kaum Hoffnung auf Anerkennung als Asylsuchende haben können - weil Terror oder Gefahren, denen sie ausgesetzt sind, nicht staatlich organisiert sind. Es wird zu den Aufgaben einer Flüchtlings- und Asylpolitik in Deutschland mit menschlichem Gesicht gehören, die engen Grenzen des Begriffs "politische Verfolgung" zumindest vorsichtig zu lockern.

Anke Spoorendonk (SSW, MdL)

Als Ende 1992 die Asyldebatte in dem zwischen den Bundestagsfraktionen von CDU/CSU, FDP und SPD ausgehandelten Asylkompromiß gipfelte, standen wir nach Meinung des SSW in der Flüchtlings- und Asylpolitik vor einem Scherbenhaufen. Auch gesellschaftspolitisch betrachtet bekamen wir 1992 die Quittung dafür, daß sich wieder einmal Politiker aller Couleur als Deichbauer gegen die vermeintliche "Asylantenflut" präsentiert hatten: Bei den Landtagswahlen am 5. April zog die DVU mit 6,3% der Wählerstimmen in den Schleswig-Holsteinischen Landtag ein. In Baden-Württemberg erhielten die Reps ganze 10,9%

Heute wissen wir, daß man anscheinend nichts dazugelernt hat: Nicht nur die Landtagswahl in Sachsen-Anhalt läßt grüßen, sondern auch der Rechtsaußen-Wahlkampf der CSU in Bayern, der sich einseitig gegen Ausländer und Asylbewerber richtet. Viel empörender ist jedoch, daß Bundestag und Bundesrat - sozusagen als letzte Amtshandlung vor der Bundestagswahl im September - eine Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes beschlossen. Daß es gegen die Stimme Schleswig-Holsteins geschah, ist in diesem Zusammenhang ein geringer Trost.

Schon 1991 forderte der Südschleswigsche Wählerverband in einem Appell an die im Bundestag vertretenen Parteien, den Streit um das Asylrecht zu beenden, ohne das im Grundgesetz verankerte Recht auf politisches Asyl zu ändern oder auszuhöhlen.

Als die Neuregelung des Asylverfahrens nach der Grundgesetzänderung im Schleswig-Holsteinischen Landtag debattiert wurde, stimmten nur FDP und SSW gegen den ausgehandelten Asylkompromiß. Der SSW-Vertreter Karl Otto Meyer sagte in der Debatte u.a.: "Für den SSW ist der Artikel 16 mit dem Wortlaut "Politisch Verfolgte haben Anspruch auf Asyl" unverzichtbar. Sie wissen alle, daß der SSW an diesem Satz festhalten will. Wir lehnen jede Änderung ab und sind sehr

enttäuscht, daß die Sozialdemokratische Partei jetzt eine andere Haltung einnimmt. Das allgemeine Asylverfahren ist ein Verfahren, das geändert werden kann, ohne gleich das Grundgesetz zu ändern. Dieses Verfahren berührt das Prinzip des politischen Asyls nicht, Deutschland hat aus gutem Grund nach 1945 die jetzige Formulierung gewählt, und daran sollte nicht gerüttelt werden. Selbstverständlich brauchen wir eine Regelung für Flüchtlinge, die aus Krisengebieten und aus Angst vor Not zu uns kommen. Aber auch dieser Umstand hat mit dem Prinzip, politisch Verfolgten Asyl zu gewähren, überhaupt nichts zu tun".

Grundsätzlich meint der SSW, daß auch steigende Flüchtlingszahlen nicht zu einem Mangel an Menschlichkeit, demokratischer Kultur und Toleranz gegenüber Ausländern führen darf. Das neue Asylrecht kam unserer Meinung nach daher eher einem Kampfgesetz gegen Asylbewerber und einem Angriff auf den Rechtsstaat gleich, denn das eigentliche Problem wurde nicht angegangen. Erforderlich wäre eine Entlastung des Asylverfahrens durch eigenständige Regelungen für Bürgerkriegsopfer, Elendsflüchtlinge und den Zuwanderungsdruck aus den ehemaligen Ostblockstaaten.

An dieser Problemstellung hat sich bis heute wenig geändert. In seinem Urteil vom 14.5. 1996 entschied das Bundesverfassungsgericht mehrheitlich, daß die wesentlichen Elemente des neuen Asylrechts mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Es ist also rechtens, daß die gesetzgeberischen Maßnahmen im Asylbereich seit dem Inkrafttreten des Asylkompromisses vorrangigen Zugang von Asylbewerbern erschweren sollen.

Auch auf europäischer Ebene haben wir es fast ausschließlich mit Abschottungsmaßnahmen zu tun. Am 1. September 1997 trat somit das Dubliner Übereinkommen in Kraft, in dem geregelt ist, welcher Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylbegehrens, das innerhalb der Europäischen Union gestellt wird, zuständig ist. Dabei ist klar erkennbar: Je durchlässiger die Grenzen innerhalb der "Festung Europa" werden, desto höher werden

die gemeinsamen Außenmauern. Zu beobachten ist weiterhin, daß alle Bestrebungen, die Asylpolitik auf europäischer Ebene zu harmonisieren, die Situation von Asylbewerbern verschlechtert. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen EU-Ländern ist in den letzten Jahren immer wieder an den Schrauben des Asylrechts gedreht worden.

Für den SSW steht fest, daß Flüchtlinge nicht freiwillig zu uns kommen. Flüchtlinge kommen überwiegend in die Bundesrepublik, weil die Verhältnisse in ihrem Heimatland sie zur Flucht zwingen. Das bedeutet im Umkehrschluß, daß wir uns gezielter um die Überwindung von Fluchtursachen bemühen müssen, wenn wir eine verantwortliche Flüchtlings- und Migrationspolitik führen wollen.

Wie schwierig es ist, die Ursachen für Wanderungs- und Fluchtbewegungen zu beseitigen, zeigt das Beispiel Bosnien-Herzegowina. Und ganz aktuell führt uns die Entwicklung in Kosovo vor Augen, daß es wieder mitten in Europa einen Bürgerkrieg gibt, den zu stoppen wir nicht imstande sind. Vieles in der öffentlichen Debatte deutet darauf hin, daß nicht die Not der Flüchtlinge ausschlaggebend dafür sein wird, ob wir neue Bürgerkriegsflüchtlinge bei uns aufnehmen, sondern die Frage, ob es zu einem angemessenen Lastenausgleich zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommt. Als zusätzliches Problem gilt, daß der Bund weitgehend eine Kostenbeteiligung bei Bürgerkriegsflüchtlingen ablehnt. Daher fordert der SSW schon seit Jahren einen Kurswechsel in der Flüchtlingspolitik in Übereinstimmung mit internationalen Normen - wie den Genfer Flüchtlingskonventionen und der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Vor diesem Hintergrund unterstützte der SSW 1996 die Einrichtung einer Härtefallkommission in Schleswig-Holstein. Trotz einiger Bedenken, möchte ich hinzufügen, weil mit der Härtefallkommission Erwartungen geweckt werden könnten, die ein beratendes Gremium nicht erfüllen kann. Dennoch begrüßen wir die Arbeit der Kommission - nicht zuletzt, weil durch das Einbinden von Sachverständigen aus

der Flüchtlingsarbeit verstärkt humanitäre Gesichtspunkte zum Ausdruck gebracht werden. Und um humanitäre Defizite geht es leider immer wieder in der Flüchtlingspolitik, z.B. im Abschiebungs- und Ausweisungsschutz.

Genau so kontrovers wie die Einrichtung einer Härtefallkommission diskutierte der Schleswig-Holsteinische Landtag 1997 den Antrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf Schaffung einer Beauftragtenstelle für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen. Der SSW hatte dazu einen Änderungsantrag eingebracht, weil es unserer Meinung nach sinnvoller ist, den vorgesehenen Aufgabenbereich bei der Bürgerbeauftragten anzusiedeln. Man würde dadurch die Stärkung der Bürgerbeauftragten im Sinne einer Ombudsmannsinstitution erreichen, was für den SSW schon immer ein wichtiges Anliegen gewesen ist. Weiterhin sind wir davon überzeugt, daß es bei der Einrichtung einer solchen Stelle insbesondere auf die Beratung von Einzelpersonen und Familien ankommt. Wichtig ist ein Ansprechpartner für die Betroffenen, und das könnte die Bürgerbeauftragte sein.

Was sie nicht leisten kann ist die im Antrag geforderte Öffentlichkeitsarbeit. Wir meinen aber, daß gerade diese Arbeit nicht zu delegieren ist. Diskriminierung von Ausländerinnen und Ausländern - von Flüchtlingen und Asylbewerbern - findet im gesellschaftlichen Raum statt. Das heißt, daß wir alle dafür verantwortlich sind, daß Diskriminierung abgebaut wird. Nicht zuletzt die Politik ist doch gefragt, einen Beitrag zu leisten!

Noch hat der Landtag kein Gesetz verabschiedet, denn in Zeiten leerer öffentlicher Kassen ist es schwierig, Stellen einzurichten, die so kontrovers diskutiert werden wie in diesem Fall. Der SSW vertritt weiterhin die Auffassung, daß es sinnvoller ist, eine existierende "Struktur" auszubauen als eine Institution zu schaffen, die aufgrund fehlender Mittel nur eine Symbolfunktion erfüllen kann.

Übergeordnet betrachtet wird es für die Migrationspolitik der kommenden Jahre unabdingbar sein, daß auf Bundesebene neue Rahmenbedingungen geschaffen

werden. - Oder anders formuliert: Nach der Bundestagswahl gehört die Ausländerpolitik auf den Prüfstand. Flüchtlingspolitik und Einwanderungspolitik müssen dabei sachlich und verantwortlich voneinander getrennt werden.

Aus der Sicht des SSW darf nicht mehr geleugnet werden, daß Deutschland faktisch ein Einwanderungsland ist, auch wenn es in bestimmten Ecken der Republik immer noch den einen oder anderen gibt, der dies nicht wahrhaben will. Eine verantwortliche Ausländerpolitik muß künftig vor allem darauf gerichtet sein, die Integration der in den letzten Jahrzehnten auf Dauer zugewanderten ausländischen Staatsangehörigen in die hiesigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebensverhältnisse zu fördern.

Schon 1989 beschloß der Landtag auf Antrag von SPD und SSW die Einführung des Kommunalwahlrechts für alle in Schleswig-Holstein lebenden Ausländerinnen und Ausländer. Leider wurde diese Änderung des kommunalen Wahlrechts vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt. Wir begrüßen daher ausdrücklich, daß Schleswig-Holstein zusammen mit anderen Ländern nun einen Gesetzesantrag zur Änderung des Grundgesetzes im Bundesrat eingebracht hat, um bundesweit das Kommunalwahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer einzuführen.

Überfällig ist weiterhin eine Reform des Staatsangehörigkeitsrechts. Das Recht auf Einbürgerung muß unserer Meinung nach erleichtert werden, wobei die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit kein Hindernis sein darf.

Ernsthaft diskutiert werden muß auch die Frage, ob es in Zukunft möglich sein wird Zuwanderung durch Quoten zu steuern. Dabei sollten wir uns davon leiten lassen, daß Ausländerinnen und Ausländer für uns als Gesellschaft ein "Gewinn" sind, sowohl in wirtschaftlicher als auch in kultureller Hinsicht. Gefragt ist daher eine aktive, langfristige bedachte Einwanderungspolitik.

AN ALLE INTERESSENTEN

Wochenendseminar

der ai-Bezirksgruppe Kiel-Flensburg:



“Notwendigkeit und Möglichkeiten der Zusammenarbeit verschiedener im Menschenrechtsbereich tätiger NGO's”

Wochenendseminar vom
25.9.98 (18 Uhr) - 27.9.98 (13 Uhr)

Tagungsort: Gustav-Heinemann-Bildungsstätte, Malente

Teilnahmegebühr: 50,- DM

Anmeldung: Mit beiliegendem Coupon, bei der Bildungsstätte

Seminarleitung, Ansprechpartnerin: Valerie Genet, Esmarchstr. 62, 24105 Kiel, Tel. 0431-8058651

Dieses in schönster Umgebung stattfindende externe Seminar richtet sich an alle Interessenten. Angesichts der wachsenden Herausforderungen, welchen sich die im Menschenrechtsbereich tätigen NGO's ausgesetzt sehen und der damit verbundenen Erweiterung ihrer Tätigkeitsfelder stellt sich die Frage nach möglichen Überschneidungen und die Notwendigkeit einer verstärkten Kooperation. Es soll die Arbeit einzelner Menschenrechtsorganisationen (neben ai voraussichtlich die *Gesellschaft für bedrohte Völker*, *FIAN*, *Pro Asyl*, *Peace Brigades* und *T erre des Femmes*) vorgestellt und im Rahmen von Diskussionen die Notwendigkeit und Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Menschenrechts-NGO's erläutert werden. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Arbeit des "Forum Menschenrechte" sein. Der Kieler ai-Bezirk freut sich auf eine große Teilnahme!

GUSTAV-HEINEMANN-BILDUNGSSTÄTTE

Schweizer Str.58, 23714 Malente, Tel. 04523-2570

Anmeldung für das Seminar

“Notwendigkeit und Möglichkeiten der Zusammenarbeit verschiedener im Menschenrechtsbereich tätiger NGOs vom 25.- 27.9.98

Name, Vorname _____

Alter _____ Beruf _____

Telefon (dienstl./privat) _____

Anschrift _____

Ich bitte um Reservierung eines Einzelzimmers, soweit verfügbar (DM | 5,- pro Nacht)

Zur Bildung von Fahrgemeinschaften versenden wir eine Teilnehmer/innen-Liste

Nicht einverstanden

Ich benötige eine Bescheinigung über die Förderungswürdigkeitszwecks Bewilligung von Bildungsurlaub nach den Gesetzen von:

- Schleswig-Holstein
 Hamburg
 Niedersachsen
 NRW

- des Bundes(n.§7Satz|Nr.3)
 Berlin
 Bremen

Unterschrift: _____

Flüchtlingsfrauen in Deutschland respektieren!

Behjat Moali

Warum fliehen Frauen?

Frauen werden aus den verschiedensten Gründen verfolgt:

- Wo immer Frauen selbst politisch, etwa in Oppositionsgruppen und Befreiungsbewegungen aktiv sind, droht ihnen die Verfolgung wegen ihrer politischen Aktivität, häufig durch die Anwendung von sexueller Gewalt.
- In vielen Fällen sind die politischen Aktivitäten, an denen Frauen beteiligt sind, nicht so „öffentlich“, wie die von Männern. Frauen halten selten Reden, leiten kaum Demonstrationen oder schreiben Publikationen. Frauen können aber auch im Stillen vieles andere tun, beispielsweise Essen, Bekleidung und medizinische Hilfe zur Verfügung stellen, Nachrichten zwischen politischen Aktivisten verstecken oder weiterleiten usw.
- Wo Regime politische Gegner verfolgen, werden Frauen in die Verfolgung einbezogen oder unter Druck gesetzt, um der Gesuchten habhaft zu werden.
- Wo immer ethnische, religiöse oder andere Minderheiten vertrieben oder ausgelöscht werden sollen, werden häufig Frauen gezielt verfolgt. Der Gruppe soll ihre Schutzunfähigkeit demonstriert, mit Vergewaltigungen die Identität bzw. die Existenz der Gruppe getroffen werden.
- Frauen werden zum Teil auch unmittelbar aufgrund ihres Geschlechtes diskriminiert und verfolgt. So werden sie oft grausam bestraft, wenn sie tatsächlich oder angeblich die in bestimmten Staaten nur für Frauen geltenden Regeln, wie Bekleidungs- oder Verhaltensvorschriften übertreten haben.

Die religiösen Praktiken vieler Länder haben bedeutsame Auswirkungen auf die Geschlechterbeziehungen und in der Konsequenz auch auf die

Art der Verfolgung, die Frauen erleiden oder befürchten müssen.

Ein schlimmes Beispiel gerade für den letzten Punkt liefert der Iran.:

So erzählt eine Iranerin: „Im monarchistischen Iran brauchte sich der Staat keine Umstände zu machen, um die Rechtswidrigkeit zu vertuschen. So wurde ich 1975 im Iran als politische Verbrecherin eingesperrt und isoliert, weil ich das bestehende System in Frage stellte; dennoch war das Urteil gegen meine politische Meinung eindeutig verfassungswidrig. Nach der Revolution stellte das neue System meine Person „naturrechtlich“ in Frage. Meine Gedanken und Taten waren von untergeordneter Bedeutung gegenüber meiner Ursünde: Frau - Sein. So erlebte ich den Wandel im iranischen Rechtswesen als eine Rechtskatastrophe und mußte fliehen.

Die Wissenschaftler haben sich mit diesem Wandel beschäftigt und festgestellt: beide Zustände, die vor und nachrevolutionären, lassen sich nicht in eine Geschichte einordnen, die beiden lassen sich nicht aus einem einzigen gesellschaftlichen und historischen Kontext ableiten. Es wurden Unterschiede bearbeitet und benannt, oft verloren die alten Zustände zugunsten der neuen an Legitimität; von politischer bis zu historischkultureller. Ich vermisse bis heute aber die Wahrnehmung des Unterschiedes, den ich und millionen von Menschen im Iran erlebt haben. So fühle ich mich verpflichtet, mich einzumischen, als eine Überlebende eines großen Verbrechens. Ich mußte jedoch feststellen, daß das Urteil gegen meine Existenz verfassungsgemäß bzw. „rechtsmäßig“ ist.

1983 nachdem die Opposition zerschlagen worden war, wurde ich an einem einsamen Strand am Kaspischen Meer von islamischen Wächtern erwischt. Ich hatte dafür gesorgt, mich auf der Flucht unauffällig zu machen. Vor einer Zeit hatte ich das helle lemonenfarbige Kopftuch, das Sträflingskleidungsstück, aus dem Koffer geholt, das ich an sich nur als Erinnerungsstück verwahrt hatte. Ich trug es und beruhigte mich damit, daß ich nicht allein war mit der Demütigung, ein Kopftuch tragen zu müssen. Ich wurde trotzdem angehalten und bedroht, weil auch das noch nicht genügte. Ich bekam eine

Frist, mich bis zum nächsten Tag zu verschleiern, ansonsten würde ich verhaftet.

Man hat mich nicht festgenommen. Man hat mich nicht einmal nach einem Namen gefragt. Ich blieb in meiner Illegalität weiterhin anonym. Ich konnte trotzdem nicht mehr entweichen. Ich war schon eine Gefangene. Ich hatte nur zwei Möglichkeiten, um der Verurteilung zu entkommen: Als Mann verkleidet zu fliehen oder mich zu beugen, noch mehr zu beugen und mich noch mehr zu verschleiern. Mein Mann meinte, mein glattes Gesicht würde mich in jeder Verkleidung als Frau verraten. Ich empfand auch Busen als ein großes Hindernis auf dem angedachten Fluchtweg. Ich mußte mich also beugen und auch noch einiges investieren, um mich vorschriftsgemäß nach dem Muster „islamische Frau“ einzukleiden und zu verhüllen, um mich unsichtbar zu machen.

Anders als politisch aktiven Männern konnte mir in dieser Situation auch die Illegalität nicht helfen, um mich zu bewahren, um mir treu zu bleiben. Die „Justiz“ verfolgte mich in jeder Ecke meines Lebens. Und so flüchtete ich am Ende vor einer Justiz, deren Sinn per Verfassung heißt: „In Hinblick auf den Schutz der Rechte des Volkes auf dem islamischen Weg, ist die Justiz eine Lebensnotwendigkeit mit dem Zweck, die lokalen Abweichungen innerhalb der islamischen Umma (Volk) zu verhindern.“

Der Begriff „politisch verfolgt“ wird in Deutschland ursächlich und eng verbunden mit einer oppositionellen Haltung gegenüber einer Regierung aufgrund einer persönlichen politischen Meinung. In Zusammenhang mit geschlechtsspezifischer Verfolgung bietet sich eine breitere Interpretation an. Eine Frau, die gegen institutionalisierte Diskriminierung ist oder ihre Meinung zur Unabhängigkeit von gesellschaftlicher, religiöser oder kultureller Dominanz durch Männer in ihrer Gesellschaft äußert, kann allein deswegen schon verfolgt werden. Wenn eine Frau sich gegen geschlechtsspezifische Unterdrückung wehrt, sollte ihr Widerstand als politische Aktivität angesehen werden.

Eine weitere Schwierigkeit der Anerkennung als Flüchtling besteht darin, daß viele Frauen nicht unmittelbar vom Staat verfolgt werden, son-

Behjat
Moali

floh 1989 als praktizierende Rechtsanwältin selbst aus dem Iran nach Deutschland und hat sich hier seitdem insbesondere für moslemische Frauen eingesetzt. Sie ist Mitarbeiterin bei Refugio e.V.

dem von der Gesellschaft insgesamt und häufig sogar von Privatpersonen, die ihr nahestehen, also beispielsweise von ihren Ehemännern oder anderen Verwandten, die keine direkte Beziehung zum Staat haben. Dabei wird aber leicht übersehen, daß manche Staaten die Verletzung der Rechte von Frauen durch Privatpersonen fördern, die Bedingungen oder den Raum dafür schaffen. Und was ist, wenn ein Staat die Verletzung der Rechte von Frauen sogar unmenschliche Gesetze fördert dies selber völlig in Ordnung findet?

Ich wurde in einem Interview gefragt, ob Lesben im Iran heiraten dürfen. „Aber ja“, antwortete ich. „Sie tun es immer, da es nicht anders geht, aber nur mit einem kleinen Unterschied. Erstens heiraten sie einen Mann und zweitens, können sie sich nicht dagegen wehren.“

Der Fall von Frau S. ist ein solcher Fall gewesen. Sie ist Lesbe und war es schon immer, konnte aber weder ihre Gefühle einordnen, noch sie durch ihre Schuldgefühle verdrängen. Sie hat auch geheiratet und bekam zwei Kinder. Vor einigen Jahren wurde ihre sexuelle Orientierungsart bekannt. Sie wurde erpreßt, sie wurde geschlagen sie wurde vergewaltigt, bis sie die Chance gehabt hat zu fliehen. Erst hier wurde ihr klar, daß es etwas ganz Normales ist, wenn sie eine Frau liebt, daß hier keine Frau wegen ihrer anderen Art zu lieben hingERICHTET oder ausgepeitscht werden würde.

Artikel 129 iran StGB bestraft die lesbische Liebe mit der (religiös rechtlichen) „hadd-Strafe“ von 100 Peitschenhieben, wenn die Tat nach den Grundsätzen für eine hadd-Strafe bewiesen wurde. Bei der vierten Tat nach drei hadd-Vorstrafen wegen lesbischer Liebe ist die Todesstrafe vorgesehen (Artikel 131). Für eine Bestrafung mit Auspeitschung von unter hundert Peitschenhieben, bzw. beim dritten Mal mit 100 Peitschenhieben, reicht es jedoch auch aus, wenn zwei Frauen, die nicht miteinander blutsverwandt sind, ohne Notwendigkeit nackt unter derselben Decke liegen. Entscheidend ist hierbei, daß bei diesem Delikt als „ta'zir-Delikt“ der Freibeweis gilt und auch die „Reuevorschriften“ nicht greifen. Diese Vorschrift ist für lesbisch veranlagte Frauen daher eher noch gefährlicher. Die tatsächliche Situation ist in diesem Deliktsbereich schwer zu eruieren, da ein anderes Vergehen genannt wird, z.B. die Mißachtung der Kleiderordnung. Trotz eines ausführlichen Gesetzestextes versucht man damit, die Existenz der lesbischen Liebe zu verleugnen.

Für die in Deutschland lebenden Iranerinnen und aus ähnlichen Ländern kommenden Frau-

en ändert sich aber sonst in mancherlei Hinsicht nicht viel. Die ersten Schwierigkeiten tauchen schon auf, wenn Frauen aus so einem Grund einen Asylantrag stellen. Geschlechterbezogene und sexuelle Orientierung kreuzen sich nämlich einem Maße, daß Lesben besonders schweren Schädigungen ausgesetzt sind und zusätzlich dadurch belastet werden, daß ihre Verfolgung insgesamt ziemlich komplex, damit schwer zu erklären und noch schwerer zu beweisen ist.

Wenn derartige Probleme ernst genug genommen würden, könnten Asylanträge im Rahmen des deutschen Asylrechts im Prinzip durchaus aufgrund der „Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe“ anerkannt werden. Der genaue Grund für den Asylantrag einer Frau im Sinne der Konvention ist aber von den besonderen Umständen des individuellen Falles abhängig, so daß die Anträge von Frauen nicht nur allein aufgrund der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe bewertet werden sollten, sondern daß einfach die besondere Art ihrer Erfahrung insgesamt anerkannt werden muß.

Sowohl „offene“ als auch spezielle Fragen, die wichtig sind für den Asylantrag einer Frau und die helfen, die Geschlechterproblematik zu beleuchten, sollten Bestandteil aller Anhörungen sein. Frauen, die an indirekten politischen Aktivitäten beteiligt waren oder denen eine politische Meinung zugesprochen wird, oder deren Fluchtgrund gleichgeschlechtliche Neigung ist, reden oft nicht über die eigentlichen Erlebnisse, die häufig traumatischer Art sind und schwere seelischen Schäden verursachen, wie Folterung, Vergewaltigung, sexueller Mißbrauch, weibliche Genitalverstümmelung, „Mord aus verletzter Ehre“, erzwungene Heirat, Gewalt innerhalb der Familie, erzwungene Sterilisation und erzwungene Abtreibung ... Erschwerend kommt noch die meist männlich orientierte Natur der Fragestellung während der Anhörung hinzu.

Abgesehen davon, daß den Frauen, die aus Ländern kommen, in denen Frauen wegen ihrer Geschlecht diskriminiert und bestraft werden, Asyl



Eine Pakistanerin am Ende ihrer Kraft. Ihre Haltung und Geste signalisieren Verzweiflung.

Foto: Raheleh Jamshidi (iranische Fotojournalistin)

gewährt werden muß, sollte es von daher selbstverständlich werden, daß sich ihrer in der Routine des Asylverfahren Frauen annehmen.

Grundsätzlich sollte im Rahmen der Asylantragstellung von Frauen im allgemeinen:

- die ärztliche Untersuchung durch eine Ärztin vorgenommen werden.
- die Anhörung von einer Bundesbeamtin durchgeführt werden.
- und außerdem (ganz wichtig) sollten Dolmetscherinnen zur Verfügung gestellt werden.

Aktuelle Materialien zum Thema:

Pro Asyl: Verfolgte Frauen schützen! Materialien zum Umgang mit geschlechtsspezifischer Verfolgung und Flüchtlingsfrauen in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Ländern. – 207 Seiten. Frankfurt/Main. Juni 1998.

*) UNHCR: Berücksichtigung von frauenspezifischen Verfolgungsgründen in westlichen Asylländern. – 13 Seiten. Bonn 24.8.98

*) ECRE: Positionspapier des European Council on Refugees and Exiles zur Lage von Asylbewerberinnen und Flüchtlingsfrauen. 20 Seiten.

*) Über Flüchtlingsrat S.-H. zu beziehen.

Das gefährliche Gerücht von der hohen Ausländerkriminalität

Wolfgang Främke &
MartinLink

Fallbeispiel 1

„Ein Beispiel dafür, wie die Bedrohungsgefühle der Menschen mobilisiert und politisch genutzt werden, ist der Fall des (jetzt) 14-jährigen „Mehmet“ in München. Seit drei Jahren ist er mehrfach aufgefallen: Diebstähle, Einbrüche, Schlägereien, eine räuberische Erpressung - letzteres „Verbrechen“ läßt sich übrigens schnell erzählen: Gib mir deine Mütze, sonst hau ich dir eine rein!“ Dies erfüllt den Tatbestand räuberischer Erpressung. Kinder können aber im Sinne des Gesetzgebers keine Straftat begehen. Sie sind nicht strafmündig. Das wird man nach hiesigem Recht erst mit dem 14. Lebensjahr. Der Begriff „Kinderkriminalität“, der verstärkt in Talkshows, in der Presse, vor allem in der Zeitung mit den großen Buchstaben auftaucht, ist genau aus diesem Grunde eigentlich Unsinn. Kinder können juristisch - und aus guten entwicklungspsychologischen Gründen - nicht kriminell werden. Trotzdem berichtet die Boulevardpresse von Mehmet als „Deutschlands kriminellstem Kind“. Ein CSU-Politiker wird sogar mit der Äußerung zitiert „Ich traue ihm einen Mord zu“. Mehmet, die Gefahr für die innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, wuchs in München auf - seine Eltern leben schon seit 30 Jahren (unbescholten) dort, doch er und seine Eltern - so die derzeit populäre Formel - mißbrauchten, obwohl sie hier zu Hause sind, „das Gastrecht“. Im Zusammenhang mit „Deutschlands kriminellstem Kind“, das ja -, wenigstens in dieser Hinsicht können „wir“ beruhigt sein - kein deutsches Kind ist sondern

Die eigentlichen Gewinner der Bundestagswahlen stehen schon fest: die Stammtische mit ihren Forderungen nach einfachen Lösungen für diffizile Probleme. „Wer unser Gastrecht mißbraucht, muß unser Land verlassen und wissen, daß er nicht wiederkommen darf. Gegen kriminelle Ausländer, die sich illegal oder kurzfristig in Deutschland befinden, werden wir konsequent vorgehen“ verspricht die CDU bisherigen Positionen treu bleibend - in ihrer Wahlplattform am 28.7.98. „In Deutschland illegal aufhältige oder reisende ausländische Straftäter belasten das Ansehen der hier oft bereits seit Jahrzehnten lebenden ausländischen Wohnbevölkerung... Die Ausweisungs- und Abschiebungsmöglichkeiten für ausländische Straftäter müssen konsequent genutzt werden“ echot das SPD-Positionspapier zur inneren Sicherheit.

Einer Emnid-Umfrage zufolge betrachten 75% der Westdeutschen und 53% der Ostdeutschen die sogenannte „Ausländerkriminalität“ als eines der dringlichsten Probleme im Hinblick auf die innere Sicherheit. Bezogen auf 100.000 Menschen sind Ausländer - zumal jugendliche - um mehr als viermal öfter einer Straftat verdächtig, als Menschen mit deutschem Paß. Und tatsächlich: wem fällt beim täglichen Blick in Zeitung und Fernseher nicht auf, daß es vor allem „ausländisch“ aussehende Männer sind, die das Messer zücken, deutsche Frauen vergewaltigen, deutsche Banken überfallen und Handtaschen klauen. Die Medien versichern dem geneigten Bürger, daß Türkenbanden Berlin-Kreuzberg terrorisieren, daß vietnamesische Zigarettenschmuggler sich am liebsten gegenseitig massakrieren und der Rauschgiftmarkt von schwarzafrikanischen Dealern beherrscht wird. Augen-

scheinlich ist auch, daß „Zigeuner“ grundsätzlich stehlen und Flüchtlinge gleich mehrfach Sozialhilfe abzocken.

„Ein Gerücht geht um in Deutschland - das statistische Gerücht von der hohen Ausländerkriminalität“. So beginnt indes ein Aufsatz des Siegener Universitätsprofessors Rainer Geißler. Was sich dahinter verbirgt, ist die um Sachlichkeit bemühte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der jährlich erscheinenden



Deutschland: Letzter Stop Abschiebehaft

„Polizeilichen Kriminalstatistik“ (PKS). Die PKS gibt regelmäßig kurz vor ihrer offiziellen Veröffentlichung Anlaß für Politiker verschiedener Couleur, globale Verunglimpfungen bis hin zu rassistischen Hetztiraden über ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger mediengerecht zu verbreiten. Die zentrale Aussage dabei lautet: „Ausländer sind etwa zweieinhalbfach stärker mit Kriminalität belastet als Deutsche“¹. Nachfolgend soll versucht werden, unter Zugrundelegung aktueller kriminologischer Forschungsergebnisse², dieses falsche Bild geradezurücken.

Grundsätzlich eines vorweg: Die PKS listet nicht die tatsächliche Kriminalität auf, sondern sie registriert lediglich Handlungen und Personen, die von Polizeibeamten einer Straftat verdächtigt werden. Der polizeiliche Verdacht wird jedoch nur zu einem Drittel durch Gericht

te bestätigt. Warum dies wichtig ist, machen die folgenden Untersuchungsergebnisse deutlich.

1. Zahlen

Nach der Tatverdachtsstatistik 1996 beträgt der Anteil der „Nichtdeutschen“ unter den Tatverdächtigen des Jahres 1996 28,3%. Von diesen gehören jedoch lediglich gut ein Viertel (26,5%) zu den ausländischen Arbeitnehmern, Gewerbetreibenden, Schülern und Studenten. Damit liegt der Anteil der Arbeitsmigranten und ihrer Familien also lediglich bei 7,5% und damit im Rahmen ihres Anteils an der Wohnbevölkerung (1996: 5,7 Mill. Arbeitsmigranten = ca. 7% der Wohnbevölkerung). Nicht zur „Wohnbevölkerung“ werden in ihrer

Fortsetzung Fallbeispiel 1

eines türkischen Blutes, betonen die wahlkämpfenden Politiker, daß „wir“ kein Einwanderungsland sind. Forscher Behördenvertreter beendeten für die Eltern samt Sprößling die Aufenthaltserlaubnis. Juristisch ist das unhaltbar, aber der Wahlkampf beziehungsweise „die Ängste der Menschen“ rechtfertigen die Mittel. Der Staat soll sanktionieren, die gesamte Familie des Landes verweisen.“

Iman Attia/Rolf Cantzen, NDR IV,
13.7.98

(Am 27.7.98 erfolgte die Bestätigung des ausländerbehördlichen Ausweisungsbeschlusses gegen Mehmet und seine Eltern durch das VG München, Az. M 17 S 98 2640. Der Bayr. VGH ließ allerdings am 11.8.98 die Beschwerde gegen die VG-Entscheidung wegen erheblicher Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ausweisungsverfügung zu und wird im September 98 endgültig urteilen. Das Land Bayern hat am 10.7.98 eine Bundesratsinitiative gestartet, die die Ausweisung der Eltern straffälliger ausländischer Kinder grundsätzlich möglich machen soll.)



Foto: Signum

Fallbeispiel 2

Warum das Grenzland Schleswig-Holstein nun doch einen eigenen Abschiebeknast plant

In Algerien bedrängte die GIA die Familie eines regierungstreuen, moslemischen, pensionierten Soldaten. Der älteste Sohn sollte seinen Dienst als Polizist quittieren. Als der aus Angst nicht mehr nach Hause kam, drohte die GIA statt seiner den jüngeren, der gerade eine Lehre als Handwerker abgeschlossen hatte, mitzunehmen und umzubringen. Als die Drohungen immer massiver wurden, beschloß die Familie, den jungen Mann in Sicherheit zu bringen und ihm zur Flucht zu verhelfen. Bei seiner Ankunft in Deutschland im November 1995 wurde er als erstes wegen des Besitzes eines gefälschten, italienischen Passes zu einer Geldstrafe von 2150 DM verurteilt, später kamen weitere Geldstrafen wegen Vergehens gegen Aufenthaltsbestimmungen hinzu, insgesamt 230 Tagessätze à 10 DM, die der junge Mann mangels Mitteln nach und nach in deutschen Gefängnissen absaß. In Haft lernte er zufällig von irgend jemand, der arabisch konnte (die einzige Sprache, die er beherrschte), daß er Asyl beantragen konnte. Schließlich war er dann auch noch ca. dreimal in Abschiebehaft. Algerien war zwar wegen des Terrors anerkanntermaßen gefährlich, zu einem Abschiebestopp hatten sich die Innenminister jedoch nicht bereit gefunden und das ersatzweise Angebot der Einzelfallprüfung schloß Straffällige ausdrücklich aus.

Am Ende kam der junge Algerier zu dem Schluß, daß er in Deutschland irgendwie in der Wüste gelandet war und dieses Land für ihn eine Gefahr darstellte. Also wollte er in Dänemark Zuflucht suchen. Dabei wurde er Anfang 1998 erwischt und wegen versuchten illegalen Grenzübertritts und Diebstahls in drei Fällen zu 10 Monaten Haft ohne Bewährung verurteilt. Sein Pflichtverteidiger, wohl der erste Anwalt, den er in seinem Leben aus der Nähe zu sehen bekommen hatte, soll etwas von

Gesamtzahl nicht erfaßte Menschen mit wie auch immer befristetem Aufenthalt gerechnet: z.B. Diplomaten, Botschaftsangehörige, Mitglieder nichtdeutscher Streitkräfte, Asylsuchende, Flüchtlinge, Besucher, Menschen auf der Durchreise, Illegalisierte u.a..

2. Der "Tatverdachteffekt"

Ausländer geraten häufiger als Deutsche unter falschen Tatverdacht. Wer jedoch seriös mit der Statistik umgeht, muß zunächst einmal darauf hinweisen, daß mindestens 25% aller Delikte, die Ausländer begehen, von Deutschen nicht begangen werden können - z.B. illegaler Grenzübertritt, falsche Angaben über das Herkunftsland, Verstöße gegen das Ausländer-, das Asylverfahrens- oder das Asylbewerberleistungsgesetz. Dieses Viertel wird allerdings aus den statistischen Angaben zur sogenannten „Ausländerkriminalität“ des Bundesinnenministeriums wissentlich mit herausgearbeitet.

Warum Ausländer tatsächlich häufiger unter Tatverdacht stehen, dafür sprechen weitere Gründe:

- a. In der Bevölkerung ist die Hemmschwelle, die Handlung eines Menschen als strafbar anzusehen und diese bei der Polizei anzuzeigen, in der Stadt - wo die meisten Nichtdeutschen leben - ausgeprägter als auf dem Land und gegenüber Ausländern niedriger als gegenüber Deutschen.
- b. Innerhalb der Polizei gibt es laut einer Studie der Polizeiführungsakademie aus dem Jahre 1996 die Ermittlungsarbeit erheblich beeinflussende Vorurteile gegenüber Ausländern.
- c. Zudem tauchen 25 - 30% Tatverdächtige in den Statistiken auf, die gar nicht zur Wohnbevölkerung gehören: z.B. Touristen und Angehörige ausländischer Streitkräfte und Botschaften, über deren Gesamtzahl es keinerlei auswertbare Statistik gibt. Dies wird beim Vergleich der Kriminalität zwischen in- und ausländischer Wohnbevölkerung nicht berücksichtigt.

d. Über Illegalisierte und Menschen ohne Aufenthaltstitel, die in Deutschland leben, gibt es keine verlässlichen Zahlen. Spekulationen sprechen von 500.000 bis 2 Millionen Menschen, die eigentlich gar nicht hier sein dürften. Studien haben ergeben, daß sich diese Gruppe schon allein aus Angst vor Entdeckung überdurchschnittlich angepaßt und regelrecht verhält, was bei der Berechnung der sogenannten "Ausländerkriminalität" allerdings nicht als statistischer Entlastungsfaktor berücksichtigt wird.

3. Soziale Einflußdaten

Der "sozialstrukturelle Druck" zu kriminellem Verhalten und die Gefahren der Kriminalisierung durch Instanzen der Strafverfolgung sind bei den ethnischen Minderheiten wegen der Besonderheiten ihres Sozialprofils erheblich höher als bei Deutschen. Verschiedene Studien kommen zu dem Ergebnis, das im Vergleich von Deutschen und Ausländern in ähnlicher Soziallage (Zusammensetzung nach Geschlecht, Alter, Wohnort, Ausbildung und Schichtzugehörigkeit) Ausländer deutlich seltener kriminell sind.

Ein nicht unwesentlicher Grund für die statistischen Verzerrungen durch den pauschalen In-/Ausländervergleich ist zum Beispiel, daß die hier lebenden Menschen ohne deutschen Paß durchschnittlich jünger als Deutsche sind und es sich eher um Männer, als um Frauen handelt. Vergleicht man die entsprechenden Bevölkerungsgruppen, Frauen mit Frauen, Junge mit Jungen usw., sieht die Statistik schon ganz anders aus. Zu beachten ist auch hier: genau wie bei deutschen Jugendlichen bleibt die Straffälligkeit auch bei nicht-deutschen Jugendlichen Episode auf dem Weg zum Erwachsenwerden.

Und wenn dann noch nachgeprüft wird, aus welcher sozialen Schicht die strafverdächtigen Jugendlichen stammen, über welche Schulbildung sie verfügen, ob sie einen Job oder eine Lehrstelle haben oder nicht, dann unterscheiden sie

sich kaum noch von der deutschen Vergleichsgruppe. Die Gruppe, die öfter straffällig wird, ist jung, männlich, stammt aus der Unterschicht, hat nur eine geringe Schulbildung und keinen oder einen schlecht bezahlten Job. Erwachsene ausländische Arbeitnehmer werden ebenso selten straffällig wie deutsche; diese Zahl ist sogar rückläufig. Die Schlußfolgerung einiger Kriminologen ist klar: Nicht der ausländische Paß macht anfällig für kriminelles Verhalten, sondern die sozialen Bedingungen, in denen Menschen leben. Insbesondere bei Flüchtlingen hat eine "große Koalition" in Bundestag und Bundesrat mit dem jüngst wieder verschärften Asylbewerberleistungsgesetz für zusätzliche massenweise Marginalisierung von Menschen gesorgt. Die möglicherweise daraus folgende Zunahme der "Ausländerkriminalität" muß demzufolge als politisch gewollt betrachtet werden.

4. Verurteilungsquote

Schließlich bleibt festzuhalten, daß tatverdächtige Ausländer nicht in demselben Maße verurteilt werden wie Deutsche. Bei der Gruppe der unter 12-Jährigen wurde in kriminologischen Untersuchungen nachgewiesen, daß die Verurteilungsquote bei Deutschen 65% betrug, bei Türken hingegen nur bei 25% lag. Das ist nicht darauf zurückzuführen, daß die deutschen Gerichte, die die Verurteilungen aussprechen, im Gegensatz zur Polizei besonders "ausländerfreundlich" sind. Untersuchungen belegen, daß bei vergleichbaren Delikten Ausländer eher härter bestraft werden als Deutsche. Die niedrige Verurteilungsquote von Ausländern ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die angezeigten Delikte zu geringfügig waren oder Beschuldigungen sich als unhaltbar erwiesen haben. Verfahrenseinstellungen und Freisprüche sind bei Ausländern besonders häufig. Aus den Verdächtigenzahlen wird dies jedoch nicht herausgerechnet.

Anmerkungen

1 Welt am Sonntag, 21. April 1996

2 vergl.: "Das gefährliche Gerücht. von der hohen Ausländerkriminalität", Prof. Dr. Rainer Geißler in "aus Politik und Zeitgeschichte", Beilage zur Wochenzeitung das Parlament, Nr. B 35, 25.8.95

"Der 'kriminelle Ausländer' ein rassistisches Vorurteil", Prof. Dr. Rainer Geißler, Stellungnahme für die Anhörung des Landtages von NRW am 29.1.98

"Die Kriminalität, die Jugend, die Ausländer und die Statistik", Iman Attia/Rolf Cantzen, NDR IV Forum IV, 13.7.98.

Fortsetzung Fallbeispiel 2

Mundraub gemurmelt und eine Änderung des Urteils in 6 Monate auf Bewährung beantragt haben.

In Haft erhielt der Mann dann als erstes einen 5seitigen Brief des für ihn zuständigen Regierungspräsidiums Freiburg. Darin war u.a. zu lesen (gekürzt):

"Durch Ihre Verstöße gegen Rechtsvorschriften haben Sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Bundesrepublik in schwerwiegender Weise beeinträchtigt. Es ist deshalb geboten, gegen Ausländer, die ihren Aufenthalt in Deutschland zum Zweck der Begehung von Straftaten mißbrauchen, konsequent mit dem nachhaltigen Mittel der Ausweisung einzuschreiten und die Wiedereinreise des betreffenden Ausländers zu verhindern. ... Die verhängten Geld- und Haftstrafen haben Sie nicht beeindruckt, sie haben vielmehr weiterhin beharrlich gegen die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen verstoßen. ... Selbst wenn man einen Verstoß gegen eine Aufenthaltsbestimmung als geringfügig wertet, ergibt sich jedoch, angesichts der erheblichen Anzahl gleichartiger Verstöße, eine andere Beurteilung. ... Ihre bisherigen rechtskräftigen Verurteilungen waren Ihnen offensichtlich keine Warnung, erneut Ihren Aufenthalt in Deutschland für mehrere Eigentumsdelikte zu mißbrauchen, die schon in ihrer Häufung, auf erhebliche kriminelle Neigungen, zumindest im Bereich dieser Delikte, schließen lassen. Solche Straftaten verursachen beträchtliche volkswirtschaftliche Schäden und können daher keineswegs der Bagatelkriminalität zugerechnet werden.

Insgesamt läßt Ihr bisheriges Verhalten darauf schließen, daß Ihre Hemmschwelle zur Begehung von Straftaten äußerst niedrig ist und strafrechtliche Sanktionen allein Sie nicht davon abhalten können, weitere Straftaten zu begehen.

Neben diesen spezialpräventiven Erwägungen sprechen aber insbesondere generalpräventive Gesichtspunkte für die Ausweisung.

Ohne deutliches und konsequentes Einschreiten der Ausländerbehörde muß es Ausländern risikolos erscheinen, ihren Aufenthalt im Bundesgebiet oder den freien Touristenverkehr zur Begehung von Strafdelikten zu benutzen. Um der Kriminalität weiterer Ausländer entgegenzuwirken, genügt, die einfache Aufenthaltsbeendigung bzw. die Verhängung von Strafen nicht.

Vielmehr muß durch eine konsequente Handhabung des Ausweisungsermessens deutlich gemacht werden, daß Straftäter in vergleichbaren Fällen generell mit der Ausweisung zu rechnen haben. Da die Ausweisung regelmäßig einen erheblichen Nachteil darstellt, kann grundsätzlich auch damit gerechnet werden, daß sich durch eine kontinuierliche Ausweisungspraxis eine abschreckende und verhaltenssteuernde Wirkung auch auf andere Ausländer erreichen läßt."

Kommentar:

Abschreckung ist teuer. Sie kostet Betroffene die besten Jahre ihres Lebens, wenn nicht ihr Leben und den Staat ein Vermögen (u.a. 130 - 190 DM pro Gefängnistag). Was würde es kosten, Menschen, die in Deutschland auftauchen, nicht von vorneherein als zu entsorgenden Geschichtsmüll einzustufen, sondern ihnen eine neutrale Beratung und eine meinetwegen strenge, aber jedenfalls faire Behandlung zuteil werden zu lassen? Die vielen Flüchtlinge, die bei uns in Schleswig-Holstein an der Weiterflucht nach Dänemark scheitern, für die der Platz in den Gefängnissen hier nicht mehr reicht, sind nur die Folge einer verfehlten Flüchtlingspolitik mit weiteren teuren Konsequenzen, nämlich Plänen eigens einen Abschiebeknast in Rendsburg einzurichten, unter Opferung einer Jugendhaftanstalt und Aufgabe bisheriger strikter, politischer Positionen.

Christiane Krambeck

Dokumentation:

Erstes Gesetz zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Das Bundesgrenzschutzgesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Juli 1997 (BGBl. I S. 1650), wird wie folgt geändert:

1. In § 27 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

“(1a) Zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet kann der Bundesgrenzschutz in Zügen und auf dem Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes (§ 3), soweit auf Grund von Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung anzunehmen ist, daß diese zur unerlaubten Einreise genutzt werden, sowie in einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4) mit grenzüberschreitendem Verkehr jede Person, kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, daß mitgeführte Ausweispapiere oder Grenzüberttrittspapiere zur Prüfung ausgehändigt werden; sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen.”

2. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

“(1) Der Bundesgrenzschutz kann die Identität einer Person feststellen

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. zur polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs,
3. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern zur Verhinderung

oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet oder zur Verhütung von Straftaten im Sinne von § 12 Abs.1 Nr: 1 bis 4,

4. wenn die Person sich in einer Einrichtung des Bundesgrenzschutzes (§ 1 Abs. 3), einer Anlage oder Einrichtung der Eisenbahnen des Bundes (§ 3), einer dem Luftverkehr dienenden Anlage oder Einrichtung eines Verkehrsflughafens (§ 4), dem Amtssitz eines Verfassungsorgans oder eines Bundesministeriums (§ 5) oder an einer Grenzübergangsstelle (§ 61) oder in unmittelbarer Nähe hiervon aufhält und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dort Straftaten begangen werden sollen, durch die in oder an diesen Objekten befindliche Personen oder diese Objekte selbst unmittelbar gefährdet sind, und die Feststellung der Identität auf Grund der Gefährdungslage oder auf die Person bezogener Anhaltspunkte erforderlich ist, oder
5. zum Schutz privater Rechte.”

3. In § 26 Abs. 1 Satz 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 . § 43 Abs. 1 Nr. 4 und § 44 Abs. 1 Nr. 4 wird jeweils die Angabe “§ 23 Abs. 1 Nr. 2” durch die Angabe “§ 23 Abs. 1 Nr. 4” ersetzt.

4. § 44 wird wie folgt geändert:

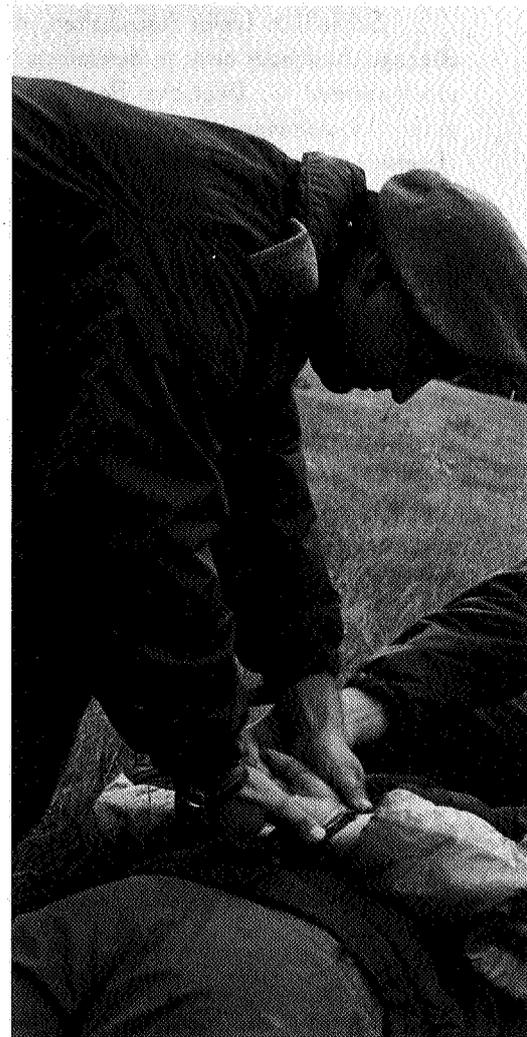
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

“(2) im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von dreißig Kilometern kann der Bundesgrenzschutz eine Sache auch zur Verhinderung oder Unterbindung unerlaubter Einreise in das Bundesgebiet oder zur Verhütung von Straftaten im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr.1 bis 4 durchsuchen.”

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.



Polen: Fluchtversuch zwecklos

Dokumentation:

Asylbewerberleistungsgesetz

in der Fassung vom 10.7.1998

§1 Leistungsberechtigte

(1) Leistungsberechtigt nach diesem Gesetz sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestaltung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,

3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltsbefugnis nach den §§32 oder 32a des Ausländergesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach §55 des Ausländergesetzes besitzen,
5. vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr

vollziehbar ist, oder

6. Ehegatten oder minderjährige Kinder der in den Nummern 1 bis 5 genannten Personen sind, ohne daß sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die in Absatz 2 bezeichneten Ausländer sind für die Zeit, für die ihnen eine andere Aufenthaltsgenehmigung als die in Absatz 1 Nr.3 bezeichneten Aufenthaltsgenehmigungen mit einer Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten erteilt worden ist, nicht nach diesem Gesetz leistungsberechtigt.

(3) Die Leistungsberechtigung endet mit der Ausreise oder mit Ablauf des Monats, in dem

1. die Leistungsvoraussetzung entfällt oder
2. das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Ausländer als Asylberechtigten anerkannt oder ein Gericht das Bundesamt zur Anerkennung verpflichtet hat, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist.

§1a Anspruchseinschränkung

Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und ihre Familienangehörigen nach § 1 Abs. 1 Nr. 6

1. die sich in den Geltungsbereich dieses Gesetzes begeben haben, um Leistungen nach diesem Gesetz zu erlangen, oder
 2. bei denen aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können,
- erhalten Leistungen nach diesem Gesetz nur, soweit dies im Einzelfall nach den Umständen unabweisbar geboten ist.

§2 Leistungen in besonderen Fällen

(1) Abweichend von den §§3 bis 7 ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von

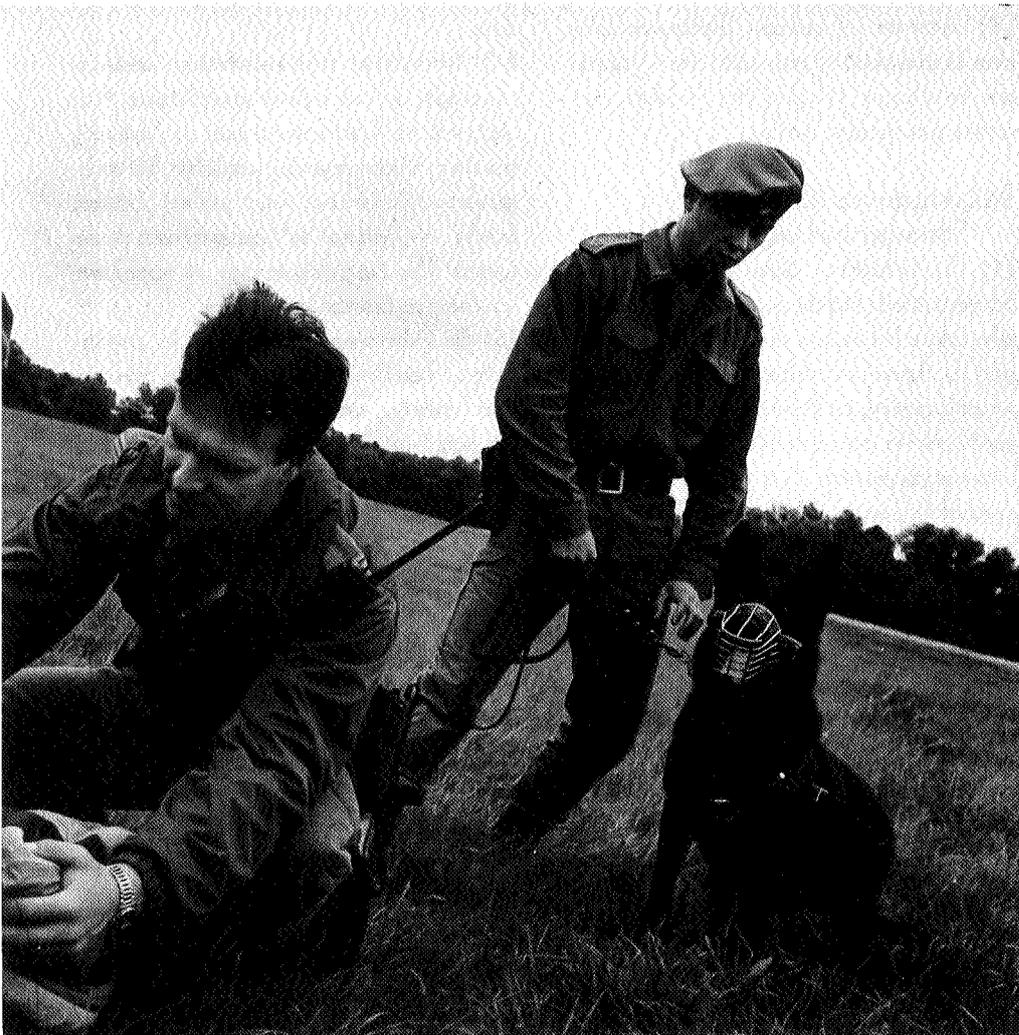


Foto: Signum

insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach §3 erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und die aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

(2) Bei der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach Absatz 1 in einer Gemeinschaftsunterkunft bestimmt die zuständige Behörde die Form der Leistung aufgrund der örtlichen Umstände.

(3) Minderjährige Kinder, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Haushaltsgemeinschaft leben, erhalten Leistungen nach Absatz 1 nur, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach Absatz 1 erhält.

§3 Grundleistungen

(1) Der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts wird durch Sachleistungen gedeckt. Kann Kleidung nicht geleistet werden, so kann sie in Form von Wertgutscheinen oder anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen gewährt werden. Gebrauchsgüter des Haushalts können leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Zusätzlich erhalten Leistungsberechtigte

1. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark
2. von Beginn des 15. Lebensjahres 80 Deutsche Mark

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens. Der Geldbetrag für in Abschiebungs- oder *Untersuchungshalft* genommene Leistungsberechtigte beträgt 70 vom Hundert des Geldbetrages nach Satz 4.

(2) Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des §44 des Asylverfahrensgesetzes können, soweit es nach den Umständen erforderlich ist, anstelle von vorrangig zu gewährenden Sachleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Leistungen in Form von Wertgutscheinen, von anderen vergleichbaren unbaren Abrechnungen oder von Geldleistungen im gleichen Wert gewährt werden.

Der Wert beträgt

1. für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark,

2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark,

3. für Haushaltsangehörige von Beginn des 8. Lebensjahres an 310 Deutsche Mark monatlich zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Absatz 1 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

(3) Das Bundesministerium für Gesundheit setzt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 jeweils zum 1. Januar eines Jahres neu fest, wenn und soweit dies unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten zur Deckung des in Absatz 1 genannten Bedarfs erforderlich ist. Für die Jahre 1994 bis 1996 darf die Erhöhung der Beträge nicht den Vom-Hundert-Satz übersteigen, um den in diesem Zeitraum die Regelsätze gemäß §22 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes erhöht werden.

(4) Leistungen in Geld oder Geldeswert sollen dem Leistungsberechtigten oder einem volljährigen berechtigten Mitglied des Haushalts persönlich ausgehändigt werden.

§4 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

(1) Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

(2) Werdenden Müttern und Wöchnerinnen sind ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel zu gewähren.

(3) Die zuständige Behörde stellt die ärztliche und zahnärztliche Versorgung einschließlich der amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen sicher. Soweit die Leistungen durch niedergelassene Ärzte oder Zahnärzte erfolgen, richtet sich die Vergütung nach den am Ort der Niederlassung des Arztes oder Zahnarztes geltenden Verträgen nach §72 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die zuständige Behörde bestimmt, welcher Vertrag Anwendung findet.

§5 Arbeitsgelegenheiten

(1) In Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des §44 des Asylverfahrensgesetzes und in vergleichbaren Einrichtungen sollen Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden; von der Bereitstellung dieser Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt die Verpflichtung der Leistungsberechtigten, Tätigkeiten der Selbstversorgung zu erledigen. Im übrigen sollen soweit wie möglich Arbeitsgelegenheiten bei staatlichen, bei kommunalen und bei gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde.

(2) Für die zu leistende Arbeit nach Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz und Absatz 1 Satz 2 wird eine Aufwandsentschädigung von 2 Deutsche Mark je Stunde ausbezahlt.

(3) Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, daß sie auf zumutbare Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.

(4) Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, sind zur Wahrnehmung einer zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheit verpflichtet. Bei unbegründeter Ablehnung einer solchen Tätigkeit besteht kein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Der Leistungsberechtigte ist vorher entsprechend zu belehren.

(5) Ein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und ein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung werden nicht begründet. §61 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes sowie asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach den Absätzen 1 bis 4 nicht entgegen. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechende Anwendung.

§6 Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.



Afghanistan: Der Unendliche Krieg

Foto: Christian Jungeblodt, Signum

§7 Einkommen und Vermögen

(1) Einkommen und Vermögen, über das verfügt werden kann, sind von dem Leistungsberechtigten und seinen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, vor Eintritt von Leistungen nach diesem Gesetz aufzubreuchen. § 122 Bundessozialhilfegesetz findet entsprechende Anwendung. Bei Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, haben Leistungsberechtigte, soweit Einkommen und Vermögen im Sinne des Satzes 1 vorhanden sind, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3 Abs.2 Satz 2 genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung zu erstatten; für die Kosten der Unterkunft und Heizung können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.

(2) Einkommen aus Erwerbstätigkeit bleiben bei Anwendung des Absatzes 1 in Höhe von 25 vom Hundert außer Betracht, höchstens

jedoch in Höhe von 60 vom Hundert des maßgeblichen Betrages aus §3 Abs.1 und 2. Eine Aufwandsentschädigung nach §5 Abs.2 gilt nicht als Einkommen.

(3) Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des §90 des Bundessozialhilfegesetzes auf sich überleiten.

(4) Die §§ 60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch über die Mitwirkung des Leistungsberechtigten sowie § 99 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über die Auskunftspflicht von Angehörigen, Unterhaltspflichtigen und sonstigen Personen sind entsprechend anzuwenden.

§7a Sicherheitsleistung

Von Leistungsberechtigten kann wegen der ihnen und ihren Familienangehörigen zu gewährenden Leistungen nach diesem Gesetz Sicherheit verlangt werden, soweit Vermögen im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 vorhanden ist.

Die Anordnung der Sicherheitsleistung kann ohne vorherige Vollstreckungsandrohung im Wege des unmittelbaren Zwanges erfolgen.

§8 Leistungen bei Verpflichtung Dritter

(1) Leistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, soweit der erforderliche Lebensunterhalt anderweitig, insbesondere auf Grund einer Verpflichtung nach §84 Abs.1 Satz 1 des Ausländergesetzes gedeckt wird. Besteht eine Verpflichtung nach §84 Abs.1 Satz 1 des Ausländergesetzes, übernimmt die zuständige Behörde die Kosten für Leistungen im Krankheitsfall, bei Behinderung und bei Pflegebedürftigkeit, soweit dies durch Landesrecht vorgesehen ist.

(2) Personen, die sechs Monate oder länger eine Verpflichtung nach §84 Abs.1 Satz 1 des Ausländergesetzes gegenüber einer in § 1 Abs.1 genannten Person erfüllt haben, kann ein monatlicher Zuschuß bis zum Doppelten des Betrages nach §3 Abs.1 Satz 4 gewährt werden, wenn außergewöhnliche Umstände in

Presseerklärung vom 10. Juli 1998

Flüchtlingsrat begrüßt die Weigerung der Landesregierung, das Überleben von Flüchtlingen noch weiter zu erschweren!

Schleswig-Holstein stimmt heute im Bundesrat im Koalitionskonsens gegen den Gesetzentwurf zur 2. Änderung des AsylbLG

Der vom Bundestag in "großer Koalition" verabschiedete und auf einem Kompromißpapier von CDU/CSU und FDP basierende Gesetzentwurf zur 2. Verschärfung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) wird aller Voraussicht nach heute im Bundesrat mehrheitlich bestätigt werden. Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat angekündigt, im koalitionsären Konsens gegen den Gesetzentwurf zu stimmen.

Der Flüchtlingsrat stimmt Innenminister Dr. Ekkehard Wienholtz zu, wenn dieser im Gesetzentwurf "grobschlächtige Formulierungen" bemängelt, "die keine Differenzierungen zulassen" und damit den Sozialämtern zuviel Ermessen einräumen.

Angeblicher Mißbrauch sozialer Leistungen kann, ohne daß die falschen getroffen würden, nur bekämpft werden, wenn Mißbrauchstatbestände klar definiert sind. Gerade dies leistet der dem Bundesrat vorliegende Gesetzentwurf allerdings nicht.

Bei den in der Flüchtlingshilfe engagierten Gruppen und Organisationen verfestigt sich der Eindruck, daß die Befürworter der Novelle eher motiviert sind, möglichst vielen Schutzsuchenden das Alltagsleben zu verleiden, als sich ernsthaft um ein Instrument zur effektiven "Mißbrauchsverhinderung" zu bemühen.

Die Folgen sind absehbar: Eine unübersehbare Zahl schutzbedürftiger Menschen muß mit dem Entzug der Überlebenshilfe rechnen und unter einer Fülle von Klagen droht die Paralyse der Verwaltungsgerichte.

Der Flüchtlingsrat fordert die Landesregierung auf, mittels Durchführungsverordnung eine humane und differenzierte Umsetzung des neuen AsylbLG sicherzustellen.

der Person der Verpflichteten den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen.

§8a Meldepflicht

(1) Leistungsberechtigte, die eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen, haben dies spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde zu melden.

§9 Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Leistungsberechtigte erhalten keine Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz oder vergleichbaren Landesgesetzen.

(2) Leistungen anderer, besonders Unterhaltspflichtiger, der Träger von Sozialleistungen oder der Länder im Rahmen ihrer Pflicht nach § 44 Abs.1 des Asylverfahrensgesetzes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(3) Die §§ 44 bis 50 sowie §§ 102 bis 114 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch über Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander sind entsprechend anzuwenden.

(4) § 1 17 des Bundessozialhilfegesetzes und die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Rechtsverordnungen sind entsprechend anzuwenden.

§10 Bestimmungen durch Landesregierungen

Die Landesregierungen oder die von ihnen beauftragten obersten Landesbehörden bestimmen die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Kostenträger und können Näheres zum Verfahren festlegen, soweit dies nicht durch Landesgesetz geregelt ist. Die bestimmten zuständigen Behörden und Kostenträger können auf Grund näherer Bestimmung gemäß Satz 1 Aufgaben und Kostenträgerschaft auf andere Behörden übertragen.

§ 10a Örtliche Zuständigkeit

(1) Für die Leistungen nach diesem Gesetz örtlich zuständig ist die nach §10 bestimmte Behörde, in deren Bereich der Leistungsberechtigte auf Grund der Entscheidung der vom Bundesministerium des Innern bestimmten zentralen Verteilungsstelle verteilt oder von der im Land zuständigen Behörde zugewiesen worden ist. Im übrigen ist die Behörde zuständig, in deren Bereich sich der Leistungsberechtigte tatsächlich aufhält. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Lei-

stung von der zuständigen Behörde außerhalb ihres Bereiches sichergestellt wird.

(2) Für die Leistungen in Einrichtungen, die der Krankenbehandlung oder anderen Maßnahmen nach diesem Gesetz dienen, ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme hat oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. War bei Einsetzen der Leistung der Leistungsberechtigte aus einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 in einer andere Einrichtung oder von dort in weitere Einrichtungen übergetreten oder tritt nach Leistungsbeginn ein solcher Fall ein, ist der gewöhnliche Aufenthalt, der für die erste Einrichtung maßgebend war, entscheidend. Steht nicht spätestens innerhalb von vier Wochen fest, ob und wo der gewöhnliche Aufenthalt nach den Sätzen 1 und 2 begründet worden ist, oder liegt ein Eilfall vor, hat die nach Absatz 1 zuständige Behörde über die Leistung unverzüglich zu entscheiden und vorläufig einzutreten. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen an Personen, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung aufhalten oder aufgehalten haben.

(3) Als gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne dieses Gesetzes gilt der Ort, an dem sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt ist auch von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mindestens sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zum Zweck des Besuchs, der Erholung, der Kur oder ähnlichen privaten Zwecken erfolgt und nicht länger als ein Jahr dauert. Ist jemand nach Absatz 1 Satz 1 verteilt oder zugewiesen worden, so gilt dieser Bereich als sein gewöhnlicher Aufenthalt. Für ein neugeborenes Kind ist der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter maßgeblich.

§10b Kostenerstattung zwischen den Leistungsträgern

(1) Die nach § 10a Abs.2 Satz 1 zuständige Behörde hat der Behörde, die nach § 10a Abs.2 Satz 3 die Leistung zu erbringen hat, die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(2) Verläßt in den Fällen des § 10a Abs.2 der Leistungsberechtigte die Einrichtung und bedarf er im Bereich der Behörde, in dem die Einrichtung liegt, innerhalb von einem Monat danach einer Lei-

stung nach diesem Gesetz, sind dieser Behörde die aufgewendeten Kosten zu erstatten.

(3) Verzieht ein Leistungsberechtigter ohne Verstoß gegen eine asyl- oder ausländerrechtliche räumliche Beschränkung vom Ort seines bisherigen gewöhnlichen Aufenthalts, ist die Behörde des bisherigen Aufenthaltsortes verpflichtet, der nunmehr zuständigen Behörde die dort erforderlichen Leistungen außerhalb von Einrichtungen im Sinne von § 10a Abs.2 Satz 1 zu erstatten, wenn der Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats nach dem Aufenthaltswechsel dieser Leistung bedarf. Die Erstattungspflicht endet spätestens nach dem Ablauf eines Jahres seit dem Aufenthaltswechsel.

§11 Ergänzende Bestimmungen

(1) Im Rahmen von Leistungen nach diesem Gesetz ist auf die Leistungen bestehender Rückführungs- und Weiterwanderungsprogramme, die Leistungsberechtigten gewährt werden können, hinzuweisen; in geeigneten Fällen ist auf eine Inanspruchnahme solcher Programme hinzuwirken.

(2) Leistungsberechtigten darf in den Teilen der Bundesrepublik Deutschland, in denen sie sich einer asyl- oder ausländerrechtlichen räumlichen Beschränkung zuwider aufhalten, die für den tatsächlichen Aufenthaltsort zuständige Behörde nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe leisten.

(3) Die zuständige Behörde überprüft die Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz beziehen, auf Übereinstimmung der ihr vorliegenden Daten mit den der Ausländerbehörde über diese Personen vorliegenden Daten. Sie darf für die Überprüfung nach Satz 1 Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geschlecht, Familienstand, Anschrift, Aufenthaltsstatus und Aufenthaltszeiten dieser Personen sowie die für die Personen eingegangenen Verpflichtungen nach § 84 des Ausländergesetzes der zuständigen Ausländerbehörde übermitteln. Die Ausländerbehörde führt den Abgleich mit den nach Satz 2 übermittelten Daten durch und übermittelt der zuständigen Behörde die Ergebnisse des Abgleichs. Die Ausländerbehörde übermittelt der zuständigen Behörde ferner Änderungen der in Satz 2 genannten Daten. Die Überprüfungen können auch regelmäßig im Wege des automatisierten Datenabgleichs durchgeführt werden.

§12 Asylbewerberleistungsstatistik

(1) Zur Beurteilung der Auswirkungen dieses Gesetzes und zu seiner Fortentwicklung werden Erhebungen über

1. die Empfänger
 - a) von Leistungen in besonderen Fällen (§2),
 - b) von Grundleistungen (§3),
 - c) von ausschließlich anderen Leistungen (§§4 bis 6) und d) von Zuschüssen (§8 Abs.2)
2. die Ausgaben und Einnahmen nach diesem Gesetz als Bundesstatistik durchgeführt.

(2) Erhebungsmerkmale sind

1. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr.1 Buchstabe a und b
 - a) für jeden Leistungsempfänger: Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; aufenthaltsrechtlicher Status; Stellung zum Haushaltsvorstand;
 - b) für Leistungsempfänger nach §2 zusätzlich: Art und Form der Leistungen; c) für Leistungsempfänger nach §3 zusätzlich: Form der Grundleistung;
 - d) für Haushalte und für einzelne Leistungsempfänger: Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Art der Unterbringung; Beginn der Leistungsgewährung nach Monat und Jahr; Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens;
 - e) bei Beginn der Leistungsgewährung zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen: vorangegangene Leistung durch eine andere für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Stelle;
 - f) bei Beendigung der Leistungsgewährung zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen: Monat und Jahr der Beendigung der Leistungsgewährung; Grund der Einstellung der Leistungen; Beteiligung am Erwerbsleben;
 - g) bei Erhebungen zum Jahresende zusätzlich zu den unter den Buchstaben a bis d genannten Merkmalen: Art und Form anderer Leistungen nach diesem Gesetz im Laufe und am Ende des Berichtsjahres; Beteiligung am Erwerbsleben;
2. bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr.1 Buchstabe c für jeden Leistungsempfänger:

Geschlecht; Geburtsmonat und -jahr; Staatsangehörigkeit; aufenthaltsrechtlicher Status; Art und Form der Leistung im Laufe und am Ende des Berichtsjahres; Stellung zum Haushaltsvorstand; Wohngemeinde und Gemeindeteil; Art des Trägers; Art der Unterbringung;
- 2a bei den Erhebungen nach Absatz 1 Nr.1 Buchstabe d für jeden Leistungsempfänger: Höhe des Zuschusses am Jahresende
3. bei der Erhebung nach Absatz 1 Nr.2:

Art des Trägers; Ausgaben nach Art und Form der Leistungen sowie Unterbringungsform; Einnahmen nach Einnahmearten und Unterbringungsform.

(3) Hilfsmerkmale sind

1. Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen,
2. für die Erhebungen nach Absatz 2 Nr.1 die Kenn-Nummern der Leistungsempfänger,
3. Name und Telefonnummer der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

Die Kenn-Nummern nach Satz 1 Nr.2 dienen der Prüfung der Richtigkeit der Statistik und der Fortschreibung der jeweils letzten Bestandserhebung. Sie enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse der Leistungsempfänger und sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluß der wiederkehrenden Bestandserhebung zu löschen.

(4) Die Erhebungen nach Absatz 2 sind jährlich, erstmalig für das Jahr 1994, durchzuführen. Die Angaben für die Erhebung

- a) nach Absatz 2 Nr.1 Buchstabe a bis d und g (Bestandserhebung) sind zum 31. Dezember, im Jahr 1994 zusätzlich zum 1. Januar,
 - b) nach Absatz 2 Nr.1 Buchstabe a bis e sind bei Beginn der Leistungsgewährung,
 - c) nach Absatz 2 Nr.1 Buchstabe a bis d und f sind bei Beendigung der Leistungsgewährung,
 - d) nach Absatz 2 Nr.2 und 3 sind für das abgelaufene Kalenderjahr zu erteilen. Mit den Erhebungsmerkmalen nach Absatz 2 Nr.1 erfolgt vierteljährlich eine Fortschreibung der Bestandszahlen.
- (5) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben nach Absatz 3 Satz 1 Nr.3 sowie zum Gemeindeteil nach Absatz 2 Nr.1 Buchstabe d und Absatz 2 Nr.2 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Stellen.

(6) Die Ergebnisse der Asylbewerberleistungsstatistik dürfen auf die einzelne Gemeinde bezogen veröffentlicht werden.

§13 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §8a eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldstrafe bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Anmerkung

Das Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündigung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Das neue Arbeitserlaubnisrecht

Stefan Keßler

Das neue Arbeitserlaubnisrecht ist zwar seit dem 1.1.98 gültig, nach Informationen des Landesarbeitsamtes Nord ist jedoch nicht vor Herbst diesen Jahres mit dem Inkrafttreten der neuen Rechtsverordnung zu rechnen. "Das heißt, daß zwar die neuen Bestimmungen nach dem SGB III gelten, bezüglich Einzelheiten zu konkreten Voraussetzungen und z.B. zu Wartezeitenregelung noch die bisherigen Weisungen Anwendung finden." (Hansen, Landesarbeitsamt Nord am 1.7.98). Die Arbeitsverwaltung tut gut daran, die Erarbeitung der ausstehenden Rechtsverordnungen nicht zu überstürzen und Sorgfalt walten zu lassen. Das Sozialgericht Itzehoe hat in einem aktuellen Beschluß (siehe Kasten) am 30.6.98 der Weigerung des Arbeitsamtes, einem im Asylverfahren befindlichen Flüchtling eine Arbeitserlaubnis zu erteilen, eine deutliche Absage erteilt. Stefan Keßler macht in seinem Beitrag deutlich, wie groß der Bedarf an einer differenzierten, behördliche Willkür ausschließenden Rechtsverordnung zum neuen Arbeitserlaubnisrecht ist.

Stefan
Keßler

ist Mitglied des Kölner Flüchtlingsrates

I. Einleitung

Am 24. März 1997 ist das Gesetz zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungsreformgesetz - AFRG) verabschiedet worden (BGBl. I S. 549). Hierdurch wird ab dem 1.1.1998 ein neues Arbeitserlaubnisrecht gelten, das vor allem eine neue Terminologie mit sich bringt. Wesentliche Details werden sich allerdings erst aus der noch zu erlassenen neuen Rechtsverordnung zum Arbeitserlaubnisrecht ersehen lassen. Es erscheint dennoch angezeigt, zur Vorbereitung auf die Lage ab Januar 1998 einen ersten kurzen Überblick über die Neuregelungen zu geben. Dieser Überblick kann nicht vollständig sein, sondern wird sich auf die Rechtslage konzentrieren, die für ausländische Flüchtlinge relevant ist. Um den Rahmen dieser Arbeit nicht zu sprengen, werden namentlich die Bestimmungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Ausländern (§§ 304-308 SGB III) und die Bußgeld- und Strafvorschriften (§§ 404-407 SGB III) nicht dargestellt. Die Kenntnis des bisherigen Arbeitserlaubnisrechts wird im folgenden vorausgesetzt (siehe dazu auch den vorzüglichen Überblick bei Otto Westphal, Das aktuelle Arbeitserlaubnisrecht. InfAuslR 1997, S. 162).

Georg Classen, Berlin, hat wertvolle Anregungen für diese Überarbeitung eines im August 1997 erstellten Aufsatzes gegeben. Ihm sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Paraphrasenangaben ohne Gesetzesnennungen beziehen sich im folgenden immer auf das neue SGB III.

2. Vom Arbeitsförderungsrecht und der Arbeitserlaubnisverordnung zum Dritten Buch Sozialgesetzbuch und einer neuen Rechtsverordnung

Bisher waren für Ausländer, die eine Arbeit in Deutschland aufnehmen wollten, vor allem

die Bestimmungen des § 19 AFG und der hierzu erlassenen AEVO relevant. Hierin wurde geregelt, ob bereits im Bundesgebiet lebende Ausländer eine unselbständige Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer aufnehmen dürfen.

Das AFG - und damit auch die AEVO sowie die Anwerbestoppausnahme-Verordnung (ASAV) - werden zum 1.1.1998 außer Kraft treten (Art. 82 Abs. 1 Nr. 1 AFRG). An die Stelle des § 19 AFG und der AEVO werden dann die §§ 284 - 288 SGB III treten. Das bisherige sozialrechtliche Einzelgesetz AFG wird damit zum Teil des SGB. Dies entspricht schon der ursprünglichen Intention, die hinter der Schaffung des Sozialgesetzbuches stand, nämlich alle Sozialleistungsbereiche einheitlich zu regeln. Allein hierdurch ändert sich materiellrechtlich allerdings wenig. Schon bisher galten Einzelgesetze wie BSHG, BAföG und AFG als besondere Teile des SGB (siehe Art. II § 1 SGB I), so daß auch die allgemeinen Grundsätze des SGB I und die Verfahrensgrundsätze des SGB X im Arbeitserlaubnisrecht anzuwenden waren (siehe hierzu auch weiter unten).

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei darauf hingewiesen, daß aufenthaltsrechtliche Bestimmungen - namentlich die Arbeitsaufenthaltsverordnung (AAV) - hiervon unberührt bleiben.

3. Die neue Terminologie

Wer als Ausländer in Deutschland arbeiten wollte und nicht von der Arbeitserlaubnispflicht befreit war, stand bisher unter einem Arbeitsverbot mit Erlaubnisvorbehalt. Dabei waren zwei Formen der Arbeitserlaubnis zu unterscheiden:

- die allgemeine Arbeitserlaubnis, die entgegen ihrem Namen nur für eine bestimmte Tätigkeit in einem bestimmten Betrieb ausgestellt wurde;
- die besondere Arbeitserlaubnis, die ohne Beschränkung auf eine bestimmte Tätigkeit oder einen bestimmten Betrieb galt.

Diese beiden Erlaubnisformen werden nun abgelöst durch zwei Formen der Arbeitsgenehmigung:

- die Arbeiterlaubnis (§ 285): siehe dazu Abschnitt 6;
- die Arbeitsberechtigung (§ 286): siehe dazu Abschnitt 7.

Das Verhältnis dieser beiden Arbeitsgenehmigungsformen zueinander wird durch § 284 Abs. 3 geregelt: "Die Genehmigung wird als Arbeiterlaubnis erteilt, wenn nicht Anspruch auf die Erteilung als Arbeitsberechtigung besteht."

In einer äußerst groben, vereinfachenden Faustregel könnte man sagen:

- an die Stelle der allgemeinen Arbeiterlaubnis tritt die Arbeiterlaubnis
- an die Stelle der besonderen Arbeiterlaubnis tritt die Arbeitsberechtigung.

(Daß diese Faustregel sehr grob ist, wird unten erläutert.)

4. Der Grundsatz der Arbeitsgenehmigungspflicht

Auch nach der neuen Rechtslage stehen arbeitsuchende Ausländer unter einem grundsätzlichen Arbeitsverbot mit Genehmigungsvorbehalt. Mit anderen Worten: Sie dürfen nur dann eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben und hierzu von einem Arbeitgeber beschäftigt werden, wenn ihnen das Arbeitsamt eine Genehmigung erteilt hat (§ 284 Abs. 1 Satz 1). Eine solche Genehmigung ist vor der Aufnahme der Beschäftigung einzuholen (§ 284 Abs. 2), jedoch nicht vor der Suche nach einem Arbeitsplatz und auch noch nicht für den Abschluß eines Arbeitsvertrages.

Von diesem Grundsatz gibt es allerdings einige Ausnahmen. Keine Genehmigung zur Arbeitsaufnahme benötigen (§ 284 Abs. 1 Satz 2):

- a) Ausländer, die Freizügigkeit nach den Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum genießen. Hierzu zählen übrigens nicht nur Bürger von Staaten der Europäischen Union und von EFTA-Staaten, sondern auch deren Ehegatten (auch wenn diese "Drittstaatsangehörige" sind), sofern sie im Haushalt des in Deutschland aufenthaltsberechtigten EU/EFTA-Staatsangehörigen leben (Art. 11 EG-Verordnung Nr. 1612/68 vom

15.10.1968 in Verbindung mit den Richtlinien 90/364/EWG und 90/365/EWG).

- b) Ausländer, die im Bundesgebiet geboren sind und eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis besitzen (vgl. § 24 AuslG)
- c) Ausländer, die eine Aufenthaltsberechtigung besitzen (vgl. § 27 AuslG) -
- d) "andere Ausländer, wenn dies in zwischenstaatlichen Vereinbarungen, auf Grund eines Gesetzes oder durch Rechtsverordnung bestimmt ist".

An dieser Stelle sei ein Hinweis erlaubt: Kaum wurde das AFRG verabschiedet, haben die Koalitionsfraktionen im Bundestag einen Entwurf zur Änderung dieses Gesetzes eingebracht (Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - 1. SGB III ÄndG; Bundestagsdrucksache 13/8012, am 26.6.1997 in die Ausschüsse verwiesen). Dort wird in Art. 1 Ziffer 30 die Bestimmung über die Erteilung einer Arbeitsgenehmigung dahingehend geändert, daß alle Ausländer, die eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsberechtigung besitzen, keiner Arbeitsgenehmigung bedürfen sollen, unabhängig davon, ob sie im Bundesgebiet geboren sind oder nicht. Buchstabe b) in der obigen Aufstellung wird dann ohne die Einschränkung "die im Bundesgebiet geboren sind und" zu lesen sein.

Wann diese Änderung in Kraft treten wird, ist allerdings wieder unklar. Der Bundesrat hat jedenfalls den textidentischen Gesetzentwurf der Bundesregierung (Bundesratsdrucksache 604/97) eher ablehnend beurteilt (siehe Das Parlament, Nr. 42 vom 10.10.1997, S. 13). Der Gesetzentwurf ist aber zustimmungsbedürftig, kann also ohne Einverständnis des Bundesrates nicht verabschiedet werden.

5. Die Bindung der Arbeitsgenehmigung an die Aufenthaltsgenehmigung

Zur Erinnerung: "Arbeitsgenehmigung" ist der neue Oberbegriff für Arbeiterlaubnis und Arbeitsberechtigung. "Aufenthaltsgenehmigung" ist der Oberbegriff für verschiedene Formen eines Aufenthaltstitels.

Nach § 284 Abs. 4 darf eine Arbeitsgenehmigung nur dann erteilt werden, wenn der Ausländer eine Aufenthaltsgenehmigung im Sinne des § 5 AuslG besitzt. § 5 AuslG nennt folgende Formen der Aufenthaltsgenehmigung:

- a) Aufenthaltserlaubnis

b) Aufenthaltsberechtigung

c) Aufenthaltsbewilligung

d) Aufenthaltsbefugnis.

Hat ein Ausländer eine solche Aufenthaltsgenehmigung inne und erfüllt er die sonstigen Voraussetzungen der §§ 285 und 286, ist ihm somit eine Arbeitsgenehmigung zu erteilen (sofern die Ausübung einer Beschäftigung nicht durch eine ausländerrechtliche Auflage ausgeschlossen ist - siehe dazu vor allem § 14 Abs. 2 Sätze 2-4 AuslG; zu solchen ausländerrechtlichen Auflagen dürfte auch die asylverfahrenrechtliche Erwerbstätigkeitseinschränkung des § 61 AsylVfG zählen).

Nicht genannt ist die Aufenthaltsgestaltung nach dem AsylVfG. Hierdurch könnte der Eindruck entstehen, Asylsuchende dürften grundsätzlich für die Dauer des Verfahrens keine Arbeitsgenehmigung erhalten.

Jedoch sieht § 285 Abs. 4 die Möglichkeit vor, durch Rechtsverordnung die Erteilung einer Arbeiterlaubnis für eine erstmalige Beschäftigung davon abhängig zu machen, daß sich der Ausländer eine bestimmte Zeit "erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten hat". Es wäre mit dem Diskriminierungsverbot des Art. 3 GG nicht zu vereinbaren, wenn zwar geduldete Ausländer eine Arbeiterlaubnis erhalten könnten, nicht aber Asylsuchende. Im übrigen ist die Bestimmung des § 284 Abs. 4 im Lichte und nach den Grundsätzen des § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB I zu lesen und zu interpretieren. Hiernach soll das "Recht des Sozialgesetzbuches" (also auch des SGB III) "dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit (...) zu schaffen (...) (und) den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen." Mit diesen Grundsätzen würde ein vollständiger Ausschluß einer Bevölkerungsgruppe vom Arbeitsmarkt kollidieren.

Deshalb ist § 284 Abs. 4 so zu lesen, daß auch Ausländern, die eine Aufenthaltsgestaltung nach dem AsylVfG besitzen, eine Arbeitsgenehmigung erteilt werden kann. (Wünschenswert ist, daß die noch zu erlassende Rechtsverordnung eine entsprechende Klarstellung enthält.)

Eine Duldung ist keine Aufenthaltsgenehmigung. Aber auch hier gelten die Überlegungen, die oben in den Fällen von Asylsuchenden angestellt worden sind. Es wäre insbesondere verfassungsrechtlich bedenklich (da möglicherweise mit dem in Art. 2 Abs. 1 GG garantierten Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit kollidie-

rend), wenn ein Ausländer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen über Jahre hinweg nicht abgeschoben werden kann und deshalb eine Duldung erhält, aber nicht arbeiten darf. Zumindest in einem solchen Fall einer längerfristigen Duldung aus vom Ausländer nicht zu vertretenden Gründen ist davon auszugehen, daß auf Grund höherrangigen (Verfassungs-) Rechts eine Arbeitsgenehmigung erteilt werden kann. Auch hier ist eine Klarstellung in einer Rechtsverordnung wünschenswert, der Gesetzgeber hat ausdrücklich das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ermächtigt, in dieser Rechtsverordnung "Ausnahmen für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Ausländer, die keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen," näher zu bestimmen (§ 288 Abs. 1 Nr. 1).

Im Zusammenhang mit den Regelungen für Asylbewerber und "geduldete" Ausländer in dieser Rechtsverordnung sind allerdings die "Vorgaben" aus der Bundestagsfraktion der CDU/CSU einigermaßen besorgniserregend. In einem Papier der Fraktionsarbeitsgruppe 10 - Arbeit und Soziales - vom 24.6.1997 mit dem Titel "Maßnahmen zur Begrenzung des Arbeitsmarktzugangs aus Staaten, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören (Drittstaatsangehörige)" wird als Grundprinzip festgelegt: "Der Zugang zum Arbeitsmarkt muß illegal sich in Deutschland aufhaltenden Ausländern verwehrt werden und Neueinreisenden aus Drittstaaten grundsätzlich verschlossen sein" (S. 2).

Dieses Prinzip wird jedoch weiter unten wieder etwas "aufgeweicht":

- Es heißt auf S. 6: "In hohem Ausmaß ergeben sich Abschiebungshindernisse. Soweit kein Abschiebungshindernis besteht, berechtigt die Duldung nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit." Als argumentum e contrario ist daraus zu lesen, daß Ausländer dann Arbeitsgenehmigungen erhalten sollen, wenn ihnen auf Grund von Abschiebungshindernissen Duldungen erteilt worden sind.

- Auf S. 9 wird der absolute Ausschluß der Asylbewerber vom Arbeitsmarkt auf die Einführung einer zweijährigen Wartezeit „reduziert“.

Am Rande sei bemerkt: Die Betreuungsorganisationen sollten - zum Teil stärker als bisher - darauf achten, daß man sich in Fällen von Flüchtlingen, bei denen schon absehbar ist, daß sie in nächster Zeit nicht abgeschoben werden können (zu denken ist hier vor allem an Kriegsflüchtlinge etwa aus Afghanistan oder Somalia), nicht mit einer Duldung zufriedengibt, sondern von vornherein die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis beantragt.

6. Die Arbeitserlaubnis

Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis liegt im Ermessen des Arbeitsamtes („kann erteilt werden“ - § 285 Abs. 1 Satz 1). Sie kann befristet und auf bestimmte Betriebe, Berufsgruppen, Wirtschaftszweige oder Bezirke beschränkt werden (§ 285 Abs. 5). Näheres hierzu soll durch eine Rechtsverordnung geregelt werden (§ 288 Abs. 1 Nr. 5).

Die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ist davon abhängig, daß

- a) "sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt, insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige, nicht ergeben" (§ 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1; schwammiger konnte man es offenbar nicht formulieren - wann ausgerechnet sich durch die Beschäftigung von Ausländern solche nachteiligen Auswirkungen ergeben sollen, dürfte nicht so eindeutig festzumachen sein; von dieser Voraussetzung sind allerdings Ausnahmen auf Grund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlicher Verträge möglich - § 285 Abs. 2 und § 288 Abs. 1 Nr. 2); und
- b) sich auf die jeweilige Stelle nicht ein Deutscher oder ein bevorrechtigter Ausländer vermitteln läßt (§ 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Satz 2 - auch von dieser Voraussetzung sind nach § 285 Abs. 2 Ausnahmen auf Grund einer Rechtsverordnung oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen möglich); und
- c) "der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird" (§ 285 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 - hiervon sind keine Ausnahmen möglich).

Für die Bearbeitung und Bescheidung eines Antrages auf Erteilung einer Arbeitserlaubnis dürfen vom Ausländer keine Gebühren erhoben werden, auch nicht für die Erteilung der Arbeitserlaubnis selbst (§ 64 Abs. 1 und 2 SGB X). Für die Erteilung einer Arbeitserlaubnis an Werkvertragsarbeitnehmer darf allerdings beim Arbeitgeber (nicht beim Arbeitnehmer!) eine Gebühr nach Maßgabe des § 287 sowie des Verwaltungskostengesetzes erhoben werden (der Arbeitgeber darf ausdrücklich nicht sich diese Gebühr vom Arbeitnehmer erstatten lassen - § 287 Abs. 3).

Erhebliche Probleme wird möglicherweise die Bestimmung des § 285 Abs. 3 auslösen: Hier nach darf Ausländern keine Arbeitserlaubnis erteilt

werden, wenn diese "ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen".

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er seine Wohnung beibehält und (weiterhin) benutzt (§ 30 Abs. 3 Satz 1 SGB I). In aller Regel hat ein hier lebender Ausländer keinen Wohnsitz in diesem Sinne mehr in seinem Herkunftsland.

Schwieriger wird es mit dem „gewöhnlichen Aufenthalt“. Dieser ist definiert als ein Ort, wo sich jemand "unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in

diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt" (§ 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I; siehe dazu auch LPK-BSHG, Rz. 25 zu § 97 BSHG).

Diese Definition hat dazu geführt, daß Asylsuchenden und geduldeten Ausländern Rechte auf Leistungen nach dem BErzGG, BKGG, dem BAföG und anderen Vorschriften vorenthalten werden mit der Begründung, sie hätten nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet, da sie sich hier nur vorübergehend aufhielten, und seien deshalb gemäß § 1 BErzGG, § 1 BKGG, § 8 Abs. 1 BAföG ... von den Leistungen ausgeschlossen (siehe dazu auch LPK-BSHG, Rz. 11 zu AsylbLG; und Manfred Hammel, Zur Stellung von Ausländern im Sozialrecht - Aus Anlaß des Urteils des Landessozialgerichts Niedersachsen ... InfAusR 1995, S. 328).

Darf somit Asylbewerbern und geduldeten Flüchtlingen keine Arbeitserlaubnis erteilt werden?

Bei einem großen Teil dieser Gruppe wird man wieder von einem gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet sprechen müssen, nämlich bei denjenigen, deren Asylverfahren längere Zeit andauert oder die sich über längere Zeit auf von ihnen nicht zu vertretende Abschiebungshindernisse berufen können (so auch LPK-BSHG, Rz. 16 zu AsylbLG). Dies hat das Bundessozialgericht kürzlich in ausdrücklicher Abgrenzung zu § 1 Nr. 1 BKGG bestätigt: Asylbewerber können ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I im Inland haben, auch wenn ihnen der Aufenthalt nur zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet ist; das Gleiche gilt für Ausländer mit einer Duldung (Urteile vom 30.4.1997, 12 RK 30/96 und 12 RK 29/96).

Ein eindeutigeres Ergebnis erzielt man jedoch, wenn man den Wortlaut des § 285 Abs. 3 genauer betrachtet:

Hiernach sollen diejenigen Ausländer keine Arbeitserlaubnis erhalten, „die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und

Ein Asylsuchender mit Aufenthaltsgestaltung hatte Eilantrag und Klage beim Sozialgericht eingereicht gegen die Weigerung des Arbeitsamtes, ihm eine Arbeitserlaubnis auszustellen. Hier dokumentieren wir auszugsweise den Beschluß des Sozialgerichts Itzehoe vom 30.6.98 (Az.: S 1 S/Ar 6/98):

"1. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet. Dem Antragsteller ist nicht zuzumuten, auf jede unselbstständige Erwerbstätigkeit zu verzichten. Dies folgt nicht im wesentlichen aus finanziellen Erwägungen, da der Kläger ohne die Arbeitserlaubnis auf Sozialhilfe angewiesen wäre, maßgeblich ist vielmehr, daß nach der eindeutigen Rechtsauffassung des Gerichts die Möglichkeit zu arbeiten, zu den zentralen Faktoren der Persönlichkeitsentfaltung gehört, also dem Schutz des Grundrechts aus Art. 2 I Grundgesetz untersteht. Die Arbeit ist als Ausdruck der Lebensgestaltung zu verstehen und prägt auch wesentlich das Selbstwertgefühl. Die Vorenthaltung vorläufigen Rechtsschutzes würde zu dem Ergebnis führen, daß die von der Antragsgegnerin verwehrt Arbeit für den Antragsteller weder nachhol- noch ersetzbar wäre. Dies wäre für den Antragsteller angesichts seiner wirtschaftlichen und sozialen Situation ein schwer zumutbarer Nachteil.

2. Der Antrag ist auch in der Sache selbst begründet. Die Voraussetzungen für den Erlaß einer Regelungsanordnung analog § 123 VwGO sind gegeben.

a. ... Die Schwere des Nachteils und die Unwiederholbarkeit der verlorenen Zeit sind starke Indizien für die Notwendigkeit, vorläufigen Rechtsschutz auch dann zu gewähren, wenn hiermit die Hauptsacheentscheidung praktisch vorweg genommen wird. Unter Beachtung des verfassungsrechtlich geschützten Rechts auf Arbeit in dem oben beschriebenen Sinne, ist das Versagen der Arbeitserlaubnis ein derart existentieller und unwiederholbarer Nachteil, der die regelmäßige Zulassung vorläufigen Rechtsschutzes schlechterdings notwendig macht, jedenfalls dann, wenn die Erfolgsaussichten des Begehrens in der Hauptsache günstig erscheinen. dies ist vorliegend der Fall.

! b. ... Ausweislich der Verwaltungsakte der Antragsgegnerin (d. Bundesanstalt für Arbeit/Arbeitsamt Heide, d. Red.) sind die ... Voraussetzungen (zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis, d. Red.) nach deren eigenen Feststellungen erfüllt. Soweit sich die Antragsgegnerin auf die nach § 288 Abs. 2 SGB III durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erteilte Weisung beruft, hält dies einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand... Die hier streitige Weisung (der sog. "Blüm-Erlaß", d. Red.) erweist sich für die Kammer als nicht ermächtigungskonform und ist daher unbeachtlich... Da die Weisung nicht von der Verordnung gedeckt ist, stellt sie sich als rechtswidrig dar..."

Der vollständige Text des Beschlusses kann bei der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein abgefordert werden. Tel: 0431-735 000, Fax: 0431-736 077

eine Beschäftigung im Bundesgebiet aufnehmen wollen". Entscheidend ist somit: Hat der Ausländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland?

Darin liegt der Unterschied zum Wortlaut etwa der § 1 BErzGG, § 1 BKGG: Weitgehend gleichlautend wird darin bestimmt, daß Anspruch auf Erziehungsgeld/Kindergeld hat, wer "einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat". Entscheidend ist hier also: Hat der Ausländer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland?

Dadurch, daß man bei Asylbewerbern und geduldeten Ausländern den gewöhnlichen Aufenthalt im Inland verneint, wird nicht positiv fest-

gestellt, daß sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben. Dies wäre auch gar nicht möglich, denn tatsächlich wird im Regelfall dem einzelnen Flüchtling kein Ort im Herkunftsland zuzuordnen sein, an dem er sich unter Umständen aufhält, die auf einen nicht nur vorübergehenden Aufenthalt schließen lassen. Ein solcher Ort mag vor der Ausreise bestanden haben, gerade aber durch die Ausreise und die Antragstellung in Deutschland wird deutlich gemacht, daß im Herkunftsland kein Ort des gewöhnlichen Aufenthalts mehr besteht.

Mit anderen Worten: Es kommt bei der Entscheidung über die Erteilung einer Arbeitserlaubnis nicht darauf an, ob in Deutschland ein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt begründet

worden ist. Nur dann, wenn dem Ausländer nachzuweisen ist, daß er im Ausland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (beibehalten) hat, ist ihm die Arbeitserlaubnis zu verweigern. Hierbei könnte man etwa an Saisonarbeiter denken, die ihren Wohnsitz im Ausland ausdrücklich nicht aufgegeben haben, sondern sich in Deutschland nur für eine begrenzte Zeit aufhalten wollen.

Asylsuchende und geduldete Ausländer haben jedoch (in der Regel) keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland. Somit kann ihnen eine Arbeitserlaubnis erteilt werden.

Es ist auch nicht anzunehmen, daß der Gesetzgeber ein anderes Ergebnis im Auge gehabt hätte, denn in diesem Fall hätte er sich des insoweit klareren Wortlauts aus den zitierten Bestimmungen des BErzGG, BKGG u. a. bedient.

(Klarstellende) Ausnahmeregelungen sind auch hier durch Rechtsverordnung möglich (§ 285 Abs. 3 letzter Halbsatz i. V. m. § 288 Abs. 1 Nr. 3).

7. Die Arbeitsberechtigung

Eine Arbeitsberechtigung ist grundsätzlich zeitlich unbefristet und nicht an andere Beschränkungen gebunden (§ 286 Abs. 3). Allerdings kann eine Rechtsverordnung doch Einschränkungen vorsehen (§ 288 Abs. 1 Nr. 6).

Sie "wird" erteilt, der Antragsteller hat somit einen Anspruch auf ihre Erteilung, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis besitzt und gleichzeitig

- fünf Jahre rechtmäßig eine versicherungspflichtige Beschäftigung im Bundesgebiet ausgeübt hat oder
- sich seit sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhält (§ 286 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).

Von diesen Bedingungen kann eine Rechtsverordnung für einzelne Personengruppen Ausnahmen vorsehen (§ 286 Abs. 1 Satz 2). Eine solche Verordnung ist dringend notwendig. Denn nach dem Gesetzestext werden viele, die bisher eine besondere Arbeitserlaubnis nach § 2 AEVO bekamen, keine Arbeitsberechtigung bekommen können, sondern allenfalls eine Arbeitserlaubnis. Hierzu zählen beispielsweise

- mit Deutschen verheiratete Ausländer
- unanfechtbar anerkannte Asylberechtigte
- Inhaber eines von einer deutschen Behörde ausgestellten Konventionspasses

- als Minderjährige eingereiste Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Aufenthaltsbefugnis besitzen.

Sie alle bekamen nach bisherigem Recht automatisch eine besondere Arbeitserlaubnis. Wenn die neue Rechtsverordnung nicht die Regelungen des § 2 AEVO übernimmt, werden sie nach Ablauf der Gültigkeit ihrer bisherigen Arbeitserlaubnisse nach dem 1.1.1998 (siehe die Überleitungsregelung des § 432 SGB III) nur noch eine Arbeitserlaubnis nach neuem Recht - das heißt: nur dann, wenn sich kein Deutscher oder bevorrechtigter Ausländer auf die jeweilige Stelle vermitteln läßt - erhalten können. Nur in den Fällen, in denen sie fünf Jahre gearbeitet oder sich seit mindestens sechs Jahren im Bundesgebiet aufgehalten haben, werden Ausländer eine Arbeitsberechtigung bekommen können. Problematisch wird es auch, wenn die Rechtsverordnung nicht die Härtefallregelung des § 2 Abs. 7 AEVO übernimmt. Im Gesetz ist keine entsprechende Bestimmung enthalten. Die Regelung hat in jüngerer Zeit in der Rechtsprechung eine gewisse Bedeutung erfahren. So hat beispielsweise das Sozialgericht Darmstadt entschieden, daß einem Ausländer, der wegen Vorliegens von Abschiebungshindernissen (hier nach § 53 Abs. 4 AusG) nicht abgeschoben werden darf, über die Härtefallregelung des § 2 Abs. 7 AEVO eine besondere Arbeitserlaubnis zu erteilen ist (Beschluß vom 19.8.1997, S-9/AR-607/97 A, AuAS 1997, 238). Das Sächsische Landessozialgericht hat im Fall des ausländischen Partners einer gleichgeschlechtlichen Lebensbeziehung zwar keinen Anspruch auf die Erteilung einer besonderen Arbeitserlaubnis festgestellt, aber geurteilt, daß bei der Prüfung, ob die Versagung der besonderen Arbeitserlaubnis eine besondere Härte nach § 2 Abs. 7 AEVO bedeuten würde, der auch für gleichgeschlechtliche Lebensbeziehungen geltende Schutz der Privatsphäre aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK angemessen berücksichtigt werden muß (Urteil vom 3.4.1997, L 3 AI 45/96, InfAuslR 1997, 414).

Bestimmte Zeiten werden auf die fünf Jahre Beschäftigungszeit nicht angerechnet (§ 286 Abs. 2):

- die Dauer einer Arbeit, die der Ausländer vor seiner Ausreise aus dem Bundesgebiet „unter Aufgabe seines gewöhnlichen Aufenthalts“ ausgeübt hat. Mit anderen Worten: Hat jemand in Deutschland gearbeitet, ist zwischenzeitlich ausgereist (und dies nicht nur für einen kurzen Urlaub) und dann wieder nach Deutschland

gekommen, ist für die Berechnung der fünf Jahre bis zur Erteilung einer Arbeitsberechtigung die Dauer der Beschäftigung vor der Ausreise irrelevant.

- die Dauer einer (Saison-) Beschäftigung, die jemand auf Grund einer Ausnahmeregelung nach einer Rechtsverordnung erhalten hat, obwohl er seinen Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.
- die Dauer einer Beschäftigung, für die der Ausländer auf Grund von Ausnahmebestimmungen, die in einer Rechtsverordnung oder in zwischenstaatlichen Vereinbarungen enthalten sind, genehmigungsfrei war. Mit anderen Worten:
- Erfüllte ein Ausländer die Voraussetzungen des § 284 Abs. 1 Satz 2 (siehe dazu oben Abschnitt 4), ist diese Beschäftigungszeit bei der Berechnung der fünf Jahre anrechenbar.
- Dasselbe gilt, wenn der Ausländer auf Grund von EG-Recht oder vergleichbaren Regelungen keine Arbeitserlaubnis benötigte (da es sich hier nicht um zwischenstaatliche Vereinbarungen handelt). Hierzu zählen nach meiner Auffassung auch Regelungen auf Grund des Assoziationsabkommens EG-Türkei (also vor allem Entscheidungen des Assoziationsrates), da auch dieses kein zwischenstaatliches Abkommen ist. -

Das bedeutet zum Beispiel:

- Ein Ausländer, der am 1.1.1998 seit fünf Jahren mit einer allgemeinen oder einer besonderen Arbeitserlaubnis nach bisherigem Recht berufstätig war, hat einen Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung.
- Ebenso hat Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung, wer sich am 1.1.1998 ununterbrochen sechs Jahre lang im Bundesgebiet aufgehalten hat. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß das Gesetz lediglich von einem tatsächlichen Aufenthalt spricht, nicht von einem "erlaubten" Aufenthalt. Damit sind auf diese Zeit auch die Dauer eines Asylverfahrens oder einer Duldung anrechenbar.

Eine weitere Voraussetzung ist, daß der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden soll (§ 286 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).

8. Ansprüche auf Leistungen des Arbeitsamtes

Auf eine ganze Reihe von Leistungen des Arbeitsamtes (Arbeitsberatung, Arbeitsvermittlung,

Berufsberatung, Ausbildungsplatzvermittlung etc., aber auch Arbeitslosengeld) hat in der Regel nur Anspruch, wer arbeitslos ist. "Arbeitslos" wird allgemein in § 16 kurz und dann noch einmal im Zusammenhang mit der Leistung "Arbeitslosengeld" in den §§ 118-119 umfangreich definiert. Für Ausländer wichtig ist, daß der Betreffende den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung stehen muß (§ 16 Nr. 2 und § 119 Abs. 1 Nr. 2). Nach § 119 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 1 steht jemand den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes unter anderem dann zur Verfügung, wenn er "eine versicherungspflichtige Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes aufnehmen und ausüben ... kann und darf."

Hieraus könnte nun geschlossen werden, daß ein Ausländer, der (noch) keine Arbeitserlaubnis nach § 285 besitzt, eine Beschäftigung nicht ausüben darf, deshalb den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes nicht zur Verfügung stünde und aus diesem Grund keinen Anspruch auf Leistungen des Arbeitsamtes hätte.

Die Frage lautet also: Steht ein Ausländer, der (noch) keine Arbeitserlaubnis nach § 285 besitzt, den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung?

Meiner Ansicht nach ja. Denn das Arbeitsamt kann dem Ausländer eine Arbeitserlaubnis erteilen, wenn unter anderem hierdurch keine nachteiligen Wirkungen auf den Arbeitsmarkt entstehen (§ 285 Abs. 1 Nr. 1). Damit ist aber die Möglichkeit eröffnet, daß das Arbeitsamt einen beschäftigungssuchenden Ausländer selbst aktiv auf eine Stelle vermittelt, für die es weder einen Deutschen noch einen bevorrechtigten Ausländer finden konnte. Zumindest insoweit steht der Ausländer also den Vermittlungsbemühungen des Arbeitsamtes zur Verfügung.

Auch die Bedingung des § 119 Abs. 3 Nr. 1 („... und darf“) ändert nichts an diesem Ergebnis: Denn selbstverständlich darf ein Ausländer, dem das Arbeitsamt eine Stelle vermittelt hat, auf die es weder einen Deutschen noch einen anderen bevorrechtigten Ausländer vermitteln konnte, eine Arbeitserlaubnis für die Beschäftigung auf dieser Stelle erhalten, weil ja hierdurch offensichtlich keine negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt zu erwarten sind. Damit darf er aber diese Beschäftigung auch ausüben, sodaß die Bedingung des § 119 Abs. 3 Nr. 1 erfüllt ist.

Begrüßenswert ist, daß die Förderung der Berufsausbildung immerhin auf Ausländer aus-

gedehnt worden ist, die Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG genießen (§ 63 Abs. 1 Nr. 6). Damit ist dieser Personenkreis den Asylberechtigten, Kontingentflüchtlingen, EU-Ausländern und anderen privilegierten Gruppen gleichgestellt. Andere Inhaber von Aufenthaltsgenehmigungen und sogar Ausländer mit einer Duldung können dann die Förderungsmaßnahmen zur Berufsausbildung in Anspruch nehmen, wenn sie sich vor Beginn der förderungsfähigen Ausbildung "insgesamt fünf Jahre im Inland aufgehalten haben und rechtmäßig erwerbstätig gewesen sind" (§ 63 Abs. 2 Nr. 1).

Problematisch ist jedoch die Regelung über die Sprachförderung in den §§ 419 und 420. Bedauerlicherweise sind hier mehr oder weniger unverändert die Bestimmungen der §§ 62a, 62b AFG a. F. übernommen worden. Hiernach können zwar Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge Leistungen während Deutsch-Sprachlehrgängen erhalten, nicht jedoch Ausländer, die gem. § 70 AsylVfG eine Aufenthaltsbefugnis auf Grund einer Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG besitzen. Damit geht der Streit um die Förderung dieser Menschen weiter. Eine Korrektur hätte sich dem Gesetzgeber eigentlich aufdrängen müssen.

Schon der Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat - nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung! - die Auffassung vertreten, die Teilnahme von Flüchtlingen im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, die eine Aufenthaltsbefugnis auf Grund von § 70 AsylVfG besitzen, „an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung“, zu denen auch Deutschsprachkurse zu rechnen sind, sei durchaus "möglich, soweit die sonstigen Förderungsvoraussetzungen erfüllt sind" (Schreiben des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit an den Deutschen Caritasverband in Freiburg vom 3.1.1997). Das Sozialgericht Aachen hat kürzlich in einem Urteil das Arbeitsamt verpflichtet, die Teilnahme eines Flüchtlings, der Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG genoß, an einem Deutschsprachlehrgang zu fördern. Hiernach ist § 62a AFG a. F. (und dementsprechend § 420 SGB III) in verfassungskonformer Auslegung dahingehend zu ergänzen, daß auch diejenigen Ausländer anspruchsberechtigt sind, die auf Grund einer Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG Aufenthaltsbefugnisse erhalten haben.

Dem ist zuzustimmen: Eine Differenzierung politisch Verfolgter nach der Art ihrer Aufenthalts-

genehmigung bei der Frage, ob ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt im Zufluchtland ermöglicht werden soll, widerspricht nicht nur den Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention), dessen Art. 24 Abs. 1 Buchstabe a) ausdrücklich die Gleichbehandlung aller Konventionsflüchtlinge mit den Staatsangehörigen des Aufnahmestaates auch in Bezug auf „Lehrzeit und Berufsausbildung" (hierzu sind auch Sprach- und Weiterbildungsmaßnahmen zu zählen) verlangt, sondern auch dem Gleichbehandlungsgebot aus Art. 3 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber wollte sicherlich nicht völkerrechtlich und verfassungsrechtlich rechtswidriges Recht setzen. Deshalb ist § 62 a AFG a. F., § 420 SGB III so zu verstehen, daß wie Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge auch Flüchtlinge im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG Anspruch auf Fördermaßnahmen haben.

9. Verordnungsermächtigung und Weisungsrecht

Oben ist bereits mehrfach auf die Möglichkeit hingewiesen worden, durch Rechtsverordnung Ausnahmefälle zu regeln. Das Bundesministerium für Arbeit u Sozialordnung hat hierfür eine umfassende Verordnungsermächtigung erhalten (§ 288 s. 1). Für die Einzelheiten sei auf den Wortlaut dieser Bestimmung verwiesen.

Nach einer Mitteilung des Diakonischen Werks Bayern war Ende Mai 1997 noch kein (Referenten-) Entwurf einer Rechtsverordnung bei der Bundesanstalt für Arbeit bekannt.

Hinzu kommt, daß das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung der §§ 284-288 und der hierzu ergangenen Rechtsverordnung(en) sowie zur Durchführung von EU-Recht und von zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den Zugang zum Arbeitsmarkt erteilen kann (§ 288 Abs. 2). Insoweit ist die Selbstbestimmung der Bundesanstalt für Arbeit von Gesetzes wegen eingeschränkt.

10. Änderungen des Ausländerrechts

Das AFRG enthält mehrere Vorschriften zur Änderung des Ausländergesetzes, der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz, der Ausländerdatenübermittlungsverordnung und der

Arbeitsaufenthalteverordnung (Art. 33 - 36 AFRG) sowie des BSHG (Art. 20 AFRG - relevant ist für Ausländer die Änderung des § 18 Abs. 2 Satz 3 BSHG), die jedoch im wesentlichen redaktioneller Natur sind (Änderung von Verweisen auf das AFG bzw. die AEVO in Verweise auf das SGB III bzw. die dazu ergehende Rechtsverordnung, Änderung der Arbeiterlaubnisterminologie).

11. Abschließende Bemerkungen

Das SGB III soll nach Art. 83 Abs. 1 AFRG am 1.1.1998 in Kraft treten. Zu diesem Zeitpunkt sollen das gerade erst geänderte AFG, die AEVO und ASAV außer Kraft treten. Möglicherweise wird dann auch die Rechtsverordnung zu den §§ 284-288 SGB III erlassen sein.

Für das Verständnis und die Anwendung der neuen Arbeitsrechtsbestimmungen sollte man sich auch ständig bewußt sein, daß die Grundsätze namentlich der §§ 1 und 3 SGB I, die Bestimmungen über die Aufklärungs-, Beratungs- und Auskunftspflicht (§§ 13-15 SGB I), die Regelungen über die Mitwirkungspflichten (§§ 60 ff SGB I) sowie die Verfahrensgrundsätze des SGB X und namentlich die dort in §§ 67 ff enthaltenen Bestimmungen über den Datenschutz unmittelbar anwendbar sind.

Abkürzungen:

Abs.	Absatz
AEVO	Arbeiterlaubnisverordnung
a. F.	alte(r) Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AFRG	Arbeitsförderungsreformgesetz
Art.	Artikel
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AuAS	Ausländer- und Asylrechtsschnelldienst
AuslG	Ausländergesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BGB I	Bundesgesetzblatt, Teil I
BKGG	Bundeskinderergeldgesetz
GG	Grundgesetz
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
LPK BSHG	Ulrich-Arthur Birk u. a.; Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG 4. Aufl., Baden-Baden 1994
SGB	Sozialgesetzbuch
SGB I	Erstes Buch Sozialgesetzbuch
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch

Kreis Stormarn

Inge Suhr ist nach im Auszug folgendem Brief vom 3.8.98 vom Landrat des Kreises Stormarn zu einem Gespräch am 13.8.98 eingeladen worden:

"... Heute, Montag, d. 3. August, zwischen 10 und 11 Uhr, befand ich mich wartend im Flur ... der ... Abteilung Asylbetreuung/Sozialamt ... Ich wurde unfreiwillig Ohrenzeugin eines "Gespräches" mit einem afrikanischen Asylbewerberpaar. ...

Es war ein längeres, lautstark geführtes Gespräch. ... Mit absoluter Klarheit der Artikulation drang in den Flur: "Du Arsch, Du Idiot, verpiss Dich, verpiss Dich, raus, raus, raus." Die Anrede war durchgehend "Du".

Als das Ehepaar auf den Flur trat, habe ich den Ehemann angesprochen: Ich sei Ohrenzeugin dieser unglaublichen Beschimpfung gewesen, woraufhin er zurückkehrte und bei geöffneter Tür ... sagte, "eine deutsche Frau" hätte alles mitangehört. (Man) bestritt daraufhin sofort, ihn "Idiot" genannt zu haben. Es könne zwar sein, daß er einer sei,

aber (man) hätte das nicht gesagt. Ich habe dann den Raum betreten und ... mein Entsetzen über das Gehörte ausgedrückt. (Man) bestritt die weiteren Äußerungen nicht, behauptete aber, der Mann hätte sich bedrohlich dem Schreibstisch genähert. ...

Aus dem Gespräch mit dem Betroffenen nach diesem Ereignis habe ich entnommen, daß er sich in seiner Unterkunft wiederholt vergeblich über nicht vorhandene Einrichtung zum Wäsche-waschen beschwert hat. ..."

Der Landrat teilte Inge Suhrs Befremden über die Wortwahl, äußerte aber gleichzeitig Verständnis für die Probleme seiner inzwischen angehörten Mitarbeiter. Diese stellten sich ihm als durchaus engagiert für die Belange der Flüchtlinge in ihrem Zuständigkeitsbereich dar. Sie fühlten sich nach ihren eigenen Aussagen aber gleichzeitig ständig von diesen bedroht, und vor diesem Hintergrund sei es dann eben zu der bedauerlichen Entgleisung gekommen. Im übrigen gäbe es in seinem Amtsbereich bereits eine hinreichend klare Dienstanweisung betreffs höflichen Verhaltens

gegenüber Publikum. Darüber hinaus sei im November eine psychologische Schulung geplant.

Anmerkung: Die Problematik der Überforderung von Behörden-Mitarbeitern im Flüchtlingsbereich ist nach der Erfahrung des Flüchtlingsrates durchaus kein auf Bad Oldesloe beschränktes Phänomen. Von daher ist für uns interessant, inwieweit Projekte der psychologischen Schulung in der geplanten (oder einer fortgeschriebenen) Form eine Hil-

festellung geben können.

Ps.: Als neu im Amt hat der Landrat schon länger zugesagt, sich im nächsten Monat mit Stormarner Flüchtlingsinitiativen (Gruppen und Einzelpersonen) zu einem allgemeinen Gespräch zu treffen. Zur besseren Vorbereitung hat er um eine schriftliche Eingabe anliegender Themen gebeten. Wer Interesse daran hat, sich an diesem Gespräch zu beteiligen, möge sich bitte bei Inge Suhr (Tel. 04531-3228) anmelden und näheres erfragen.

Lübeck: Beratungsstelle eröffnet

Das Flüchtlingsforum Lübeck hat seit kurzem eine Beratungsstelle eingerichtet und die Arbeit aufgenommen. Herzlichen Glückwunsch und viel Erfolg!

Beratungsstelle des Flüchtlingsforum Lübeck
c/o Akzente, 3. Stock
Fleischhauer Str.32, 23 552 Lübeck
Tel./Fax: 0451- 70 72 299

Ansprechpartner:
Maria Brinkmann &
Abdullah Mahmod (kurdisch und arabisch)

Sprechzeiten:
Montag und Dienstag 9-12 Uhr
Donnerstag 14-18 Uhr

Spendenaufwurf für Flüchtlingskinder in Bosnien

Kinder in Bosnien wurden durch den Krieg zu den großen Verlierern. Kinder wurden zu Flüchtlingen. Kinder wurden zu Halbweisen. Kinder wurden zu Invaliden. Im "Freundeskreis Kinderhilfe Bosnien" versuchen wir die Lebensbedingungen einiger dieser Kinder zu verbessern. Die Kinder in unserem Hilfsprojekt leben in Tuzla und kommen ursprünglich aus Janja. Janja gehört jetzt zur serbischen Republik. Die Kinder und ihre Mütter leben ohne festes Einkommen. Eine staatliche Versorgung gibt es nicht. Diese Kinder sind weiterhin auf die humanitäre Hilfe und Ihre Spenden angewiesen.

Ziel der Aktion ist es, hilfsbereite Menschen zu finden, die den Freundeskreis mit einem festen, monatlichen Betrag (ab 10,- DM) unterstützen und damit den Flüchtlingskindern in Tuzla helfen. Dadurch wird die Planung unserer Vereinsarbeit erleichtert. Es sind ca. 30 Kinder. Jedem Kind versuchen wir mit einer monatlichen Spende von 50,- DM zu helfen. Langfristig wird daher ein monatliches Spendenaufkommen von ca. 1.500,— DM angestrebt. Die Hilfe für diese Kinder wird von einem weiblichen bosnischen Vereinsmitglied in Tuzla vorgenommen. Die Spenden werden direkt an die Kinder bzw. die Mutter weitergegeben. Es werden Empfängerlisten geführt. Mit den Spenden können Lebensmitteleinkäufe oder ärztliche Behandlungen finanziert werden. Die Preise für Lebensmittel in Bosnien entsprechen den Preisen in Deutschland. Medizinische Leistungen müssen bar bezahlt werden.

Infos bei: Michael Mohr, Postfach 524, 25305 Elmshorn, Tel.:04121/87789
Spendenkonto 67 11 410 Deutsche Bank Elmshorn, BLZ 200 700 00, Stichwort: "Kinder Bosnien" (Eine Spendenbescheinigung wird ausgestellt.)

Tod an der Grenze

Heutzutage kommen ungefähr dreimal so viele Flüchtlinge an den deutschen Grenzen um wie zur Zeit des DDR-Grenzregimes. Die Fluchtrichtung ist immer noch die gleiche: Die Flüchtlinge wollen in die Bundesrepublik Deutschland. Allerdings suchen sie nicht mehr, wie früher die DDR-Fluchtlinge, nur ein "besseres" Leben, sie fliehen meistens vor Krieg oder Verfolgung. Und sie sterben nicht mehr durch Schüsse oder Minen, sondern durch "Unfälle": Flüchtlinge ertrinken in der Oder oder erleiden Autounfälle, wenn sie vom Bundesgrenzschutz gehetzt werden. Denn der Bundesgrenzschutz schickt sie, wenn sie im Grenzgebiet erwischt werden, zurück und damit häufig in den Tod, sie müssen ein hohes Risiko eingehen, um ins Landesinnere oder weiter nach Dänemark oder Holland zu kommen.

Bis 1990 wurden die "Mauertoten" von einer eigens eingerichteten Behörde in Salzgitter registriert, die sich bemühte, auch die jeweils diensthabenden Grenzschützer, damals die Angehörigen der Grenztruppe der DDR, als Verantwortliche herauszufinden und die Jagd auf Flüchtlinge als "Verbrechen" zu registrieren. Heute versucht die Bonner Regierung alles, diese Todesfälle zu vertuschen.

Die Antirassistische Initiative in Berlin (Yorkstr. 59, 10965 Berlin) dokumentiert die Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen, soweit die einzelnen Fälle zu ihrer Kenntnis gelangen, und gibt eine entsprechende Dokumentation heraus. Diese ist jetzt in 4. Auflage erschienen und umfaßt alle bekannt gewordenen Fälle von Januar 1993 bis Ende 1997. Sie ist bei der Initiative für 10 DM zu beziehen.

Schlepper

Früher war es so, daß Menschen, die anderen Menschen über die deutsche Grenze halfen, von der DDR-Regierung, also der "Nationalen Front" von SED über die Liberalen bis zur CDU, als Schlepper oder als "kriminelle Menschenhändler" bezeichnet wurden. Die hiesigen Parteien von der SPD über die Liberalen bis zur CDU waren über diese Bezeichnungen empört: Es handele sich um "Fluchthelfer".

Heute ist es umgekehrt: Wer heute Flüchtlingen hilft, wird von den Bonner Parteien diffamiert und kriminalisiert. Es wird so getan, als sei es verboten, vor Krieg und Verfolgung zu fliehen, und wer Flüchtlingen über die Grenze hilft, sei erst recht kriminell.

Das FFM in Berlin (Forschungsgesellschaft für Flucht und Migration, Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin) hat einen Reader zur Fluchthilfe und Fluchthilfe-Organisationen zusammengestellt. Das Material macht deutlich, daß heutige Fluchthilfeorganisationen eher mit Reisebüros vergleichbar sind: Die wenigen, die wirklich kriminell sind, verschwinden schnell vom Markt. Langfristige Chancen haben nur diejenigen, die mit durchschaubaren Tarifen und Ankunftsgarantie arbeiten. Wer die betreuten Flüchtlinge unsicher führt, daß sie in die Hände des Bundesgrenzschutzes geraten und wieder zurückgeschoben werden, muß heute normalerweise den Folgeversuch auf eigene Rechnung

machen. Viele Organisationen haben verbilligte Angehörigen- und Kindertarife.

Der Reader zu Fluchthilfe sowie deren organisierter Kriminalisierung ist beim FFM für 6 DM plus Porto zu bekommen.

Die Verfolgung der Liebe

Es gibt eine ganze Reihe von Gründen zum Heiraten: Einmal die erheblichen Steuervorteile, dann ist vielleicht ein Kind unterwegs, der Vermieter stellt diese Bedingung, die Familie übt Druck aus, oder es handelt sich um Liebe. Alle Gründe sind mehr oder weniger akzeptiert. Ist aber ein Partner Ausländerin oder Ausländer, führt häufig erst die Heirat zum Aufenthaltsrecht. Und genau auf diesem Gebiet versuchen die Behörden, hauptsächlich die Ausländerämter, den Ehepartnern das Recht zur Ehe zu verweigern: Gegenüber AusländerInnen stehen die deutschen Behörden auf dem Standpunkt, die Eheschließung sei in Deutschland nur erlaubt, wenn wirklich Liebe im Spiel ist.

Über die heimliche Abschaffung des Grundrechts auf Eheschließung hat die iaf, der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, jetzt eine Broschüre veröffentlicht. Im siebten Himmel informiert über das Heiraten in Deutschland oder im Ausland sowie über die Schwierigkeiten, hier als EhepartnerIn ein Aufenthaltsrecht zu bekommen.

Die Broschüre ist bei der iaf (Ludolfstr. 2-4, 60487 Frankfurt) für 6 DM plus Porto zu bekommen.

Kinder auf der Flucht

Der Anteil von unbegleiteten jugendlichen Flüchtlingen in Deutschland steigt. Sie werden, im Widerspruch zu internationalen Vereinbarungen, nicht kind- oder jugendgerecht behandelt und untergebracht, sondern unterliegen fast wie Erwachsene der herrschenden Abschreckungspolitik. Die Kinderhilfsorganisation terre des hommes hat jetzt in einer Broschüre dieses Thema umfassend dargestellt.

Es geht zunächst um die Gründe, die zur Flucht führten bzw. die die Eltern dazu brachten, ihre Kinder in ein Flugzeug zu stecken in der Hoffnung, sie in Sicherheit zu bringen. Im nächsten Teil wird die mörderische Situation an den deutschen Grenzen beschrieben, wo es inzwischen für Flüchtlinge weitaus gefährlicher ist als zu DDR-Zeiten. Im dritten Teil wird das Leben in Deutschland beschrieben, dabei ist ein eigener Artikel sogenannten illegalen Kindern gewidmet, in einem anderen geht es um die Diffamierung von Kindern auf der Flucht als Drogenkurier. Im letzten Teil stellt terre des hommes die eigene Arbeit auf diesem Gebiet vor.

Die Broschüre *Wer darf hier leben?* ist gegen Spende bei terre des hommes (Postfach 4126, 49031 Osnabrück) erhältlich.

Razzia auf der Baustelle

Wenn in der Lokalpresse gegen Ausländer gehetzt werden soll, wird das zumeist an den immer häufiger stattfindenden Razzien auf Baustellen aufgehängt. Und obwohl es in der Regel um einen deutschen Unternehmer geht, der sich dumm und dämlich verdient, sowie

um ein Dutzend ausländischer Arbeiter, die einen Hungerlohn bekommen, sind immer die Ausländer die "Kriminellen".

In der Studie von Harald Lederer und Axel Nickel werden jetzt die Fakten, soweit sie bekannt sind, zu dieser Kampagne nachgeliefert. Nach einer Begriffsbestimmung (Was bedeutet illegal?) geht es um die Zuwanderung nach Deutschland, hauptsächlich soweit die (Schwarz-)Arbeit Hauptmotiv ist. Beschrieben wird der Arbeitsmarkt, diskutiert wird dann die Möglichkeit, diesen Wirtschaftsbereich zahlenmäßig zu erfassen. Zu guter letzt geht es darum, wer hier profitiert und wer kriminell ist oder wird.

Die Studie *Illegale Ausländerbeschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland* ist beim Forschungsinstitut der Friedrich-Ebert-Stiftung (53170 Bonn) erschienen.

Illegal

Als "Handreichung" für katholische Kirchengemeinden hat das Erzbischöfliche Ordinariat in Berlin eine kleine Broschüre über Menschen ohne Aufenthaltsrecht, sogenannte "Illegale" herausgegeben. Das Heft „Rechtlos in Deutschland“ macht zunächst eine Bestandsaufnahme, beschreibt, warum immer mehr Menschen ihre Rechte verlieren und welche konkreten Probleme in der Illegalität existieren. Im zweiten Teil geht es dann um konkrete Handlungsperspektiven für katholische Gemeinden und Caritas-Stellen, hier reichen die Vorschläge von Öffentlichkeitsarbeit über Beratung und Gesundheitshilfe bis hin zu Asyl in der Kirche oder dem Verstecken in Privatwohnungen. Eine Dokumentation von kirchlichen Papieren und päpstlichen Botschaften rundet das Heft ab.

Die AutorInnen stellen sich von Anfang bis Ende uneingeschränkt auf die Seite der sogenannten Illegalen und fordern als wichtigsten Schritt zur Hilfe, allen Menschen in Deutschland (wieder) Grundrechte zuzugestehen. Das Heft gibt es im Erzbistum Berlin beim Beauftragten für Migrationsfragen (Tübinger Str. 5, 10715 Berlin) und über den Flüchtlingsrat S.-H. nur noch in Einzelexemplaren.

Sexismus-Debatte

In vielen Broschüren und anderen Veröffentlichungen zu Flüchtlingen geht es um Verfolgung, Asylverfahren, Abschiebehaf und Abschiebung — von jungen Männern. Daß die meisten Flüchtlinge Frauen sind (von denen es allerdings die wenigstens bis nach Deutschland schaffen), fällt häufig hinten runter. Zur Mobilisierung zu einer Demonstration am Frauenabschiebeknast Neuss hat die Vorbereitungsgruppe einen Reader *No Borders* herausgegeben. Hier geht es um die Situation von ausländischen Frauen in Deutschland (Flüchtlingsfrauen, Ehefrauen, "illegale" Frauen...) sowie den Rassismus und dem Sexismus, dem sie hier ausgesetzt sind. Ein umfangreiches Literaturverzeichnis hilft denjenigen, die sich eingehender informieren wollen.

Der Reader ist für 5 DM (plus 1,50 DM Porto) beim Infoladen Anschlag, Stichwort "Neuss", Heeperstr. 132, 33607 Bielefeld zu bekommen.

Reinhard Pohl

“Ausländische Mitbürger” sind Bürger Ausländerinnen und Ausländer dürfen nicht länger als Sündenböcke mißbraucht werden

Schützen wir unser Land und seine Bewohner vor Demagogen und bedenkenlosen Wahlkämpfern.

Wir Unterzeichnerinnen und Unterzeichner sehen mit Sorge und Empörung, daß bedenkenlose Wahlkämpfer quer durch das politische Spektrum sich anschicken, den Bundestagswahlkampf 1998 auf dem Rücken der “ausländischen Mitbürger” auszutragen. Nach Hoyerswerda und Rostock, Hünxe, Solingen, Lübeck gebieten es der Respekt vor den Opfern und die demokratische Selbstachtung, **daß nicht erneut Menschen in diesem Lande gegeneinander aufgehetzt, nicht erneut Mitmenschen zu Sündenböcken gemacht werden.**

Da gewinnt in Sachsen-Anhalt eine Phantompartei mit “Deutsche zuerst“-Parolen auf Anhieb fast 13 Prozent, darunter rund ein Drittel der Wähler unter 30 Jahren. Da werden in Ostdeutschland vermehrt “national befreite Zonen” ausgerufen. Da spickt die CSU, eine Regierungspartei, ihr Wahlprogramm mit Slogans wie ‘Deutschland ist kein Einwanderungsland’, ‘straffällige Ausländer verwirken ihr Gastrecht und gehören abgeschoben’ oder mit der erneuten Diskreditierung doppelter Staatsbürgerschaft. Selbst die Kanzlerkandidaten der beiden großen Parteien werden mit einschlägigen Äußerungen zitiert.

Auch in der ablaufenden Legislaturperiode haben die Parteien im Bundestag wiederum keine zivile Ablösung des Staatsangehörigkeitsrechts von 1913 (ius sanguinis), kein Zuwanderungsgesetz, keine befriedigende Einbürgerungsregelung zustandegebracht. Nicht einmal für die in Deutschland geborenen Kinder von Zuwanderern. Nun spekulieren einige der

Hauptverantwortlichen darauf, ausgerechnet die Folgen ihres “ausländerpolitischen” Versagens instrumentalisieren zu können, um Wahlkämpfe zu gewinnen. Ihr Kalkül wird dadurch begünstigt, daß Millionen nicht “deutschstämmiger” Bewohner dieses Landes auch 1998 zwar Steuern und Abgaben zahlen, aber nicht wählen dürfen.

Wahlkampf autorisiert nicht zur Volksverhetzung. Niemanden. Schützen wir unser Land, schützen wir unsere Landsleute, gleich welcher Abstammung, vor der Stimmungsmache bedenkenloser Wahlkämpfer. Die deutsche Politik darf sich nicht länger an der Wirklichkeit vorbeimogeln:

- Die Bundesrepublik **ist** ein Einwanderungsland. Seit Jahrzehnten.
- Zuwanderern, die seit geraumer Zeit ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben, darf die deutsche Staatsbürgerschaft nicht verweigert werden.
- Straftaten sind unabhängig davon zu beurteilen, welcher Abstammung die Täter sind.

- Bürgerkriegsflüchtlinge, Asylbewerber, Fremde sind nicht vogelfrei. Die Achtung ihrer Menschenrechte verlangt eine Revision der deutschen Asylrechtspraxis.

Jede Kandidatin, jeder Kandidat muß sich der Frage stellen, was sie oder er konkret zur Herstellung gleicher Rechte für alle beitragen will, die Bürgerinnen dieses Landes sind oder es unter einem aufgeklärten Staatsbürgerschaftsrecht auch juristisch längst wären - **gleich welcher Herkunft, Religion, Hautfarbe.**

Machen wir es zu einem Schlüsselkriterium der Bundestagswahl 1998, daß der Bundestag in Berlin endlich nachholt, was er in Bonn allzu lange vor sich hergeschoben hat -

ohne freie, gleiche und solidarische Bürgerschaft erstickt die Republik.

Lale Akgün, Elmar Allvater, Hans Arnold, Detlev Bald, Ulrich Beck, Hanna Behrend, Manfred Behrend, Karin Benz-Overhage, Karl-Jürgen Bleback, Micha Brumlik, Hauke Brunkhorst, Günter Burkardt, Marie-Janine Calic, Manuel Campos, Hubert Cancik, Hildegard Cancik-Lindemaier, Michael Daxner, Franz-Josel Degenhardt, Barbara Dletrich, Irene Dölling, Helmut Dublei, Wolfram Elsner, Brigitte Erler, Heino Falcke, Iring Fetscher, HansJürgen Fischbeck, Andreas Flitner, Markus Franz, Norbert Frei, Monika Frommel, Hajo Funke, Joachim Garsteckl, Vera Gaserow, Günter Gaus, Ulrich Gottsteln, Horst Grabert, Günter Grass, Mathias Greffrath, Martln Greiffenhagen, Sylvia Greiffenhagen, Norbert Greinacher, Peter Grottian, Gerald Grünwald, Marlon von Haaren, Jürgen Habermas, Benno Hafener, Christoph Hein, Wilhelm Heitmeyer, Detlef Hensche, Rudolf Hickel, Lutz Hoffmann, Gunter Hofmann, Axel Honneth, Ellis Huber, Jörg Huffschild, Franziska Hundseder, Ernst-Ulrich Husler, Hans-Gerd Jaschke, Inge Jens Walter Jens, Maria Jepsen, Wolf-Dieter Just, Heiko Kauffmann, Sablne Kebir, Sanem Kleff, Karlheinz Koppe, Gudrun Krämer, Walter Kreck, Erich Küchenhoff, Reinhard Kühnl, Ingrid Kurz-scherf, Felicia Langer, Root Leeb, Claus Leggewie, Hanno Loewy, Wilfried Loth, Birgit Mahnkopf, Hanns W. Maull, Ingeborg Maus, Birgit Meyer, Jürgen Mlcksch, Susanne Miller, Margarete Mitscherlich, Margret Mönig-Raane, Hans Mommsen, Till Müller-Heidelberg, Herfried Münkler, Wolf-Dieter Narr, Klaus Naumann, Jan Nlemöller, Bahman Nirumand, Dieter Oberndörfer, Aydan Özoguz, Claus Offe, Ute Osterkamp Ulrich K. Preuß, Karin Priester, Frank.Olaf Radtke, Joachim Raschke, Michael Rediske, Stefan Reinecke, Edzard Reuter, Horst-Eberhard Richter, Reiner Rilling, Helmut Rittstieg, Jutta Roitsch, Gernot Rotter, Irene Runge, Rafik Schami, Karen Schönwälder, Julius H. Schoeps, Friedrich Schorlemmer, Eberhard Seidel-Pielen, Jürgen Seifert, Wolfgang Seifert, Dieter Senghaas, Eva Senghaas-Knobloch, Dorothee Sölle, Ilse Staff, EvaMaria Stange, Gerhard Stuby, Dietrich Thränhardt, Marie Velt, Klaus Wagenbach, Bernd Wagner, Alena Wagnerová, Norbert Walter, Uwe Wesel, Charlotte Wiedemann, Rosemarie Will, Dieter Wunder, Gerda Zellentln, Wolfgang Zellner, Karl Georg Zinn